

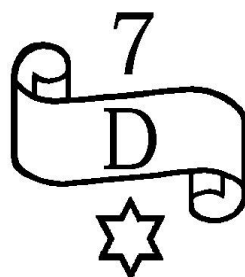


Beihefte zur Zeitschrift für Metrologie

**Das Eichwesen in Schleswig-Holstein seit 1859
und die Bildung der Eichdirektion Nord**

Ein Beitrag zur Geschichte des Eichwesens
Zusammengestellt von Uwe Kröger

September 2009



Maß und Gewicht
Beihefte zur Zeitschrift für Metrologie

ISSN 1430 – 1881 / Nr. 9 - September 2009

Herausgeber und Copyright:

© „**Maß und Gewicht**“

Verein für Metrologie e.V.

Bezugsadresse:

Uwe Kröger, Bergstraße 14, 23566 Lübeck
Tel.: 0451-33841 / e-mail: uwekroegerhl@t-online.de

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Vereins.
Der Autor ist für diesen Beitrag allein verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Einleitung	7
Prof. Dr. Gustav Karsten und der Anfang einer Eichverwaltung in Schleswig-Holstein - 1859	9
Die Eichdirektion Nord - 2008	13
Das Eichwesen in Schleswig-Holstein und die Bildung der ED Nord	14
Das Eichwesen in Schleswig-Holstein und Hamburg bis zur Bildung der ED Nord	20
Verordnungen wegen Einführung gleicher Maße und Gewichte in den Herzogtümern Schleswig und Holstein – 1768	29
Ideen über Reformen im Maß- und Gewichtswesen - 1857	30
Gesetz, betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewicht in Schleswig-Holstein vom 6. Mai 1859	32
Die Einführung des Pfundes zu 500 Gramm in Lübeck	33
Die Einführung des Pfundes zu 500 Gramm in Hamburg	34
Die Einführung des Pfundes zu 500 Gramm in Mecklenburg	36
Situationsberichte für Schleswig-Holstein - 1865 und 1868	37
Über die Entwicklung des Maß- und Gewichtswesens im 19. Jh.	39
Die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (MGO)	41
Zum neuen Maße - 1871	43
Die Maß- und Gewichtsordnung von 1908 / 1912 (MuGO)	44
Das Maß- und Gewichtsgesetz 1935 (MuGG)	46
Einheitengesetz und Eichgesetz - 1969	48
Eichämter in Schleswig-Holstein seit 1859	49
Eichämter in Mecklenburg-Vorpommern	52
Dienststellen und Außenstellen der ED Nord	53
75 Jahre Eichverwaltung in Schleswig-Holstein - 1934	55
Jahresbericht der Eichdirektion in Kiel - 1947 / 1948	56
100 Jahre Eichaufsicht in Schleswig-Holstein - 1959	58
125 Jahre Eichwesen in Schleswig-Holstein - 1984	61
Situationsbericht des Amtes für das Eichwesen in Kiel - 1998	63
Bemerkungen zu Maß und Gewicht in Mecklenburg-Vorpommern	65
Kleine Ereignisse im Eichwesen	66
Verhältniszahlen der Landesmaße und Gewichte - 1869	69
- Vormalige Herzogtümer Schleswig und Holstein	69
- Freie und Hansestadt Lübeck	70
- Herzogtum Lauenburg	71

- Freie und Hansestadt Hamburg	72
- Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	72
- Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz	73
Berichte zur Geschichte des Eichwesens von Uwe Kröger	75

Vorwort

In Zeiten einschneidender Veränderungen ist es gut, einmal zurück zu blicken und historische Entwicklungen Revue passieren zu lassen, wie es Uwe Kröger in seinem Überblick über „Das Eichwesen in Schleswig-Holstein seit 1859 und die Bildung der Eichdirektion Nord“ tut. Der interessierte Leser erkennt, dass das anscheinend starre, auf festen Maßen und Gewichten beruhende Eichwesen, eine kontinuierliche und teilweise stürmische Veränderung durchlaufen hat, die für die in ihrer Zeit Betroffenen sicher zum Teil tiefgreifend, unvorstellbar und existenzbedrohend war. Pfunde, Fässer, Tonnen, Scheffel und Ellen kamen und gingen, Gesetze und Verordnungen wurden erlassen und geändert, Eichämter wurden gegründet, zusammengelegt und geschlossen. In diesem dynamischen Prozess entstand erst ein landesweites, dann ein bundesweites Eichwesen. Das Eichwesen ist Bestandteil eines Globalisierungsprozesses vom Flecken über Städte und Kleinstaaten, über ein und zwei Deutschlands bis zur heutigen Bundesrepublik. Die Entwicklung des Eichwesens folgt, und das ist aus meiner Sicht richtig und sinnvoll, der geopolitischen Entwicklung im Dienste des fairen und lauterer Handels und zum Nutzen des Bürgers und Verbrauchers.

Diese Entwicklung ist nicht abgeschlossen. Heute sind wir dabei, den Schritt von Deutschland nach Europa zu wagen, in der konsequenten Fortsetzung der von Uwe Kröger dargestellten historischen Entwicklung. Wie für die Eichverantwortlichen und Eichmeister der Vergangenheit bedeutet dies für uns Veränderung und Umdenken, Aufgeben von Vertrautem und Erlernen von Neuem. Solange wir unsere Aufgabe Messen und Eichen im Dienste des fairen und lauterer Handels und zum Nutzen des Bürgers und Verbrauchers mit allen uns gegebenen Möglichkeiten verfolgen und vertreten, ist dies der konsequente und richtige Weg.

Kiel im September 2009

Dr. Herbert Weit

Technischer Vorstand der Eichdirektion Nord

Einleitung

*Hätten wir alle einen wahren Glauben,
Gott und den Gemeinnutz vor Augen,
Einerlei Elle, Maße und Gewicht,
Ein Recht und gut Gericht,
Eine Münze und gutes Geld,
So stünde es wohl in aller Welt.*

Aus dem erstmals 1533 gedruckten
Schleswiger Stadtrecht.

Infolge des Gesetzes, betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Gramm als Landesgewicht vom 6. Mai 1859 begann in Schleswig-Holstein die staatliche Eichaufsicht. Ähnlich lautende Bestimmungen führten in den Jahren 1858 in Hamburg und 1860 in Mecklenburg zu einem geordneten gesetzlichen Messwesen. Die bisher in diesen drei heutigen Bundesländern getrennt geführte Eichaufsicht wurde in den letzten Jahren zu einer „Eichdirektion Nord“ vereinigt. Aus dem Mittelwert der Gründungsjahre ihrer Einzelglieder soll das 150-jährige Bestehen einer Eichaufsicht unter dem Dach der Eichdirektion Nord im Jahre 2009 mit dieser Schrift gewürdigt werden.

In der Region der heutigen Eichdirektion Nord gab es nur in Schleswig-Holstein auf Grund des 100-jährigen und des 125-jährigen Bestehens einer staatlichen Eichaufsicht besondere Veranstaltungen und Veröffentlichungen von Jubiläumsschriften. Der Verfasser dieser Schrift konnte hauptsächlich nur in Schleswig-Holstein ältere Akten auswerten und daraus verschiedene Berichte zum Eichwesen veröffentlichen. Seine Kenntnisse führen zwangsläufig dazu, dass das Eichwesen in Schleswig-Holstein in dieser Schrift einen Schwerpunkt bildet. Eine jahrelange Datensammlung diente hauptsächlich dem Zweck, die Geschichte von „Maß und Gewicht“ und das Eichwesen in Schleswig-Holstein beschreiben zu können und Vorbereitungen für eine Würdigung über 150 Jahre Eichwesen in diesem Lande zu treffen. Eine Datensammlung auch für Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern in der Zeit bis zur endgültigen Bildung der Eichdirektion Nord erschien einerseits nicht als vordringlich und überstieg andererseits die eigenen Möglichkeiten. Wer daran interessiert ist, möge sich mit der Vervollständigung der Geschichte des Eichwesens in der gesamten Region der Eichdirektion Nord beschäftigen.

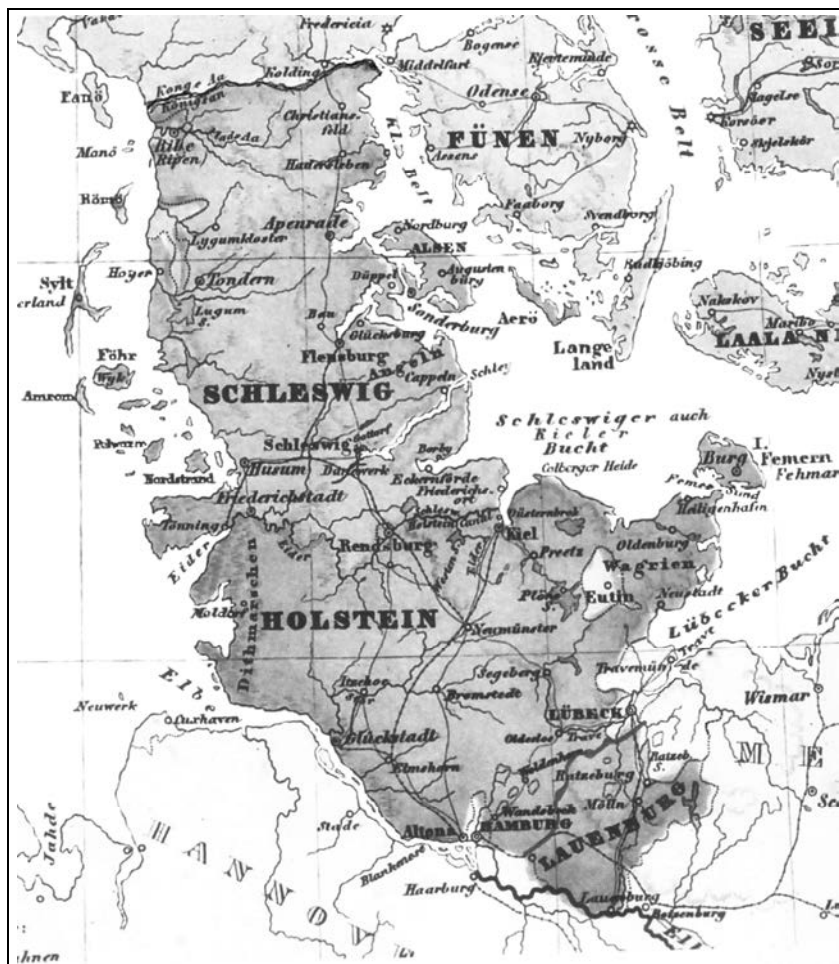
Aus heutiger Sicht bestand in Deutschland bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts eine kaum zu beschreibende Systemlosigkeit der Maße und Gewichte, die Handel und Wirtschaft unerträglich behinderte. Die Vielfalt regionaler handelsrechtlicher Regelungen wurde erstmals im Jahre 1868 durch die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund beseitigt, die nach der Reichsgründung im Jahre 1871 als Reichsgesetz übernommen wurde.

Seit dem Zweiten Weltkrieg hatte sich in der ehemaligen DDR – und damit auch in Mecklenburg-Vorpommern – bis zur Wiedervereinigung der beiden Teile Deutschlands und der Übernahme des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Eichrechts ein besonderes System der Gesetzgebung und des Vollzugs im gesetzlichen Messwesen entwickelt. Traditionelle Strukturen im Eichwesen wurden dadurch erheblich verändert. Ihre Auswirkungen bedürfen der gesonderten Betrachtung an anderer Stelle.

Die eingefügten Bilder stellten die Vereinsmitglieder Henning Homann, Klaus Schröter und der Verfasser zur Verfügung.

Als Quellen für diesen Bericht dienten die inzwischen in das Landesarchiv in Schleswig gelangten Altakten der Eichverwaltung Schleswig-Holstein. Daneben wurden aus den Berichten in der am Schluss befindlichen Literaturliste Informationen entnommen und die darin genannten Quellen herangezogen.

Der Verfasser dieser Schrift kam 1960 als Schiffssingenieur zum damaligen Landesamt für das Eichwesen in Kiel und war seit 1967 bis zu seiner Pensionierung 1994 Dienststellenleiter beim Eichamt Lübeck.



Schleswig-Holstein um 1861

Prof. Dr. Gustav Karsten und der Anfang einer Eichverwaltung in Schleswig-Holstein - 1859

König Frederik VII., König zu Dänemark, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen, Lauenburg, Oldenburg usw. erließ am 6. Mai 1859 das "Gesetz, betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewicht für das Herzogthum Holstein". Mit diesem Gesetz wurde u. a. die Errichtung eines "Haupteichungsamtes in Kiel" angeordnet, das insbesondere das neue Gewicht durchsetzen und die bereits bestehenden und noch zu gründenden lokalen Eichungsbehörden (Eichämter) beaufsichtigen sollte.

Das Jahr 1859 ist somit als Gründungsjahr der staatlichen Eichaufsicht in Schleswig-Holstein anzusehen. Nach 150 Jahren wird auf den Anfang dieser Eichverwaltung zurückgeblickt. Der erste Eichdirektor Prof. Dr. Gustav Karsten und seine Leistungen beim Aufbau einer funktionierenden Eichverwaltung in Schleswig-Holstein sollen gewürdigt werden.

Prof. Dr. Gustav Karsten

„Am 15. März 1900 entschlief sanft in seinem 80. Jahre der ordentliche Professor der Physik, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Gustav Karsten. Sein Leben war reich gesegnet: Denn was durch eine ausgezeichnete häusliche Erziehung und durch die klassische Schulbildung in dem hochbegabten Jüngling ausgesät war, trug die reifen Früchte vielseitigen Wissens und Könnens, tiefen Gemütslebens und mannhaften Charakters. Was er als Mann in rastlosem Schaffensdrange selber begründet und organisiert hatte, das gedieh unter seinen Augen und wird noch weiter blühen, nachdem diese geschlossen sind“.

Mit diesen Worten beginnt ein Nachruf „Zum Gedächtnisse Gustav Karsten's“ von Prof. Dr. Leonhard Weber (1848-1919), aus dem hier wesentliche Lebensdaten, die insbesondere im Zusammenhang mit der Geschichte der Eichverwaltung in Schleswig-Holstein bemerkenswert sind, wiedergegeben werden.

Gustav Karsten wurde in Berlin am 24. November 1820 geboren. Er entstammte einer vielfach verzweigten Gelehrtenfamilie aus Mecklenburg. Das väterliche Haus, Sammelpunkt bedeutender Männer, war Pflanzstätte vornehmer Bildung und Gesittung und förderte nachhaltig die geistige Entwicklung des jungen Karsten. Nicht minder einflussreich gestaltete sich der Unterricht am Gymnasium.

Als Karsten mit 19 Jahren die Universität bezog, stand der Entschluss fest, Naturwissenschaft und Mathematik zu studieren. Schon vor dem Ende seiner Studien konnte er über die Entstehung der später nach ihm benannten Hauchbilder berichten. 1843 promovierte Karsten an der Berliner Universität mit einer in elegantem Latein geschriebenen Dissertation: „Imponderabilium praesertim electricitatis theoria dynamica cum appendice de imaginibus quae luce calore electricitate procreantur“. Der hierin durchgeführte Vergleich zwischen den damals bekannten Erscheinungen der Wärme, des Lichts und der Elektrizität führte schon zu dem Schluss, die bisherige Vorstellung von einer stofflichen Natur der Elektrizität zu Gunsten eines dem Licht und der Wärme ähnlichen Bewegungszustandes aufzugeben.

Es war ihm vergönnt, weitere vier Jahre in sorgloser Muße seiner Wissenschaft zu leben. Längere Reisen vertieften seine Kenntnisse von Natur und Menschen. Mit der Vollendung eigener wissenschaftlicher Arbeiten begann sich seine schöpferische und organisatorische Kraft zu regen. Seine erste Vorlesung im Sommer 1845 behandelte die chemischen Wirkungen des Lichts. Neben seinen Studien zur Lichtbildkunst gab es große experimentelle Untersuchungen über das spezifische Gewicht der Lösungen des reinen Kochsalzes.

Karstens organisatorisches Talent, seine Fähigkeit, jede von ihm übernommene Aufgabe klar zu erfassen und abgerundet zu begrenzen, trat hierbei hervor. Sein Name wurde in weiten Kreisen bekannt. So wurde es ihm leicht, auf einer zweiten größeren wissenschaftlichen Reise nach Frankreich und England mit allen damaligen Fachgenossen in nähere und für spätere Zeiten vielfach einflussreiche Verbindung zu treten.

Im September 1847 erfolgte seine Berufung an die Universität Kiel als außerordentlicher Professor der Physik und der dahin gehörenden Wissenschaften sowie der Mineralogie, Geologie, Geognosie und physikalischen Geographie. Karsten führte das Direktorat der mineralogischen Sammlung bis 1873 und das der geologischen Landessammlung bis 1889. Neben seinen Vorlesungen an der Universität gab er von 1850 an physikalischen und physikalisch-geographischen Unterricht an der Kieler Seekadettenschule und hielt später Vorlesungen an der deutschen Marineakademie.

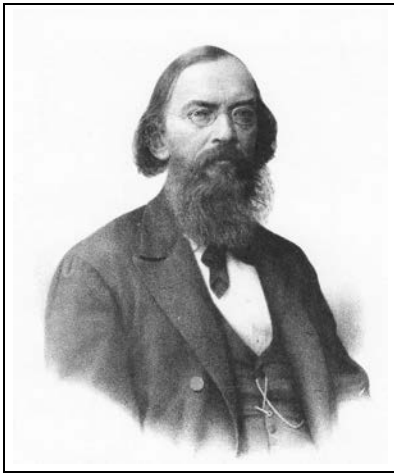
An Geschick und Talent für eigene Experimentaluntersuchungen und Forschungen fehlte es Karsten nicht. Dazu gehören die Arbeit über das spezifische Gewicht der Salzlösungen, seine späteren Messungen mit meteorologischen Instrumenten, seine Vergleichen der Urmaße und Gewichte, seine fundamentalen Bestimmungen der Aräometerskalen und manche andere mehr. So gelang es ihm zunächst, die Herzogtümer mit einem Netz meteorologischer Beobachtungsstationen zu überziehen. Anfang des Jahres 1849 begannen regelmäßige meteorologische Beobachtungen in Kiel. Im Laufe der Zeit vermehrte Karsten die Zahl dieser Stationen auf über zwanzig.

Noch größer war die Arbeitslast, die Karsten mit der Neubegründung des Maß- und Gewichtswesens in Schleswig-Holstein auf sich nahm. Er deckte 1857 in mehreren Broschüren und Aufsätzen im Landwirtschaftlichen Wochenblatt die fast unglaubliche Verwirrung hier herrschender Maße und Gewichte auf. So kräftig war dieser Anstoß, dass der dänische König Friedrich VII. schon 1859 ein Gesetz, betreffend die Einführung des metrischen Pfundes erließ und zugleich eine auf Karstens Vorschlägen beruhende Organisation des Eichwesens ins Leben rief. 1860 wurde Karsten zum Direktor des Eichwesens berufen und hat diese durch das Ineingreifen von administrativen und technischen Behörden, von Fabrikanten, Technikern und Gewerbetreibenden höchst verwickelte Geschäftstätigkeit 48 Jahre lang in mustergültiger Weise geleitet. Wurden doch die von ihm getroffenen Einrichtungen vielfach grundlegend für die 1868 im Norddeutschen Bund und 1870 im Reich erlassene Maß- und Gewichtsordnung. Als beigeordnetes Mitglied nahm er an den Arbeiten und Sitzungen der Normal-Eichungskommission in Berlin von deren Anfang an den eifrigsten und nächst Wilhelm Förster wohl einflussreichsten Anteil.

Eine dritte höchst bedeutungsvolle Organisation nahm Karstens Kräfte während voller 25 Jahre in Anspruch. Zusammen mit langjährigen Kollegen begründete er die Ministerialkommission zur Untersuchung der deutschen Meere.

Zahlreich und vielfältig sind seine Einzelveröffentlichungen und Berichte. 1869 erschien der von ihm herausgegebene erste Band über „Allgemeine Enzyklopädie der Physik“. Der Abschnitt „Maß und Messen“ entwirrt die vielfach verschlungenen Fäden der alten und neuen Maß- und Gewichtssysteme und wurde zugleich das solide Fundament auf dem die schon genannten Arbeiten im Eichwesen aufgebaut werden konnten.

Im besten Sinne populär waren seine in Broschüren, Zeitschriften und Tageszeitungen verstreuten Aufsätze über die Durchführung der Maß- und Gewichtsreform, die 1848 mit der Broschüre „Vorschläge zur allgemeinen deutschen Maß-, Gewichts- und Münzregulierung“ begannen. Später folgten jährliche Berichte über das Eichwesen in der Kieler Zeitung. In seiner Rektoratsrede berichtete er 1890 über „Die internationale General-Konferenz für Maß und Gewicht in Paris 1889“. Karsten hatte zusammen mit Wilhelm Förster die deutschen Urmaße, das Meter und das Kilogramm in Empfang genommen.



Karsten war bis 1876 Stadtverordneter in Kiel, wurde 1867 ins Abgeordnetenhaus und 1877 in den Reichstag gewählt. Auf Grund seines Alters und seiner Gesundheit legte er 1895 die Geschäftsführung der Meereskommission und 1898 das Eichungsinspektorat nieder.

Wie er stets pünktlich in seinen Geschäften war und zu jeder Reise seinen Koffer rechtzeitig gepackt hatte, so hatte er sich auch rechtzeitig auf die letzte große Reise gerichtet. Er hat sie mit einem durch Wissen und Erfahrung abgeklärten Glauben an Gott angetreten.

Prof. Dr. Gustav Karsten

Der Anfang einer Eichverwaltung in Schleswig-Holstein 1859

„Der Herr Professor Dr. Karsten werden mit Beziehung auf die von Ihnen in Ihrem Berichte vom 5. Juli 1859 abgegebene Erklärung hiermittelst committiert und ersucht, die Leitung der provisorischen Tätigkeit des Haupteichamtes in Kiel als Direktor desselben zu übernehmen und die Ihnen in solcher Eigenschaft obliegenden Geschäfte nach Maßgabe der unterm 12. Juli 1859 erlassenen Geschäfts- und Eichungsreglements so wie der Ministerialbekanntmachungen vom selbigen Datum auszuführen“.

Diese Ersuchen richtete das Königliche Ministerium für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg am 14. Juli 1859 an Professor Dr. Karsten und gewährte ihm für seine nebenamtliche Tätigkeit als Direktor des Haupteichamtes ein jährliches Honorar von 500 Talern.

Am 1. Januar 1872 trat die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund von 1868, die später für das Deutsche Reich Gültigkeit erlangte, in Kraft. Aus dem bisherigen Direktor des Haupteichamtes in Kiel sollte mit einem jährlichen Honorar von 600 Talern der nebenamtliche Eichungsinspektor für die Provinz Schleswig-Holstein werden. Karsten strebte allerdings eine vollamtliche Tätigkeit an und begründete sein Anliegen im Schriftwechsel mit dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

„Die Gründe, aus welchen ich auf eine feste Anstellung hoffte, beziehen sich teils auf meine bisherige Stellung im Besonderen, teils auf das Amt des Eichungsinspektors überhaupt. In ersterer Beziehung referiere ich kurz über die Entstehung meiner bisherigen Stellung als Direktor des Haupteichamtes in Kiel und über die Art der dortigen Ausführung.

Im Jahr 1858 veröffentlichte ich eine Anzahl Abhandlungen über das Maßwesen in den Herzogtümern. Dies wurde Veranlassung, dass das damalige Ministerium für Holstein mir die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs und Instruktion übertrug, welche dann 1859 von der Ständeversammlung angenommen wurden und durch welche einerseits das dekadisch geteilte metrische Pfund-System eingeführt, andererseits eine ganz neue Organisation des Eichwesens geschaffen wurde. Diese Organisation wurde demnächst auf Lauenburg und 1863 auf Schleswig (wo bis dahin dänische Einrichtung bestand) ausgedehnt. Es ist dies dieselbe Organisation, welche mit geringen, aus äußeren Verhältnissen folgenden Abweichungen, nunmehr als die neue Organisation der Eichungsbehörde in der Preußischen Monarchie, angenommen worden ist.

Der Kernpunkt besteht hierin in der Übertragung der Oberleitung an einen Beamten der sowohl nach der wissenschaftlichen als auch der praktischen Seite des Eichwesens ausgebildet sein soll, damit die technisch sorgfältige Herstellung der Maße und Gewichte bei allen Eichämtern gesichert sei. Der aber ferner auch einen klaren Blick für das Leben und Geschick zur Verwaltung

hat, damit auch im Verkehrsleben und durch regelmäßige Überwachung eine dauernd gute Erhaltung der Maße und Gewichte bewirkt wird.

In diesem Sinne hatte ich die Organisation entworfen und mich bemüht, dieselbe auch in Ausführung zu bringen als mir 1859 die Direktion des Eichwesens übertragen und bis jetzt belassen wurde. Eine formelle feste Anstellung habe ich nicht erhalten. Seit 1863 war von der damaligen Regierung zur Regelung dieser beabsichtigten Verhältnisse keine Gelegenheit. Es ist aber ohne weiteres von Jahr zu Jahr der Etat des Haupteichamtes mit seinen regelmäßigen Besoldungen des Direktors und der beiden Beamten in das Budget übertragen worden. Ich war daher und auch noch aus anderen Gründen berechtigt anzunehmen, dass meine Stellung als eine dauernde angesehen wurde.

Wenn ich nun ohne Überhebung behaupten kann, dass ich augenblicklich rücksichtlich der theoretischen, technischen und administrativen Handhabung des Eichwesens die meiste Erfahrung besitze, so erscheint es als ein Rückschritt gegen meine bisherige Stellung, wenn ich auch jetzt noch nicht formell feste Anstellung erhalten, gewissermaßen als ob auch bei mir wie bei der ganz neu einzuführenden Eichungsinspektion erst eine Bewährung abgewartet werden muss.

Ich komme zum zweiten allgemeinen Punkte, den ich mir gestatten muss noch etwas näher auszuführen. Meines Erachtens wird es nämlich im Interesse der Sache unerlässlich sein, die Stellen der Eichungsinspektoren zu festen Ämtern zu machen. Es handelt sich, wie aus der obigen Andeutung über den Kern der Organisation hervorgeht, nicht allein um eine eigentümliche technische Ausbildung und fortwährende praktische Übung dieser Beamten, sondern auch um eine fortdauernde Verwaltungstätigkeit, die, weil sie sich auf die besondere Technik des Eichwesens stützt, speziell gelernt sein will.

Eine Kontinuität der Verwaltung ist aber nur zu erzielen, wenn die Eichungsinspektoren fest und so gut, sei es in einem Hauptamte sei es in einem Nebenamte, angestellt werden, dass sie keine Veranlassung finden, ihre Stellen möglichst schnell aufzugeben“.

Karstens Wunsch nach einer festen Anstellung als Eichungsinspektor konnte der Minister augenblicklich nicht entsprechen, da aus den zur Verfügung stehenden Etatfonds neue Gehaltsbewilligungen zur Zeit nicht möglich waren. Er verwies auf die Dienstinstruktion und erwartete, dass Karsten die ihm danach zufallenden Geschäfte ohne Verzug in Angriff nimmt. Das ist dann auch geschehen.

Im Haupteichamt hatte Eichmeister Eisele ein Normal-Pfundstück des Holsteinischen Landesgewichts angefertigt, das als "Urfund nach dem Gesetz vom 6. Mai 1859" dienen sollte. Karsten verglich es mit dem Preußischen Normalkilogramm, dessen Verhältnis zum Pariser Prototyp-Kilogramm genau bestimmt worden war.

Der Eichungsinspektor hatte insbesondere die technische Dienstführung der Eichämter fortdauernd genau zu überwachen und sie mindestens alle zwei Jahre persönlich zu inspizieren. Die weitere umfangreiche Geschäftsführung des Eichungsinspektors regelte eine Instruktion.

Die jährlichen „Geschäftsübersichten über das Eichwesen in Schleswig-Holstein und Lübeck“ und die „Circulare“ (Rundschreiben) an die Eichämter geben Aufschluss darüber, wie sorgfältig Karsten seine Aufgaben unter den damaligen Verkehrsverhältnissen, auch noch im höheren Lebensalter, wahrnahm.

Mit dem Circulare Nr. 60 vom 15. Juli 1898 nahm Prof. Dr. Gustav Karsten Abschied vom Eichwesen in Schleswig-Holstein: „Den geehrten Magistraten und Eichungskommissionen der Orte, an denen sich Gemeindeeichämter befinden, mache ich die Mitteilung, dass ich wegen hohen Alters und andauernder Kränklichkeit meine Dienstentlassung als Eichungsinspektor zu erbitten veranlasst war. Der Herr Minister hat mir dieselbe zum 1. August dieses Jahres gewährt und zu meinem Nachfolger Prof. Dr. Leonhard Weber ernannt, welcher am genannten Tage die Geschäfte als Eichungsinspektor des VII. Bezirks und Direktor des Königlichen Eichungsamtes zu Kiel übernehmen wird.“

Die Eichdirektion Nord - 2008

Die Eichdirektion Nord (EDN) ist zuständig für das gesetzliche Mess- und Eichwesen in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig Holstein sowie den amtlichen Beschuss des Landes Schleswig- Holstein. Sie ist eine zum 1. Januar 2004 gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, besitzt Dienstherrenfähigkeit, führt ein kleines Dienstsiegel und hat alle Rechte zur Überwachung und Kontrolle gemäß Eichgesetz. Träger der EDN sind die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Mecklenburg-Vorpommern und das Land Schleswig- Holstein.

Auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der Eichdirektion Nord vom 27. August 2003 ist es erstmals in der Bundesrepublik Deutschland gelungen, die Aufgaben des gesetzlichen Mess- und Eichwesens in einer rechtsfähigen, Länder übergreifenden Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen zu führen. Zum 1. Januar 2008 trat die Eichverwaltung Mecklenburg-Vorpommerns der EDN bei, so dass in ganz Norddeutschland das gesetzliche Messwesen durch eine einzige länderübergreifende Institution gewahrt wird.

Mit dieser Drei-Länder-Anstalt wird ein zukunftsweisendes Konzept realisiert, dass die Wahrnehmung wichtiger hoheitlicher Aufgaben unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Aspekte mit hoher Kostentransparenz und Nutzung der Optimierungsmöglichkeiten und Synergien ermöglicht.

Die EDN gliedert sich im operativen Bereich in die drei Dienststellen Hamburg, Kiel und Rostock. Zu den Dienststellen gehören jeweils eine oder zwei Außenstellen. Jede Dienststelle verfügt über zwei oder drei Fachbereiche, denen die vielfältigen Fachaufgaben und das jeweils zuständige Personal zugeordnet sind. Sämtliche Verwaltungsaufgaben sind im eigenständigen Bereich Zentrale Verwaltung zusammengefasst. Der Sitz der Eichdirektion Nord ist Kiel. Sie beschäftigt etwa 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Standorten Hamburg, Kiel, Lübeck, Flensburg, Elmshorn, Eckernförde, Schwerin, Rostock, Neubrandenburg und Stralsund,

Die Organe der EDN sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Der Vorstand der EDN besteht aus zwei Mitgliedern, die die EDN gemeinsam vertreten. Er führt die Geschäfte der EDN. Der kaufmännische Vorstand ist zuständig für die Bereiche Finanzen, Personal, Gebäudebewirtschaftung, Beschaffung und Arbeitsschutz. Der technische Vorstand ist Sprecher des Vorstandes und zuständig für die Bereiche Mess- und Eichwesen, Beschuss, Informations-Technologie-Service und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verwaltungsrat der Eichdirektion Nord besteht aus sieben Mitgliedern, je zwei aus jedem Trägerland und einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EDN. Er führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes, er beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der EDN.

Die EDN eicht, prüft und überwacht in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein jährlich mehr als 75.000 Messgeräte sowie 50.000 Fertigpackungen aus allen Bereichen des täglich Lebens und gewährleistet so ein Höchstmaß an Verbraucherschutz und Rechtsfrieden im Handel und geschäftlichen Verkehr. Daneben ist die EDN Ansprechpartner für Industrie und Handel bei allen Fragen und Problemen um Messgeräte. Besonders kleine und mittelständische Unternehmen machen von diesem Serviceangebot der EDN vor dem Hintergrund der Globalisierung und Europäisierung des zunehmend komplexer werdenden Messgerätemarktes zunehmend Gebrauch.

Die EDN führt darüber hinaus in ihrer Beschussstelle Eckernförde die sicherheitstechnische Prüfung von Waffen, Kanonen und Böllern für den zivilen Bereich nach dem Beschussgesetz durch.

Das Eichwesen in Schleswig-Holstein und die Bildung der Eichdirektion Nord

Durch Gesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 11.12.2003 und durch Gesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30.12.2003 zu einem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein wurde die Eichdirektion Nord als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Wirkung vom 01.01.2004 errichtet.

Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages am 1. Januar 2004 gingen das Referat Eichdirektion der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie das dem schleswig-holsteinischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zugeordnete Amt für das Eichwesen einschließlich der Eichämter Kiel, Lübeck, Flensburg und Elmshorn im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Eichdirektion Nord über.

Zum 1. Januar 2008 ist das Land Mecklenburg-Vorpommern der Eichdirektion Nord als Träger beigetreten. Damit gingen die dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern zugeordneten Eichämter Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Eichdirektion Nord über.

Sowohl die Eichdirektion in Hamburg als auch das schleswig-holsteinische Amt für das Eichwesen mit seinen Eichämtern geben der Eichdirektion Nord auf dem Gebiet des gesetzlichen Messwesens eine Geschichte, die 150 Jahre zurückreicht. Ihre Anfänge lassen sich begründen durch

- eine Revidierte Verordnung, die Hamburgischen Maße und Gewichte betreffend vom 8. Juli 1858,
- das Gesetz, betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewicht in den Herzogtümern Holstein und Lauenburg vom 6. Mai 1859 und
- eine Verordnung, betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Gramm als Einheit des Landesgewichts in Mecklenburg vom 21. Mai 1860.

Weil über die Geschichte des Eichwesens im heutigen Mecklenburg-Vorpommern nur wenige Einzelheiten bekannt sind, fehlt hier eine ausführliche Darstellung.

Die Eichverwaltung in Schleswig-Holstein hat ihre bisherigen Jubiläen – 1959 das 100-jährige und 1984 das 125-jährige - jeweils im Spätherbst mit einer besonderen Veranstaltung gewürdigt. Mit einer ausführlichen Veröffentlichung in der Tageszeitung wurde das 75-jährige Jubiläum 1934 hervorgehoben. Von der Hamburger Eichverwaltung ist vergleichbares nicht bekannt. Die Eichdirektion Nord kann also im Jahre 2009, auf Grund des Alters ihrer ursprünglichen Wurzeln, auf eine 150-jährige Ordnung im gesetzlichen Messwesen in Schleswig-Holstein und in Hamburg zurückblicken.

Anlässlich einer Fortbildungsveranstaltung für die Beschäftigten der schleswig-holsteinischen Eichverwaltung im Mai 1999 in Bordesholm, zu der auch Gäste aus Hamburg und Rostock anwesend waren, wurde mit einem Vortrag auf „140 Jahre Eichverwaltung in Schleswig-Holstein“ zurückgeblickt.

140 Jahre Eichwesen in Schleswig-Holstein - 1999

- Vortrag im Mai 1999 in Bordesholm -

Wenn auf 140 Jahre staatliches Messwesen in Schleswig-Holstein zurückgeblickt wird, ist das zwar kein Jubiläum im herkömmlichen Sinn, aber immerhin ein runder Geburtstag, den es zu würdigen gilt.

Im Jahre 1584 wurde eine Verordnung zur Einführung gleicher Maße, Ellen und Gewicht für die Fürstentümer Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen erlassen und am 10. Dezember 1636 gleichlautend nochmals bekannt gegeben. In der Einleitung zu dieser Verordnung heißt es unter anderem:

„Es ist festgestellt worden, dass fast jede Stadt und jedes Amt ihre besonderen Maße, Gewichte und Ellen verwendet. Daraus ist eine nicht geringe Unrichtigkeit im Handel und Wandel und merkliche Erschwerung sowohl für den handelnden Kaufmann als auch für die Untertanen in den Städten und auf dem Lande entstanden. Also wird zum allgemeinen Nutzen und um solche eingerissenen Mängel und Unordnung abzuschaffen, eine richtige und durchgehende Gleichheit in Maßen, Gewichten und Ellen in allen Städten, Ämtern und auf dem Lande angeordnet.“

Die bisher am meisten verwendete Rendsburger Tonne wurde zum Volumenmaß für trockene Messgüter bestimmt. Auf der Grundlage dieser Tonne waren auch die Flüssigkeitsmaße für Wein und Bier einzurichten. Sowohl beim Gewicht als auch beim Längenmaß bildeten das Lübecker Pfund und die Lübecker Elle die Grundlage.

Scheinbar erfolglos wurde mehrfach in den folgenden Jahren und zuletzt im Mai 1666 nachdrücklich an die Befolgung der Verordnung des Jahres 1584 unter Strafandrohung bei Nichtbeachtung erinnert. In der Einleitung zur „Verordnung wegen der Maße, Ellen und Gewicht“ vom 26. November 1712 heißt es dazu, dass ungeachtet aller bisherigen Erinnerungen, immer das Vergessen bald darauf eingesetzt habe und Unordnung schnell wieder eingetreten sei. Jetzt sollte anstelle der bisherigen Lübecker Elle die Hamburger Elle Grundlage für das Längenmaß sein.

Die „Verordnung wegen Einführung gleicher Maße, Gewicht und Elle“ vom 26. Mai 1768 brachte neue und bedeutsame Änderungen. Als Volumenmaß für Getreide und andere trockene Messgüter wurde die Seeländische Tonne eingeführt. Bier- und Weinmaße sollten dem bisher gebräuchlichen Hamburger Maß entsprechen. Als Grundlage für das Handelsgewicht war das Lübecker Pfund und für das Längenmaß die Hamburger Elle beizubehalten. Neu aufgenommen wurde das so genannte Kölnische Gewicht zum Abwägen von Gold und Silber und das Medizinal-Gewicht für Medizin und Apothekerwaren.

Die Magistrate in Rendsburg, Kiel, Itzehoe und Neustadt erhielten Normale des Seeländischen Maßes, die sie unter besonderem Verschluss zu halten hatten. Ab dem 1. Mai 1769 waren danach alle im Handel verwendeten Maße zu vergleichen. Der Ingenieur-Capitain Clasen verglich die an verschiedenen Orten in Gebrauch befindlichen Scheffel-Maße usw. mit dem Seeländischen Maß und fertigte darüber ein umfangreiches Tabellenwerk an.



Titelbild der Vergleichstabellen
von Ingenieur-Capitain Clasen
aus dem Jahre 1769

Im Jahre 1741 wurden Ratzeburg und Lauenburg zu „Eichstädten“ im Herzogtum Lauenburg erklärt. In Mölln wurde im Jahre 1860 ein Lokaleichamt eingerichtet. Die Hansestadt Lübeck regelte ihre Angelegenheiten im gesetzlichen Messwesen weiterhin selbst. In den Zollvereinsstaaten wurde mit der Verordnung vom 30. Mai 1835 bei der Festsetzung von Steuern und Abgaben das Zoll-Pfund zu 500 Gramm eingeführt. In den Herzogtümern Schleswig und Holstein geschah dies mit der Zollverordnung vom Mai 1838.

Die Einführung des Metrischen Systems in Frankreich zum Ende des 18. Jh. brachte eine entscheidende Wende. Trotz der erkennbaren Vorzüge hemmten die damaligen politischen Verhältnisse eine zügige Verbreitung über Frankreich hinaus. Wissenschaftler beschäftigten sich mit dem neuen System und führten in ihren Veröffentlichungen heftige Streitgespräche, die wir heute belächeln. Es war damals die einzige Möglichkeit „Leserbriefe“ zu schreiben oder auf andere Weise seine Meinung schriftlich zu äußern.

Eine Literaturflut beschäftigte sich im ausgehenden 18. und im 19. Jh. mit der Darstellung von Maßen und Gewichten und dem Vergleich nach dem französischen System. Einen klaren Durchblick zu erhalten fällt schwer, weil häufig die notwendige Sachkunde fehlt.

Der Altonaer Astronom Professor Heinrich Christian Schumacher führte eine interessante, umfangreiche und sachliche Korrespondenz mit dem Wissenschaftler Gauss über die Gewichtsbestimmung. Im Auftrag der dänischen Regierung machte Schumacher 1817 die so genannte dänisch-hannoversche Gradmessung zur Herstellung genauer Landkarten. Seine Messungen dienten gleichzeitig dazu, um an Hand der Schwingungseigenschaften eines Pendels an einem bestimmten Ort reproduzierbar die Einheit einer Länge zu bestimmen. Der starre Meter-Stab in Frankreich schien ihm als Ur-Normal weniger geeignet. So schrieb Schumacher an Gauss: „Allein Naturmaße ins Leben einzuführen, ist ganz unmöglich und illusorisch. In dem Augenblicke, wo man den Meter oder das Kilogramm körperlich darstellte und als gesetzliche Normal-Maße deponierte, hörten sie auf Naturmaße zu sein“.

Schumacher war es auch, der 1828 das Gewicht des Lübecker Pfundes zu 484,708 Gramm ermittelte. Leider ist das Original dieses Pfundstückes später verschrottet worden.

1846 beschwerten sich einige Kaufleute beim Magistrat in Kiel wegen „mehr als 25 Jahre nicht stattgehabter Untersuchung der Richtigkeit der Maße und Gewichte“.

Im Jahre 1848 veröffentlichte der Physik-Professor Dr. Gustav Karsten seine Vorschläge zur allgemeinen deutschen Maß-, Gewichts- und Münz-Regulierung. Wenn sie auch durch spätere gesetzliche Regelungen überholt worden sind, so blieben seine einleitenden Worte doch bedeutsam. Dabei sind in Bezug auf die Münz-Regulierung bei den heutigen Bestrebungen zur Vereinheitlichung des europäischen Geldwesens Ähnlichkeiten erkennbar:

„Manchem wird es sehr voreilig erscheinen, in diesem Augenblicke mit Vorschlägen zu einer allgemeinen deutschen Maß-, Gewichts- und Münz-Regulierung hervortreten, einer Arbeit, die, so scheint es, ruhigeren Zeiten aufgespart werden sollte, Zeiten, in denen die deutsche Einheit keine ersehnte Hoffnung mehr ist, sondern eine fröhliche erhebende Wahrheit. Allein abgesehen davon, dass die großartigste Regulierung des Maß- und Münzwesens, die französische, gerade inmitten einer furchtbaren Revolution begonnen, und trotz aller Hindernisse glücklich beendet wurde, also ein gleich glückliches Gelingen dieser Arbeit jetzt bei uns viel eher zu erwarten wäre, so treiben noch zwei andere Dinge dazu, in dieser Sache schnell und kühn die Hand ans Werk zu legen. Einmal nämlich wird die erstrebte Einheit in Dingen des täglichen Verkehrs mehr sein können als eine Folge der politischen Einigung. Sie wird ein mächtiges Mittel werden, diese Einigung herbeizuführen und zu stärken“.

Mit Hinweisen auf die bestehende Unordnung im gesetzlichen Messwesen trat Dr. Gustav Karsten häufiger an die Öffentlichkeit. Im Jahre 1857 beschrieb er den Zustand von Maß und Gewicht in den Herzogtümern Schleswig und Holstein:

„Dass unser Maß- und Gewichtssystem sich weder theoretisch noch praktisch in einem guten Zustande befindet, wird wohl vielen schon aus den Erfahrungen des täglichen Lebens einleuchtend geworden sein. Weniger wird ohne weiteres zugestanden werden, dass es das ungeordnetste von ganz Deutschland oder sogar von Europa ist. Dennoch ist es so und zwar darf dies nicht in Verwunderung setzen, denn unsere jüngste Gesetzgebung stammt aus den Jahren 1768 und 1769, das heißt aus einer Zeit, in welcher überhaupt eine so sorgfältige Bestimmung in Maß und Gewicht nicht üblich noch möglich war. Während alle anderen Staaten Europas nach dem Vorgange Frankreichs ihre Maße und Gewichte normierten, deren künftigen Werte genau feststellten, die Zahl der im täglichen Verkehr gebrauchten Maße auf ein gesetzliches zurückführten, ist es hier nicht nur bei der alten Bestimmung geblieben, sondern daneben hat sich auch noch eine große Zahl von alters her üblicher Maße erhalten. Die wirkliche Größe dieser Maße festzustellen ist kaum möglich, da sie eben auf einer sehr ungenauen Basis beruhen.

Unser Maß- und Gewichtswesen bedarf in drei Richtungen einer Reformierung, nämlich

- in Bezug auf die gesetzlichen Vorschriften des Maßes und Gewichts, der Mess- und Wägungsvorrichtungen,
- auf die Einrichtung qualifizierter Eichungsbehörden und genaue Instruktion für dieselben
- und auf die fortwährende Kontrolle der in Handel und Verkehr gebrauchten Maße und Gewichte, Mess- und Wägungsvorrichtungen.“

Seit November 1856 hatten die Regierungen von Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe sowie die Freien Hansestädte Bremen und Hamburg wegen der Einführung eines gemeinsamen Gewichtssystems Verhandlungen geführt und auf Grund der Vereinbarungen einen Staatsvertrag geschlossen. Danach sollte vom 1. Juli 1858 ab ein gemeinsames System mit der Gewichtseinheit das Pfund von 500 Gramm in Anwendung kommen. Regierungsvertreter der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg waren an den Verhandlungen nicht beteiligt. Die Hansestadt Lübeck trat dieser Vereinbarung mit Beginn des Jahres 1859 bei.

Mit dem „Gesetz, betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Gramm als Landesgewicht“ vom 6. Mai 1859 wurden die bis dahin geltenden regionalen Bestimmungen im gesetzlichen Messwesen in den damaligen Herzogtümern Holstein und Lauenburg aufgehoben und durch eine einheitliche Ordnung ersetzt. Die Entstehung dieses Gesetzes markiert zugleich den Beginn der heutigen Eichverwaltung in Schleswig-Holstein. Bis zu seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1860 geschah die Justierung bzw. Eichung der Maße und Gewichte sowohl in technischer als auch in administrativer Hinsicht unter der alleinigen Aufsicht und Verantwortung der Magistrate einiger Städte durch hierzu ernannte und vereidigte Handwerker. Für die Eichung der Gewichte und der Waagen sollte zukünftig unter der Aufsicht und Leitung eines in Kiel einzurichtenden Haupteichamtes eine solche Zahl lokaler Eichbehörden geschaffen werden, als sich nach dem Ermessen des Ministeriums ein Bedürfnis zeigen würde. Die lokalen Eichungsbehörden sollten jetzt aus dem von der Ortsvertretung zu wählenden Vorsteher und einem mit Genehmigung des Haupteichamtes zu engagierenden Mechaniker als Eichmeister bestehen.

Soweit die Kommunen Eichämter zu betreiben wünschten, hatten sie die Kosten für Einrichtung und Unterhaltung eines Eichlokals nebst dem zugehörigen Inventar an Werkzeugen, Waagen und dergleichen mehr sowie die Anschaffung der erforderlichen Normal-Gewichtsätze und Stempel selbst zu übernehmen.

Im Juli 1859 ersuchte das Königliche Ministerium für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg den Professor Dr. Gustav Karsten in dieser Beziehung das Erforderliche zu veranlassen, die Leitung der zunächst provisorischen Tätigkeit des Haupteichamtes in Kiel als Direktor desselben zu übernehmen und die ihm in solcher Eigenschaft obliegenden Geschäfte auszuführen. Schon früher war Karsten mit Veröffentlichungen und gutachterlichen Berichten über ein geordnetes gesetzliches Messwesen hervorgetreten und an der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt.

Neben dem Direktor sollte das staatliche Haupteichamt in Kiel aus einem Kassierer, einem Rechnungsführer und einem geeigneten Mechaniker als Eichmeister bestehen. Als Rechnungsführer wurde der Kaufmann F.W. Voigt und als Eichmeister der Mechaniker Johannes Christian Friedrich Eisele (1845 – 1918) beim Haupteichamt angestellt.

Die Zusammensetzung der Eichbehörden, ihre Stellung zueinander und zum Staate wie zu den Kommunen, ihre Geschäftsverhältnisse überhaupt und die Geschäftsobliegenheiten ihrer einzelnen Mitglieder usw. waren in einem „Reglement für die Geschäftsverhältnisse und den Geschäftsgang“ genannt. Zunächst erhielt das Haupteichamt in Kiel die Aufsicht über die Lokaleichämter in den Herzogtümern Holstein und Lauenburg und im Jahre 1864 auch über diejenigen im Herzogtum Schleswig. Auch nach der nächsten gesetzlichen Änderung im Jahre 1868 blieb das Haupteichamt in Kiel Eichaufsichtsbehörde für die zu der Zeit bestehenden 15 Lokaleichämter in den Städten dieser drei Herzogtümer.

Weil das neue Gesetz lediglich das Gewichtswesen betraf, blieb die Beaufsichtigung der Eichung von Längen- und Hohlmaßen zunächst noch Sache der Magistrate einiger Städte. Seit fast einhundert Jahren waren jedoch die dort verwendeten Normale nicht nachgeprüft worden und daher voneinander abweichend. Die besonderen Eichanstalten der Magistrate für die Eichung von Längen- und Hohlmaßen wurden Anfang des Jahres 1868 aufgelöst. Anschließend erfolgte die Eichung sämtlicher Messgeräte beim Haupteichamt und bei den Lokaleichämtern. Weil die Stadt Kiel kein geeignetes Lokal bereitstellen konnte, musste das Haupteichamt zunächst provisorisch untergebracht werden. Das Provisorium bestand in wechselnd angemieteten Räumen, bis im April 1884 ein Amtsgebäude in der Falckstraße 4 bezogen werden konnte.



Eichmeister Eisele hatte ein messing-vergoldetes Gewicht angefertigt, das anschließend von Professor Karsten mit dem Preußischen Normalkilogramm verglichen wurde. Unter Berücksichtigung der ermittelten Abweichung hatte es zukünftig als „Normal-Pfundstück des Holsteinischen Landesgewichts“ zu dienen. Das Gewicht wurde in einem Kästchen mit der Bezeichnung „Urpfund nach dem Gesetz vom 6. Mai 1859“ beim Haupteichamt verwahrt.

Das Normal-Pfundstück zu 500 g befindet sich jetzt im PTB-Museum in Berlin.

Dr. phil. Gustav Karsten (1820 – 1900) führte seine Amtsgeschäfte als Direktor des Haupteichamtes nebenamtlich aus. Seit dem Jahre 1847 war er Professor der Physik und Mineralogie in Kiel. Als späterer Eichungsinspektor für Schleswig-Holstein war er zugleich Landtagsabgeordneter (1867 – 1873) und später Reichstagsabgeordneter (1877).

Die Aufnahme der praktischen Tätigkeit eines Haupteichamtes in Kiel im Oktober 1859 gilt als Gründungsdatum der heutigen Eichverwaltung in Schleswig-Holstein.

Bei der Erinnerung an das Gründungsdatum soll auch noch auf einige spätere Begebenheiten hingewiesen werden.



K E

1860 - 1865



K E

1865 - 1868



K E

1868 - 1871

Die drei Stempelzeichen des Kieler Eichmeisters Eisele

Ein für das gesetzliche Messwesen in Deutschland bemerkenswertes Datum ist der 1. April 1912. Mit der an diesem Tage abgeschlossenen Verstaatlichung des Eichwesens wurden die bisherigen Gemeinde-Eichämter aufgelöst. Die Gemeinde-Eichmeister verloren ihren Status und mussten ihre Eichstempel am 31. März 1912 abliefern. Jetzt nahmen Eichbeamte einen Beruf auf, der von den heutigen Kolleginnen und Kollegen, den Verhältnissen angepasst, fortgeführt wird.

Anlässlich vergangener Jubiläen der Eichverwaltung Schleswig-Holstein sind folgende Veröffentlichungen erschienen:

- Im Jahre 1934 berichtete die Tageszeitung „Kieler Neueste Nachrichten“ über „75 Jahre Eichungsdirektion Schleswig-Holstein“.
- Im Jahre 1959 gab es zum einhundertsten Geburtstag eine Festschrift „Eichwesen in Schleswig-Holstein“.
- „Eichwesen in Schleswig-Holstein 1859 bis 1984“ hieß die Festschrift zum 125. Geburtstag.

Im Jahre 1918 schlossen sich die Eichbeamten zur „Provinzgruppe des Bundes der technischen Staats-Eichbeamten“ gewerkschaftlich zusammen. 1933-34 musste sich dieser Verband, wie so viele andere auch, zwangsweise auflösen und gründete sich im Jahre 1949 als "Verband der technischen Eichbeamten Schleswig-Holstein" neu. Der Verband kann also in diesem Jahr - als jetzige „Arbeitsgemeinschaft im Bund der technischen Beamten“ - auf 50 Jahre seit der Neugründung zurückblicken.

Im Jahre 1953 sangen die technischen Eichbeamten am Vorabend ihres Verbandstages, neben anderen Liedern, auch das folgende nach der Melodie "Strömt herbei ihr Völkerscharen":

*Als das Eichwesen gegründet / schon vor vielen, vielen Jahr'n,
als wir haben uns verbündet / waren wir uns dessen klar,
dass Geselligkeit, verbunden / mit Humor bei Scherz und Spiel,
Einigkeit in frohen Stunden / ständig bleibe unser Ziel.*

*Und so wollen wir es halten, / schwören wir bei jedem Trunk
darum fühlen sich die Alten / bei uns immer wieder jung.
Wenn Musik spielt zum Tanze / lächelt fröhlich jeder Mund,
dabei wird im Festesglanze / jedes kranke Herz gesund.*

*Unsre Fahne ist geweiht / mit den Farben blau, weiß, rot -
und das Eichwesen gedeiht / jederzeit in Freud und Not.
Lasset uns das Glas erheben / mit dem Rufe immerdar:
Unser Eichwesen soll leben / dreimal Hoch, noch viele Jahr'!*

Das Eichwesen in Schleswig-Holstein und in Hamburg bis zur Bildung der Eichdirektion Nord

- Eine Chronologie -

- 1584 Verordnung zur Einführung gleicher Maße, Ellen und Gewicht:
Rendsburger Tonne (Volumen), Lübecker Pfund, und Lübecker Elle.
Diese Verordnung wird 1636 nochmals bekannt gegeben, - 1666 wird erneut daran erinnert.
- 1603 Der Stadt Hamburg Gerichtsordnung und Statuta:
Der sich unterstehen wird, falsche Maße, Ellen, Gewichte und Waagen vorsätzlich zu gebrauchen und andere damit betrügerisch zu benachteiligen, der soll nicht allein dessen, was also gemessen oder gewogen verlustigt sondern auch, nach Beschaffenheit des Verbrechens, bestraft werden.
- 1635 Aus dem in holländischer Sprache abgefassten Stadtrecht von 1635 der Stadt Friedrichstadt:
Einer dem Bürger wohl gesonnenen Regierung muss sehr viel daran gelegen sein, dass jedermann richtige Ellen, Maße und Gewichte besitzt und damit auch richtig umgegangen wird. Der Bürgermeister und der Rat sollen darum eine ehrliche, fromme und vertrauenswürdige Person, die nach den einmal für die Stadt festgelegten Messgrößen alle Messgeräte der Händler justiert und eicht, bestellen. Damit möge alles mit Gerechtigkeit und Gleichheit unter den Einwohnern geschehen, um Schaden und Klagen, die andernfalls entstehen könnten, vorzubeugen.
Der von der Stadt bestellte Eichmeister soll zur Versicherung und Abwehrung jeden Verdachts einen Eid wegen seiner gewissenhaften Tätigkeit vor dem Bürgermeister und dem Rat ablegen.
- 1712 Verordnung wegen der Maße, Ellen und Gewicht
An die Stelle der Lübecker Elle tritt die Hamburger Elle.
- 1741 Im Herzogtum Lauenburg werden Ratzeburg und Lauenburg „Eich-Städte“.
- 1747 Nach einem Hamburger Ratsbeschluss vom 23.08.1747 ist der Münzmeister für die Richtighaltung der Gewichte zuständig.
- 1768 Verordnung wegen Einführung gleicher Maße, Gewicht und Elle in den Herzogtümern Schleswig und Holstein.
Einführung der Seeländischen Tonne als Volumenmaß für trockene Messgüter (Getreide u.a.), des sog. Kölnischen Gewichts (Edelmetall, Edelsteine) und des Medizinal-Gewichts. Die Magistrate in Rendsburg, Kiel, Itzehoe und Neustadt erhalten aus Kopenhagen Normale des Seeländischen Maßes.
- 1769 Ingenieur-Capitain Clasen vergleicht und beschreibt die in den Herzogtümern Schleswig, Holstein wie auch in der Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Rantzau bisher gebräuchlichen Getreide-Maße mit dem Seeländischen Maß.

Verordnung von 1768



- 1795 In Frankreich wird das Metrische System gesetzlich eingeführt.
- 1828 Der Altonaer Astronom Prof. Heinrich Christian Schumacher (1780-1850) bestimmt das Lübecker Pfund zu 484,708 Gramm.
- 1830 Die Hamburger Commerzdeputation stellt fest, dass Hamburg weder ein Normalgewicht noch eine Aufsicht über das Gewichtswesen besitzt.
- 1838 Einführung des Zoll-Pfundes zu 500 Gramm. Zollverordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 1. Mai 1838
- 1843 Verordnung, die Hamburgischen Maße und Gewichte betreffend vom 01.12.1842 / 16.01.1843 enthält Bestimmungen über die Hamburger Elle von 1842 und die Bankmark von 1835 außerdem über das Handelpfund und das Medizinalgewicht. Georg Repsold (1804-1885) wird zum Justiermeister (Eichmeister) ernannt.
- 1846 Einige Kaufleute beschweren sich beim Magistrat der Stadt Kiel, wegen „mehr als 25 Jahre nicht stattgehabter Untersuchung der Richtigkeit der Maße und Gewichte“.
- 1848 Prof. Dr. Gustav Karsten (Kiel) macht Vorschläge zu einer allgemeinen deutschen Maß-, Gewichts- und Münz-Regulierung.
- 1857 Prof. Dr. Gustav Karsten (Kiel) beschreibt den Zustand von Maß und Gewicht in den Herzogtümern Schleswig und Holstein.
- 1858 Einführung des Pfundes von 500 Gramm in der Hansestadt Hamburg am 01.01.1858
Georg Repsold bleibt weiterhin Justierbeamter.
- 1859 Gesetz, betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Gramm als Landesgewicht in den Herzogtümern Holstein und Lauenburg vom 6. Mai 1859.
- Im Juli 1859 ersucht das Kgl. Ministerium für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg den Professor Dr. Karsten das Erforderliche zur Durchführung des Gesetzes vom 6. Mai 1859 zu veranlassen und die Leitung der zunächst provisorischen Tätigkeit des Haupteichamtes in Kiel als Direktor desselben zu übernehmen und die ihm in solcher Eigenschaft obliegenden Geschäfte auszuführen.
- Als Eichmeister wird der Mechaniker Johannes Christian Friedrich Eisele (1845-1918) beim Haupteichamt eingestellt. Seine Tätigkeit übt er bis zum Jahr 1912 aus.
- Im Oktober 1859 nimmt das Haupteichamt in Kiel seine praktische Tätigkeit auf. Bis zum Jahresende 1859 erfolgte die Durchführung im gesetzlichen Messwesen noch unter der Aufsicht der Magistrate einiger Städte.
- 1860 Das Gesetz vom 6. Mai 1859 tritt am 1. Januar 1860 in Kraft.
- Das Haupteichamt in Kiel führt als Staatsanstalt die Aufsicht über die Lokaleichämter soweit es die Eichung der Waagen und Gewichte betrifft. Die Eichung der übrigen Maße verbleibt den Magistraten mehrerer Städte.
- Nach dem Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 gilt bei allen Gewichts-Bestimmungen im Wechselverkehr der Postvereins-Staaten als Gewichtseinheit das Zollpfund (geteilt in 30 Lot).
- Die deutsche Bundesversammlung beschließt am 28. Juni 1860 „eine Kommission zur Ausarbeitung eines Gutachtens wegen Einführung gleichen Maßes und Gewichts in allen Bundesstaaten und zu Eröffnung von Vorschlägen über die am zweckmäßigsten zu wählenden Systeme, so wie die zur Einführung derselben erforderlichen Maßregeln niederzusetzen“.
- 1861 Die Verordnung vom 13. Juni 1860 für das Herzogtum Schleswig, betreffend die Einführung eines neuen Gewichts (ein Pfund soll künftighin eine Schwere von 500 französischen Gramm bezeichnen) tritt am 1. Januar 1861 in Kraft.
- Der Lübecker Senat beschließt am 7. Mai 1860, dass mit dem 1. Januar 1861 im Freistaate Lübeck das metrische Gewicht an die Stelle des bisher üblichen Gewichts tritt.
- Das Gesetz zur Einführung eines Landesgewichts für das Fürstentum Lübeck vom 17. Oktober 1861 tritt am 1. März 1862 in Kraft.

- 1862 Ein messing-vergoldetes Gewicht mit eingesetztem vergoldetem Pfropfen im Kopfe ist vom Eichmeister Eisele in Kiel angefertigt und unter Benutzung der zuverlässigsten Hilfsmittel mit dem Preußischen Normal-Kilogramm verglichen worden. Das Gewicht ist in einem Kästchen mit der Bezeichnung „Urfund nach dem Gesetz vom 6. Mai 1859“ beim Haupteichamt in Kiel deponiert.
- 1863 Das dem Herrn Professor Dr. Karsten in Kiel als constituirten Direktor des Haupteichamtes daselbst zukommende Honorar ist für das gegenwärtige Rechnungsjahr auf 500 Taler bestimmt.
- 1864 Das Gesetz vom 6. Mai 1859 gilt jetzt auch im Herzogtum Schleswig.
- 1868 Maaß- und Gewichtsordnung (MGO) vom 17. August 1868.
 Sie schafft für die Staaten des Norddeutschen Bundes ein einheitliches Maß- und Gewichtswesen. Es wird eine Normal-Eichungskommission als technische Oberbehörde gebildet, in die Dr. Karsten als Mitglied berufen wird.
 Anfang des Jahres sind die besonderen Eichanstalten der Magistrate für die Eichung der Hohl- und Längenmaße eingegangen. Jetzt erfolgt die Eichung aller Maße, Gewichte und Waagen beim Haupteichamt in Kiel und bei den Lokaleichämtern.
 Neben dem Kgl. Haupteichamt in Kiel befinden sich 14 Lokaleichämter in Flensburg, Friedrichstadt, Hadersleben, Husum, Schleswig, Tondern, Altona, Heide, Itzehoe, Neustadt, Rendsburg, Lauenburg, Mölln und Ratzeburg.
 Die Geschäfte jedes Lokaleichamtes werden von zwei von der Kommunalvertretung gewählten Abgeordneten und von einem durch das Haupteichamt zu bestätigenden Eichmeister besorgt.
- 1869 Das Hamburger Justieramt befindet sich Herrlichkeit Nr. 28.
- 1869 In unregelmäßigen Abständen erhalten die Lokaleichämter vom Haupteichamt in Kiel „Circulare“ (Rundschreiben) zugesandt, die technische Anweisungen enthalten.
 Circular 1 betrifft die Ausrüstung der Eichämter mit Prüfmitteln nach dem metrischen System. Durch Vermittlung des Haupteichamtes sollen die Eichämter sowohl mit Gebrauchs- als auch mit Kontroll-Normalen ausgerüstet werden.
- 1870 Der Lübecker Senat ist nach längeren Verhandlungen damit einverstanden, dass die technische Aufsicht über das Eichamt in der Freien und Hansestadt Lübeck durch den Eichungsinspektor der Provinz Schleswig-Holstein erfolgt. Von der Normal-Eichungskommission in Berlin erhält das Eichamt Lübeck die Ordnungszahl 14 zugeteilt.
- 1871 Mehrfach werden die Eichmeister ermahnt, keine Ermäßigungen der Eichgebühren (Rabattgewährung) vorzunehmen. Ein die Solidität der eichamtlichen Arbeiten in bedenklicher Weise beeinträchtigendes gegenseitiges Unterbieten der Eichämter ist nicht zulässig.
- 1872 Die MGO von 1868 - am 16. April 1871 zum Reichsgesetz erhoben - tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.
 Das bisherige Haupteichamt in Kiel mit einem Direktor ist jetzt die Eichungsinspektion 7 (Schleswig-Holstein) mit dem weiterhin nebenamtlich beschäftigten Eichungsinspektor Prof. Dr. Gustav Karsten.
- 1873 Aufsichtsbezirk 20 ist die Eichungsinspektion der Freien und Hansestadt Hamburg mit den Eichämtern Hamburg (1), Ritzebüttel (2) und Bergedorf (3) Im Aufsichtsbezirk 7 Schleswig-Holstein gibt es 21 Eichämter. Hier gehören zu jedem Eichamt im Durchschnitt 52267 Einwohner.
- 1880 Die vom Staatsminister Otto von Bismarck angeordnete Schreibweise „Aichen“ anstelle von „Eichen“ erscheint im amtlichen Schriftverkehr. Diese Schreibweise wurde nach den „Regeln für die deutsche Rechtsschreibung“ im Jahre 1901 wieder umgekehrt.
- 1884 Nach den bisherigen provisorischen Unterbringungen an wechselnden Standorten in der Stadt Kiel, kann die Eichungsinspektion im April 1884 ein eigenes Gebäude in der Falckstraße 4 beziehen.
- 1898 Der Geheime Regierungsrat Prof. Dr. Karsten (1820 – 1900) wird zum 1. August 1898 von seinem Nebenamt als Eichungsinspektor für die Provinz SH entbunden.
 Der ordentliche Professor Dr. Leonhard Weber (1848 –1919) wird zu seinem Nachfolger ernannt.

- 1899 Inzwischen ist die Zahl der Eichämter in Schleswig-Holstein auf 26 gestiegen.
- 1901 Das holsteinische „Urfund nach dem Gesetz vom 6. Mai 1859“ wird der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission in Berlin für ihre Modellsammlung übergeben.
- 1903 Kgl. Eichungsinspektor Weber übersandte im Dezember 1901 der Kaiserlichen Normal Eichungskommission (KNEK) eine von ihm konstruierte und erprobte Gasometerwippe zur Prüfung ein.
Im Februar 1903 teilt die KNEK mit, dass sie ihre Absicht, die Gasometerwippe in St. Louis zur Weltausstellung zu bringen, wegen Platzmangels hat aufgeben müssen.
- 1905 Am 1. Mai wird Gewerberat Dipl.-Ing. Richard Doll Eichungsinspektor des 7. Aufsichtsbezirks. Die Leitung der Eichbehörde erfolgt nun hauptamtlich.
Eichungsinspektion und Eichamt werden getrennt, bleiben aber zunächst unter derselben Leitung.
- 1910 Eichungsinspektion und Eichamt ziehen von der Falckstraße 4 in das neu errichtete Eichamtsgebäude Düppelstraße 63 um.
- 1912 Am 1. April tritt die Maß- und Gewichtsordnung vom 01.05.1908 (MuGO) in Kraft.
Durch die Verstaatlichung des Eichwesens werden die Gemeindeeichämter geschlossen. Von den bisherigen Eichämtern bleiben nur 6 übrig, - nämlich Kiel, Altona, Flensburg, Heide, Wandsbek und Lübeck. An anderen Orten werden Nebeneichämter eingerichtet. Obereichmeister J.C.F. Eisele (1845-1918), der die technischen Arbeiten des Haupteichamtes seit seiner Gründung insgesamt 53 Jahre lang durchgeführt hatte, scheidet aus dem Dienst. Die periodische Nacheichung wird vorgeschrieben. Eichzeichen (darin die Buchstaben D und R jetzt ohne Punkte) und Jahreszeichen (erstmal „12“ in Schildumrahmung) bilden den Hauptstempel.
- 1913 Mitte des Jahres bezieht das Eichamt Flensburg sein neues Eichamtsgebäude in der Karlstraße.



Fassade des Eichamtes Flensburg

Über den sechs Fenstern des Obergeschosses befinden sich Terrakotta-Darstellungen von Maßen, einer Waage eines Gewichtes und eines Eichzeichens.

- 1914 – 18 1. Weltkrieg mit Einschränkungen im Eichwesen.
Normale aus Buntmetall werden den Sammlungen für die Rüstungswirtschaft zugeführt. Gewichte aus Porzellan werden im Dezember 1917 zur Eichung zugelassen.
- 1918 Gewerkschaftlicher Zusammenschluss durch Gründung einer „Provinzgruppe Schleswig-Holstein des Verbandes der technischen Staatseichbeamten Preußens“ am 1. Oktober 1918.
- 1920 Der 7. Aufsichtsbezirk wird durch die Abtrennung Nordschleswigs mit den Nebeneichämtern Apenrade, Hadersleben, Sonderburg und Tondern verkleinert. Gleichzeitig werden die Bezirke für die Eichämter Flensburg und Heide geändert.
Anfang des Jahres 1920 wird aus der bisherigen Eichungsinspektion eine Eichungsdirektion und die Amtsbezeichnung Eichungsinspektor in Eichungsdirektor geändert.
Die Reichsanstalt für Maß und Gewicht verwendet zukünftig die Schreibart „Waage“ anstelle von „Wage“. Diese Schreibart wird 1927 in die amtliche Rechtschreibung aufgenommen.

- 1923 In Kiel werden Eichungsinspektion und Eichamt jetzt getrennt geführt.
- 1926 In Hamburg ist nach der Versetzung des bisherigen Eichdirektors Grübeler an die Wasserstraßendirektion dem Münzdirektor Dr. Graumann seit Anfang März 1926 auch die Leitung des hamburgischen Eichwesens übertragen worden.
- 1930 Am 1. Mai übernimmt Gewerberat Dipl.-Ing. Wilhelm Meinecke die Leitung der Eichdirektion in Kiel.
- 1930 Das Eichwesen in Hamburg gehört, wie auch die Münze und das Staatshüttenlaboratorium, zur Hamburgischen Münzverwaltung.
- 1932 Auf Grund einer Sparverordnung werden die Eichdirektionen als selbständige Behörden zum 1. April 1932 aufgehoben.
Die Aufgaben der Eichverwaltung gehen auf die allgemeine Verwaltung über. Die Eichdirektion Schleswig-Holstein wird an das Oberpräsidium angegliedert. Die Eichverwaltung bezieht 3 Büroräume im Kieler Schloss. Frei werdende Räume im Eichamtsgebäude belegt das Gewerbeaufsichtsamt.
- 1933 Die zwangsweise Auflösung der „Provinzgruppe Schleswig-Holstein des Verbandes technischer Staatseichbeamten“ wird angeordnet und muss bis zum 31. März 1934 erfolgt sein.
- 1934 Über 75 Jahre Eichungsdirektion in Schleswig-Holstein berichtet die Tageszeitung „Kieler Neu-este Nachrichten“ am 24. Oktober.
- 1935 Das Maß- und Gewichtsgesetz (MuGG) vom 13.12.1935 tritt am 1. April 1936 in Kraft.
- 1936 Die Diensträume der Eichungsdirektion sind vom Kieler Schloss in die Düppelstraße 63 zurückverlegt worden. Das Gewerbeaufsichtsamt hat anderweitig Räume bezogen.
- 1936 Bei der Eichverwaltung Schleswig-Holstein wird der erste Dienstwagen beschafft: Diesel-Pkw „Adler-Trumpf“, 1,2 Liter, 36 PS.
- 1936 Beim Eichamt Kiel bleibt ein neu eingestellter Eichgehilfe tagelang unentschuldigt vom Dienst fern. Daraufhin wird er entlassen. Die Kriminalpolizei teilt Wochen später mit, dass sich der Ge-hilfe auf unbestimmte Zeit im Konzentrationslager Sachsenhausen befindet.
- 1937 Infolge des Gesetzes über Groß-Hamburg gehen die Eichämter Altona und Wandsbek am 1. April an Hamburg über. Das Eichamt Lübeck wird den übrigen Eichämtern in der Provinz gleichge-stellt. In Elmshorn wird ein Eichamt eingerichtet. Zur Errichtung oder zum Ankauf staatlicher Dienstgebäude für Zwecke der Eichämter Lübeck und Elmshorn können vom Finanzminister kei-ne Mittel zur Verfügung gestellt werden. In der Eichverwaltung SH sind jetzt 38 Personen be-schäftigt.
- 1937 Eichungsdirektion Hamburg 1, Spaldingstraße 85
20. Aufsichtsbezirk Hamburg mit den Eichämtern:
- | | |
|----------------------------------|-----------------------|
| 1. Hamburg | Spaldingstraße 85 |
| 1.A Hamburg | Otto Blöcker-Straße 4 |
| 1.B Hamburg-Altona | Jahnstraße 9 |
| 1.C Hamburg-Wandsbek | Kirchhofstraße 12 |
| 1.D Hamburg-Harburg-Wilhelmsburg | |
| 1.E Hamburg-Bergedorf | Ernst Martiusstraße 8 |
- 1938 Mit Wirkung vom 01.07.1938 ist als Eichungsaufsichtsbehörde die Eichungsdirektion Hamburg errichtet worden, der gleichzeitig die Tätigkeit der Staatlichen Münze und des Eichamts übertra-gen wurde. Zum Leiter der Eichungsdirektion ist der bisherige Münzdirektor Dr. Ing. Graumann bestellt worden.
- 1939 – 45 2. Weltkrieg
Das Eichamtsgebäude in Kiel wird während eines Bombenangriffs 1944 beschädigt.
Das Gebäude, in dem das Eichamt Elmshorn untergebracht ist, wird zerstört.

Nachdem die Gebäude der Eichungsdirektion Hamburg und des Eichamtes Wandsbek völlig vernichtet worden sind, arbeitet die Eichungsdirektion provisorisch im Gebäude des Eichamtes Altona weiter.

- 1940 Die Eichämter werden aufgefordert, überzählige oder doppelt vorhandene Normalgeräte (Gewichte und Hohlmaße) aus kriegswichtigen Metallen (Kupfer, Messing, Bronze) bei den Sammelstellen für die Rüstungsindustrie abzuliefern



- 1941 Eine reichseinheitliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Eichbeamten in ganz Deutschland wird eingeführt. Die mit einer Prüfung abschließende Ausbildung aller deutschen Eichbeamten soll ab dem Jahre 1942 beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München (BLMG - Reichseichschule) erfolgen.
- 1942 Eine Neufassung der Eichordnung tritt am 1. April in Kraft.
Für die Provinz Schleswig-Holstein wird im September eine Polizeiverordnung über den Betrieb und die Bedienung der öffentlichen Waagen erlassen. Die oberste Aufsicht über öffentliche Waagen und die verantwortlichen Wäger führt die Eichdirektion in Kiel.
- 1944 Die Eichverwaltungen der Länder werden Ende September in die Reichs-Eichverwaltung übernommen. Die Eichaufsichtsbehörde zu Kiel wird aufgehoben. Die Eichaufsichtsbehörde Hamburg wird zuständig für den Wirtschaftsbezirk Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Hamburg. - Verordnung zur Vereinfachung des Eichwesens vom 22.09.1944 -
- 1945 Die Eichdirektion Hamburg führt vom 01.04.1945 an die Ordnungszahl 7 und übernimmt die Eichaufsicht für Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg. Die durch die Zeitverhältnisse bedingte zögerliche Umsetzung der Verordnung vom 22.09.1944 wird zu Beginn des Jahres 1946 praktisch nicht mehr fortgesetzt.
- 1945 In einer Darstellung der Eichdirektion in Kiel vom 19.05.1945 über „Organisation und Aufgaben der Eichverwaltung in Schleswig-Holstein“ wird eine gemeinsame Eichaufsicht mit Hamburg nicht mehr genannt.
- 1945 Eine im September in die Eichverwaltung Schleswig-Holstein eingegliederte Materialprüfanstalt für Beton wird zwanzig Jahre später wieder ausgegliedert.
- 1946 Mitte des Jahres wird die Eichdirektion Kiel zu einem Sonderreferat im Amt für Wirtschaft.
- 1947 Die Eichbehörde in Kiel wird im Mai eine Abteilung Eichdirektion im Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein. Bei ihr sind – außer dem leitenden Eichaufsichtsbeamten und seinem ständigen Vertreter – sieben Verwaltungsbeamte und Angestellte, 20 technische Eichbeamte und 12 Eichhelfer (Lohnempfänger) beschäftigt.
- 1948 Die von den technischen Eichbeamten in Schleswig-Holstein freiwillig eingerichtete Notstandsbeihilfeaktion, aus der den arbeitsfähigen alten Eichbeamten, die im Lande als Flüchtlinge lebten, laufend Unterstützung gezahlt worden war, wird im Februar eingestellt, nachdem der letzte Ruhestandsbeamte in den Genuss der wohlverdienten Pension getreten ist.
- 1949 „Verband der technischen Eichbeamten Schleswig-Holstein“ – Neugründung – Satzung vom 28.08.1949 - Die damalige „Provinzgruppe Schleswig-Holstein des Verbandes technischer Staatseichbeamten“ musste sich Ende 1933 auflösen.
- 1950 Am 1. April übernimmt Prof. Dr. Kurt Matthaes die Leitung der Eichdirektion.

- 1950 Seit August 1945 sind bei der Eichdirektion in Kiel 50 Bewerbungen von Beamten aus den Ostgebieten eingegangen.
- 1950 Nach dem Kriege finden regelmäßige Kurse und Prüfungen an der Eichschule beim BLMG in München auch für nichtbayerische Teilnehmer statt.
- 1951 Mit Wirkung vom 1. Februar wird das Nebeneichamt Neumünster dauernd mit einem Beamten besetzt und erhält die Ordnungszahl 6 im Eichaufsichtsbezirk 7.
- 1951 Im Dezember übernimmt die Eichdirektion in Schleswig-Holstein den Jagdwaffenbeschluss bei Herstellern in Eckernförde und in Mölln.
- 1953 Die ersten Anwarter aus Schleswig-Holstein werden an die Eichschule beim BLMG in München entsandt. Der Lehrgang endet mit der Laufbahnprüfung.
- 1954 In Schleswig-Holstein wird am 1. April die „Abteilung Eichdirektion“ des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr in ein „Landesamt für das Eichwesen“ umgewandelt.
- 1955 Durch die vollständige Aufhebung der Verordnung zur Vereinfachung des Eichwesens von 1944 führen die Eichaufsichtsbehörden auch offiziell wieder ihre früheren Ordnungszahlen, Hamburg die 20 und Schleswig-Holstein die 7.
- 1958 Eichverwaltung in der Freien und Hansestadt Hamburg:
- | | | | |
|------|-----------------------|----------------------|--|
| 20/* | Eichdirektion Hamburg | HH-Altona | Goldbachstraße 9 |
| 20/1 | Haupteichamt HH-Mitte | früher Rosenallee 42 | zerstört, Neubau geplant |
| 20/2 | Eichamt HH-Altona | HH-Altona | Goldbachstraße 9 |
| 20/3 | Eichamt HH-Bergedorf | HH-Bergedorf | Ernst-Marthusstraße 6 |
| 20/4 | Eichamt HH-Harburg | HH-Harburg | Marienstraße 15 |
| 20/5 | Eichamt HH-Wandsbek | HH-Wandsbek | früher Kirchhofstraße 12
zerstört, Neubau geplant |
- 1959 Die staatliche Eichverwaltung in Schleswig-Holstein besteht jetzt 100 Jahre. Zu einer Feierstunde am 6. November im Saal der Landesbrandkasse in Kiel sind vormittags alle Mitarbeiter eingeladen. Am Nachmittag findet noch eine Dienstversammlung für die technischen Eichbeamten statt. Eine Festschrift im Format DIN A5 „Eichwesen in Schleswig-Holstein“ wird herausgegeben.
- 1961 Die Regierungen der deutschen Länder schließen ein Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung im eichtechnischen Dienst (Eichschulabkommen).
- 1962 Das seit 1912 betriebene Nebeneichamt in Neumünster wird zu einem Eichamt mit der Ordnungszahl 6 umgewandelt.
- 1964 Die Eichverwaltung Schleswig-Holstein erhält ein Eichkolbenfahrzeug (2000 + 500 + 200 Liter) zum Prüfen größerer Mineralölmessanlagen. – Aussonderung 2002 –



Prüfeinrichtung für größere Mineralölmessanlagen
Eichkolben von 2000, 500 und 200 Liter Inhalt auf unterschiedlichen Fahrgestellen

- 1964 Am 1. August übernimmt Dr. Wolfgang Trapp die Leitung des Landesamtes für das Eichwesen.
- 1967 Im Juli verlässt Dr. Trapp Schleswig-Holstein, um die Leitung des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht (BLMG) in München zu übernehmen. Seit dem 1. August ist Dipl.-Ing. Sigurd Reinhard Leiter des Landesamtes für das Eichwesen.
- 1967 Sämtliche Nebeneichämter in Schleswig-Holstein werden in der zweiten Jahreshälfte aufgelöst.
- 1968 Das seit 1954 bestehende Landesamt für das Eichwesen in Kiel wird zum 1. Februar ein dem Wirtschaftsministerium zugeordnetes „Amt für das Eichwesen“.
- 1969 In Schleswig-Holstein gründen der Bund der Vermessungsbeamten (BDV-SH) und der Bund der technischen Eichbeamten (BTE-SH) am 23. April 1969 gemeinsam den Bund der technischen Beamten SH (BTB-SH).
Das Gesetz über Einheiten im Messwesen und das Eichgesetz werden im Juli 1969 verkündet.
- 1970 Im Juli 1970 treten wesentliche Teile des Eichgesetzes in Kraft, mit dem das Maß- und Gewichtsgesetz von 1935 abgelöst wird.
- 1971 Erstmals führt ein zwangloses Beisammensein in Lübeck zum gegenseitigen Kennenlernen der Kollegen aus den Eichverwaltungen Schleswig-Holstein und Hamburg. Diese Begegnungen werden in den folgenden Jahren noch mehrfach abwechselnd in Hamburg und in Lübeck fortgesetzt.
- 1973 Das Eichamt Heide wird zu einer Außenstelle des Eichamtes Elmshorn herabgestuft und verliert damit seine bisherige Ordnungszahl 4.
- 1974 Das 1963 aus einem Nebeneichamt hervorgegangene Eichamt Neumünster mit der Ordnungszahl 6 wird aufgelöst. Seine Aufgaben übernimmt das Eichamt Kiel.
- 1975 Eine neue Eichordnung ersetzt diejenige von 1942.
- 1977 Die seit der Einrichtung des Eichamtes Lübeck bestehende Ordnungszahl 14 wurde Anfang der siebziger Jahre in die Zahl 2 geändert. Erst 1977 wird dies offiziell bekannt gegeben.
Alle anderen im Aufsichtsbezirk 7 bestehenden Eichämter – Kiel (1), Flensburg (3) und Elmshorn (5) - haben ihre bisherige Ordnungszahl behalten.
- 1978 Die Eichverwaltung Schleswig-Holstein erhält ein Belastungsfahrzeug zum Prüfen von Fahrzeugwaagen.
- 1983 Wiederholt beteiligt sich die Eichverwaltung SH jetzt und in den Folgejahren im Rahmen der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern durch Weiterbildung von Besuchergruppen und durch Auslandseinsätze ihrer Mitarbeiter:
Im Rahmen der Projektprüfung zur Förderung des gesetzlichen Messwesens in Indien ist erstmals ein Eichbeamter mehrere Wochen lang als Gutachter an Ort und Stelle tätig.
- 1984 Die staatliche Eichverwaltung in Schleswig-Holstein besteht jetzt 125 Jahre. Eine Festschrift im Format DIN A4 „Eichwesen in Schleswig-Holstein 1859-1984“ wird herausgegeben. – Festveranstaltung im Kieler Schloss –
Bei der Eichverwaltung Schleswig-Holstein sind 64 Mitarbeiter beschäftigt. Davon sind mehr als 80 % innerhalb der letzten 25 Jahre eingestellt worden.
- 1985 Die Außenstelle Heide des Eichamtes Elmshorn ist am 1. Juni erloschen.
- 1990 Nach der Grenzöffnung zur DDR kommt es zu mehreren gegenseitigen Begegnungen mit Vertretern der Eichverwaltung Schleswig-Holstein und des Deutschen Amtes für Messwesen in Rostock und Schwerin. Beratung wird angeboten und materielle Hilfe – ein Dienstwagen und entbehrliche Geräte – werden den Kollegen in Rostock übergeben.
- 1999 140 Jahre Eichverwaltung Schleswig-Holstein 1859 - 1999
In Schleswig-Holstein gibt es Eichämter in Kiel, Lübeck, Elmshorn und Flensburg. Nur die Eichämter in Kiel und Flensburg residieren in Gebäuden, die für Eichamtsw Zwecke gebaut worden sind. In Elmshorn und Lübeck sind ursprünglich anderen Zwecken dienende Gebäude durch spätere Umbaumaßnahmen für die Eichämter entsprechend hergerichtet worden.

- 1999 Eine von Uwe Kröger zusammengestellte Chronologie über „140 Jahre Eichverwaltung in Schleswig-Holstein“ wird anlässlich einer zweitägigen Fortbildungsveranstaltung im Rahmen einer Dienstversammlung in Bordesholm an die Teilnehmer ausgegeben.
Schon seit Anfang der 1970er Jahre veranstaltet die Eichverwaltung Schleswig-Holstein einmal jährlich zweitägige Veranstaltungen für ihre Mitarbeiter mit einer anschließenden Personalversammlung an verschiedenen Orten – u. a. in Malente und in Damp. Ein großer Teil der Fachvorträge wird von Mitarbeitern gehalten.
- 1999 In der Zeitschrift „Die Heimat“ Nr. 11/12-1999 erscheint auf den Seiten 213-219 ein Bericht von Uwe Kröger „140 Jahre Eichverwaltung in Schleswig-Holstein“.
- 2000 Eichdirektor Sigurd Reinhard wird im Juli in den Ruhestand versetzt. Ab August bis April 2001 übernimmt Rolf Bergmann kommissarisch die Leitung der Eichverwaltung Schleswig-Holstein.
- 2001 Ab Mai übernimmt Ekkehard Liebthal die Leitung der Eichverwaltung Schleswig-Holstein und behält sie bis zum Ablauf des Jahres 2003.
- 2002 Die beim Amt für das Eichwesen in Kiel ausgesonderten Altakten werden dem Landesarchiv in Schleswig übergeben.
Eine beim Eichamt Lübeck lagernde umfangreiche Sammlung historischer Messgeräte gelangt in das Volkskunde-Museum in Schleswig.
- 2003 Durch Gesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 11.12.2003 und durch Gesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30.12.2003 zu einem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein wird mit Wirkung vom 01.01.2004 die Eichdirektion Nord als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.
- 2004 Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages am 1. Januar gehen das Referat Eichdirektion der Behörde für Wirtschaft und Arbeit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie das dem schleswig-holsteinischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zugeordnete Amt für das Eichwesen einschließlich der Eichämter Kiel, Lübeck, Flensburg und Elmshorn im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Eichdirektion Nord über.
- 2004 Übergangslos werden Ekkehard Liebthal zum „Kaufmännischen Vorstand“ und Joachim Remlein - ehemaliger Leiter der Eichdirektion Hamburg - zum „Technischen Vorstand“ der Eichdirektion Nord ernannt.
- 2005 Zum 1. August wechselt Joachim Remlein in die so genannte passive Phase der Altersteilzeit. Die Nachbesetzung der Funktion des „Technischen Vorstandes“ der Eichdirektion Nord erfolgt zum 1. November durch Dr. Ing. Herbert Weit.
Beide Vorstandsmitglieder der Eichdirektion Nord nehmen die Amtsgeschäfte seit dem 1. November von Kiel aus wahr.
- 2006 Zum 1. Mai wechselt Ekkehard Liebthal in die so genannte passive Phase der Altersteilzeit. Die Nachbesetzung des „Kaufmännischen Vorstandes“ der Eichdirektion Nord erfolgt zum 1. Mai mit Jürgen Ehlers.
- 2007 Nach dem Ausscheiden von Jürgen Ehlers erfolgt am 1. Februar die Neubesetzung des Kaufmännischen Vorstandes der Eichdirektion Nord mit Christian Thomsen.
- 2008 Zum 1. Januar tritt das Land Mecklenburg-Vorpommern der gemeinsam von der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein am 01.01.2004 gegründeten Eichdirektion Nord als Träger bei. Die dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern zugeordneten Eichämter Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Eichdirektion Nord über.
- 2008 Die Eichdirektion Nord hat die Ordnungszahl 7. Die früher getrennten Ordnungszahlen von Hamburg = 20, von Mecklenburg-Vorpommern = 14 und von Schleswig-Holstein = 7 sind entfallen. Gleichfalls sind die Ordnungszahlen der ehemaligen Eichämter – jetzt Dienststellen genannt – entfallen. Im Eichzeichen tragen sie gemeinsam einen Stern – also 7/D/*.

Verordnungen wegen Einführung gleicher Maße und Gewichte in den Herzogtümern Schleswig und Holstein - 1768

Eine insgesamt 17 Artikel umfassende „Verordnung wegen Einführung gleicher Maße, Gewicht und Ellen im Herzogtum Holstein“ vom 12. April 1768 trat am 1. Mai 1769 in Kraft. Mit dieser Verordnung stimmt die unter demselben Datum für die Herrschaft Pinneberg und Grafschaft Ranzau und die am 2. Mai 1768 für das Herzogtum Schleswig erlassene Verordnung inhaltlich überein. Eine mit kleinen Ergänzungen versehene „Nähere Anordnung“ vom 15. Februar 1769 wegen gleicher Maße, Gewicht und Ellen im Königlichen Anteil des Herzogtums Holstein nahm hierauf Bezug:

Zur Messung des Korns soll einzig und allein das Seeländische Maß gebraucht werden. Die in 8 Scheffel geteilte Tonne soll einen Inhalt von 4,5 Rheinländischen Kubikfuß haben. Mit diesem Maß sind alle Getreidearten ohne Häufung dergestalt zu messen, dass sie mit einem Streichholz längs dem Rande abgestrichen werden. Das gehäufte Maß wird also hierdurch ein für allemal abgeschafft und verboten. So ist auch das Getreide ohne Gewalt in das Messgefäß zu schütten und danach weder zu drücken noch zu rütteln.

Mit dem Seeländischen Kornmaß werden auch die Hülsen- und andere Früchte gemessen. Dabei dürfen Rüben, Äpfel und dergleichen größere Früchte mäßig gehäuft werden. Der Hopfen wie auch das Mehl ist gar nicht zu messen, sondern allein nach dem Gewicht zu verkaufen.

Beim Wein und Branntwein hat es bei der jetzt gebräuchlichen Hamburger Maße sein Bewenden. Eine Biertonne soll 64 Hamburger Kannen enthalten.

Um im ganzen Land ein gleiches Gewicht zu haben, soll das an den meisten Orten eingeführte Lübecker Gewicht, welches ohnehin vom Hamburger sehr wenig und in der Handlung nicht merklich differiert, nicht nur beibehalten, sondern auch allenthalben, wo es noch nicht in Gebrauch ist, eingeführt und allein gebraucht wird.

Zur Ausmessung der Ellen-Waren soll bloß die Hamburger Elle mit ihren Abteilungen und keine andere gebraucht werden.



Frühere Getreidemaße in unterschiedlicher Ausführung
Himten im Herzogtum Holstein
Itzehoe um 1850



Frühere Getreidemaße in unterschiedlicher Ausführung
Scheffel im Herzogtum Schleswig
Schleswig 1852

Ideen über Reformen im Maß- und Gewichtswesen - 1857

Prof. Dr. Gustav Karsten - Eichungsinspektor in Schleswig-Holstein seit 1859 - veröffentlichte 1848 „Vorschläge zur allgemeinen deutschen Maß-, Gewichts- und Münz-Regulierung“, die er mit folgenden Worten einleitete:

Manchem wird es sehr voreilig erscheinen, in diesem Augenblicke mit Vorschlägen zu einer allgemeinen deutschen Maß-, Gewichts- und Münz-Regulierung hervortreten, einer Arbeit, die, so scheint es, ruhigeren Zeiten aufgespart werden sollte, Zeiten, in denen die deutsche Einheit keine ersehnte Hoffnung mehr ist, sondern eine fröhliche erhebende Wahrheit.

Allein abgesehen davon, dass die großartigste Regulierung des Maß- und Münzwesens, die französische, gerade in Mitten einer furchtbaren Revolution begonnen, und trotz aller Hindernisse glücklich beendet wurde, also ein gleich glückliches Gelingen dieser Arbeit jetzt bei uns viel eher zu erwarten wäre, so treiben noch zwei andere Gründe dazu, in dieser Sache schnell und kühn die Hand ans Werk zu legen.

Einmal nämlich wird die erstrebte Einheit in Dingen des täglichen Verkehrs mehr sein können als eine Folge der politischen Einigung, sie wird ein mächtiges Mittel werden, diese Einigung herbeizuführen und zu stärken.

Sodann aber, und das ist bei den verwickelten Maß-, Gewichts- und Münz-Verhältnissen Deutschlands wohl zu bedenken, kann eine Einheit in diesen Dingen nur durch gewaltige Veränderungen herbeigeführt werden. Dazu taugt keine Zeit besser als die Zeit der Aufregung, wo die Opfer, die von allen Seiten gebracht werden müssen, mit Hingebung gebracht werden. Wo alle Verhältnisse sich ändern, da mag auch noch mit anderem Maß gemessen werden.

Sind die Schwierigkeiten, die wir in Deutschland bei der Maß-Regulierung zu überwinden haben, groß, ja größer vielleicht als sie in Frankreich waren, so haben wir dafür reiche Erfahrungen vor uns liegen. Mussten die französischen Gelehrten zehn Jahre hindurch mühsame Beobachtungen und Rechnungen anstellen, so haben wir nur die Mühe, unter dem vorhandenen vortrefflichen Material der wissenschaftlichen Untersuchungen zu wählen, und kommt auch die Qual mit der Wahl, so kann ein rascher Entschluss uns doch schnell zum Ziele führen, es gilt nur zu überlegen, aber nicht zu beobachten.

Soweit seine Vorschläge später nicht in Gesetze übernommen wurden, hatten sie inzwischen ihre Aktualität durch die Zeitverhältnisse verloren. Im Jahre 1857 berichtete Gustav Karsten im Landwirtschaftlichen Wochenblatt über „Maß und Gewicht in den Herzogtümern Schleswig und Holstein“. In mehreren Tabellen verglich er die damals gebräuchlichen Längen-, Flächen- und Volumenmaße sowie die Gewichte miteinander. Anschließend entwickelte er die folgenden Ideen über notwendige Reformen im Eichwesen:

Dass unser Maß- und Gewichtssystem sich weder theoretisch noch praktisch in einem besonders guten Zustand befindet, wird wohl vielen aus den Erfahrungen des täglichen Lebens einleuchtend geworden sein. Weniger wird ohne weiteres zugestanden werden, dass es das ungeordnetste von ganz Deutschland oder sogar von Europa ist.

Dennoch ist es so, und zwar darf dies nicht in Verwunderung setzen, denn unsere jüngste Gesetzgebung stammt aus den Jahren 1768 und 1769, das heißt aus einer Zeit, in welcher überhaupt eine so sorgfältige Bestimmung in Maß und Gewicht nicht üblich noch möglich war. Während alle anderen Staaten Europas nach dem Vorgange Frankreichs ihre Maße und Gewichte normierten, deren künftigen Werte genau feststellten, die Zahl der im täglichen Verkehr gebrauchten Maße auf ein gesetzliches zurückführten, ist es hier nicht nur bei der alten Bestimmung geblieben, sondern daneben hat sich auch noch eine große Zahl von Alters her üblicher Maße erhalten. Die wirkliche Größe dieser Maße festzustellen ist kaum möglich, da sie eben auf einer sehr ungenauen Basis beruhen.

Unser Maß- und Gewichtswesen bedarf in drei Richtungen einer Reformierung, nämlich in Bezug auf:

1. die gesetzlichen Vorschriften des Maßes und Gewichts, der Mess- und Wägungsvorrichtungen,
2. Einrichtung qualifizierter Eichungsbehörden und genaue Instruktion für dieselben,
3. fortwährende Kontrolle der im Handel und Verkehr gebrauchten Maße und Gewichte, Mess- und Wägungsvorrichtungen.

Über diese drei Punkte erlaube ich mir im Folgenden einige Ideen auszusprechen.

Das Gesetz, die Maß- und Gewichtsordnung betreffend, würde sich beziehen müssen

- auf die Anführung der Größen mit denen hinfert allein gemessen und gewogen werden soll,
- auf die Vorschrift, wie die im Verkehr zu benutzenden Maße, Gewichte und Waagen beschaffen sein müssen, um geeicht werden zu können,
- auf die Strafbestimmungen für den Fall der Benutzung nicht geeichter oder fehlerhafter Maße, Gewichte und Waagen.

Es kann hier nicht die Rede davon sein, den Entwurf eines solchen Gesetzes zu geben.

Zusammengefasst halte ich für wünschenswert

1. Gesetz, betreffend eine neue Maß- und Gewichtsordnung, enthaltend:
 - a) Feststellung der Maß- und Gewichtsgrößen,
 - b) Vorschriften über Beschaffenheit der Maße usw.,
 - c) Vorschriften über den ausschließlichen Gebrauch dieser geeichten Maße,
 - d) Einführung der Eichungs-Kommissionen,
 - e) Eichungs-Taxe.
2. Instruktion für die Eichungskommissionen
3. Instruktion für das Verhalten der Polizeibeamten bei der Revision von Maßen, Gewichten und Waagen.

Nachdem ich in diesen Andeutungen ausgesprochen, was ich für wünschenswert halte, findet man vielleicht, auch wenn man den jetzigen Zustand des Maß- und Gewichtswesens als mangelhaft anerkennt, dass die aufgestellten Forderungen zu weit gehen und deren Durchführung zu viele Kräfte beanspruchen.

Es ist richtig, dass die erste strenge Einführung durchweg gestempelter Maße, Gewichte und Waagen, die Herstellung eines neuen Gewichtstücks bedeutende Arbeit veranlassen wird. Aber man bedenke auch erstens, dass 80 bis 90 Jahre lang nichts für diese wichtige Sache geschehen ist, zweitens, dass jede Änderung auch nur in einem einzelnen Teile, z. B. Änderung der Gewichtsgröße, notwendig die anderen mit sich zieht. Denn ein neues Gewicht macht doch Einführung richtiger Waagen, die Prüfung und Eichung beider wieder die Herstellung von qualifizierten Eichungsbehörden notwendig. Und diesen ist dann naturgemäß auch die Verbesserung unserer sehr mangelhaften Längen- und Raummaße zu übertragen. Nur so kommen wir, wenn auch zuerst mit Anstrengungen und Kosten, in einen geordneten Zustand.

Die lange Dauer des bisherigen Zustandes wird es allerdings als billig erscheinen lassen, längere Fristen zu setzen bis zu denen die gesamte Eichung aller Maße usw. durchgeführt sein muss, auch für die erste Einrichtung oder Umstempelung früher geeichter Maße usw. Erleichterungen eintreten zu lassen. Solche transitorische Bestimmungen würden ohnehin die Erlassung eines Gesetzes begleiten müssen, wie dies selbst in Staaten mit schon geordneten Maßsystemen geschehen ist, sobald daselbst nur einzelne Änderungen vorgenommen wurden.

Gesetz, betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Grammen als Landesgewicht für das Herzogtum Holstein vom 6. Mai 1859

Wir Frederik der Siebente, verordnen und befehlen mit Zustimmung der Provinzialständerversammlung des Herzogtums Holstein wie folgt (Auszug):

§ 1 Es soll das so genannte metrische Gewicht unter den sich aus dem Nachfolgenden ergebenden Abweichungen in Zukunft das allein gesetzliche Landesgewicht sein. Die Grundlage dieses Gewichts bildet das metrische Pfund, das ist das Pfund von 500 Französischen Grammen.

Unser Ministerium für die Herzogtümer und Lauenburg hat dafür Sorge zu tragen, dass ein der bezeichneten Gewichtseinheit entsprechendes Urgewicht angefertigt oder anderweitig ermittelt werde, welches als Normal-Pfundstück des künftigen holsteinischen Landesgewichts zu dienen haben wird.

§ 2 Bei Ausmittlung der Schwere des bisherigen Landesgewichts zum neuen Gewichte wird, in Ermangelung einer für die beteiligten rechtsgültigen anderweitigen Festsetzung, das Lübsche Pfund zu 484,708 Grammen gerechnet, und kommen mithin auf das Pfund neuen Gewichts (zu 500 Grammen) 1,031548 Pfund oder 1 Pfund 1,009564 Lot des bisherigen Gewichts.

Von dem in Altona, Ottensen und Neumühlen der Resolution vom 25. August 1768 in Gebrauch verbliebenen Hamburger Pfunde Handels- und Krämer-Gewichts von respektive 484,609 Grammen und 467,709 Grammen gehen auf ein Pfund neuen Gewichts respektive 1,031759 und 1,069039 Pfund oder 1 Pfund 1,016282 respektive 2,209248 Lot.

§ 3 Hundert Pfund des neuen Gewichts machen einen Zentner. Dagegen werden andere Kollektivbezeichnungen für eine Vielheit von Pfunden, die, wie das Schiffpfund (280 Pfund) und das Liespfund (14 Pfund) dem älteren Gewichtssystem angehören, oder sonst, wie der Stein (20 Pfund Flachs oder Hanf, 10 Pfund Wolle oder Federn), die Tonne Butter (Netto 224 Pfund) und der Zuber Fische (140 Pfund) beim Handel mit gewissen Waren für bestimmte Quantitäten derselben gebräuchlich sind, in das durch dieses Gesetz einzuführenden Systems nicht aufgenommen. Soweit im Verkehre diese Bezeichnungen sich fernerhin erhalten möchten, sind darunter im Zweifel ebenso viele Pfund als bisher, jedoch des neuen metrischen Gewichts zu verstehen.

Eine Schiffslast als Gewichtsgröße entspricht im offiziellen Sprachgebrauche, wie schon bisher, einer Schwere von 5200 Pfunden des durch dieses Gesetz eingeführten (so genannten metrischen) Gewichts.

§ 15 Behufs Ausführung der Eichung des neuen Gewichts wie der Waagen ist unter der oberen Aufsicht und Leitung eines in Kiel zu errichtenden Haupteichungsamtes eine solche Zahl lokaler Eichungsbehörden einzurichten, als dazu nach dem Ermessen des Ministeriums für die Herzogtümer Holstein und Lauenburg sich ein Bedürfnis zeigen wird.

Fußnote: Das Haupteichamt in Kiel ist bereits in Wirksamkeit getreten. Die Einrichtung von lokalen Eichämtern wird bis zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgesetzt bleiben.

§ 17 Dem zu errichtenden Haupteichamte steht ein Direktor vor, welchem ein Kassierer und Rechnungsführer und als Eichmeister ein geeigneter Mechaniker beigegeben wird.

§ 18 Die lokalen Eichungsbehörden bestehen aus zwei von der Ortsvertretung zu erwählenden Committierten und einem von diesen mit Genehmigung des Haupteichamtes auf Kündigung zu engagierenden Mechaniker als Eichmeister.

§ 19 Die Stempelung der Gewichte und Waagen geschieht mittelst Stempel, die Unsere Namensschiffer und unter derselben den Anfangsbuchstaben der Namen des Eichmeisters und des Eichortes enthalten müssen.

§ 21 Dieses Gesetz tritt, sofern nicht eine weitere notwendige Befristung gewährt werden sollte, mit dem 1. Januar 1860 in Kraft.

§ 23 Die Verordnungen vom Jahre 1768 und spätere werden, sofern nicht dieses Gesetz ihre fernere Gültigkeit anerkennt, von dem Zeitpunkte an, wo selbige in Kraft treten wird, hierdurch außer Gültigkeit gesetzt.

Anmerkung: Mit der Vereinigung der beiden Herzogtümer Schleswig und Holstein galt dieses Gesetz auch im Herzogtum Schleswig ab 1864.

Die Einführung des Pfundes von 500 Gramm in Lübeck

Durch Gesetz das Gewichtswesen betreffend, vom 7. Mai 1860 trat im Freistaat Lübeck am 1. Januar 1861 das metrische Gewicht von 500 Gramm an die Stelle des bis dahin üblichen Gewichts und sollte von da ab das allein gültige Landesgewicht sein. Der Zustand des bisherigen Gewichtssystems beschrieb der Lübecker Senat im Jahre 1860:

Die Einheit des Lübecker Handelsgewichts ist das Pfund. Im Jahre 1654 wurden metallene Stücke dieses Gewichts - Stücke von $\frac{1}{2}$ Pfund bis 7 Pfund – angefertigt und auf das Wettezimmer gebracht, um dort als Normalgewichte aufbewahrt zu werden. Bei den im Mai 1928 vom Professor Schumacher mit dem Lübecker Normal-Pfund vorgenommenen überaus sorgsam Wägungen wurde das Gewicht dieses Pfundes auf 484,708 Gramm bestimmt. Zu bemerken ist, dass die Normal-Gewichtstücke vom Jahre 1654 in verschiedenem Maße abgenutzt sind und daher untereinander nicht mehr völlig übereinstimmen.

Vom Handelsgewicht abweichend blieben das Apothekergewicht, das Gewicht für Gold- und Silberwaren und das Juwelen- und Perlengewicht weiterhin zulässig.

Die Eichung von Gewichtstücken und ungleicharmigen Wägevorrückungen sollte unter Aufsicht des Polizeiamtes in Lübeck durch einen eigenen zu diesem Zweck angestellten vereidigten Eichmeister geschehen. Zum Eichmeister wurde der Lübecker Bürger Heinrich Burchard Wienke ernannt, der von 1860 bis 1871 dieses Amt bekleidete.

In Band 4-6/2007 der Zeitschrift „Natur und Landeskunde“ ist „Das Lübecker Pfund bis zum Jahre 1860“ beschrieben.



Lübecker Stadtgewicht von 1769



Frühere Normalgewichte im Lübecker Museum



Roggenschefel im Lübecker Museum

Die Einführung des Pfundes von 500 Gramm in Hamburg

Im Jahre 1830 ergab eine Untersuchung des Hamburger Gewichtswesens, dass Hamburg weder ein Normalgewicht noch eine Aufsicht über das Gewichtswesen besaß. Die Hamburger Gewichte, die sich in der umfangreichen Sammlung der Commerzdeputation befanden, hatten mehr oder weniger durch die Zeit gelitten. Auf Grund eines früheren Ratsbeschlusses war der Münzmeister mit der Eichung der Gewichte beauftragt. Jedoch justierte in jener Zeit jeder Schmied die Gewichte und Waagen und versah die von ihm justierten Gegenstände mit dem Hamburger Stempel. Die Commerzdeputation war der Ansicht, dass dieser Missbrauch abgestellt werden müsse. Umständliche Verhandlungen dauerten bis zum Jahre 1856.

In einem „Antrag, betreffend Einführung des Zollgewichts in Hamburg“ ersuchte die Ratsversammlung im Jahre 1857 die Bürgerschaft zu genehmigen, dass

1. die zu Hannover am 7. November 1856 unterzeichnete Übereinkunft wegen Annahme des Zollgewichts als Landesgewicht nebst dem dazu gehörigen Schlussprotokoll ratifiziert und, unter Aufhebung aller bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen und gesetzlichen Verordnungen, das vereinbarte Gewichtssystem eingeführt werde,
2. die Einführung des neuen Gewichtsystems an die Stelle des bisherigen Handelsgewichts am 1. Januar 1858 und an die Stelle des bisherigen Krämergewichts am 1. Juli 1858 erfolge,
3. bis 5.

Das bestehende Gewichtswesen in Hamburg wurde in dem Antrag wie folgt beschrieben:

„Das Gewichtswesen ist bekanntlich durch die unter dem 16. Januar 1843 publizierte ‚Verordnung, die Hamburgischen Maße und Gewichte betreffend‘ in umfassender und sorgfältiger Weise reguliert worden. Die Grundlage des Hamburgischen Gewichts bildet hiernach die Bank-Mark, welche durch Professor Schumacher wissenschaftlich festgestellt ist und von welcher die Herren Repsold und Schumacher mit möglichster Genauigkeit ein Etalon aus Platin angefertigt haben, das als Urgewicht der Hamburgischen Gewichte gilt. Es sind aus dieser Bank-Mark die jetzt in Hamburg üblichen drei Pfundgewichte, für welche die herkömmliche Teilung beibehalten wurde, abgeleitet worden, nämlich:

1. Das Pfund Handelsgewicht, gleich 484,60945 Gramm, der Zentner zu 112 Pfund gerechnet und das Pfund geteilt in 32 Lot à 4 Quentchen.

2. Das Pfund Krämergewicht, gleich 467,70978 Gramm. Die Teilung des Pfundes ist dieselbe wie beim Handelsgewicht.
3. Das Pfund Medizinalgewicht, gleich 357,62837 Gramm, eingeteilt in 12 Unzen à 3 Drachmen à 3 Scrupel à 20 Gran.

Außerdem wird durch die gedachte Verordnung vom 16. Januar 1843 ein besonderes Juwelengewicht anerkannt, nämlich das Juwelen-Karat, 71 auf das Lot Bankgewicht, also 0,205858 Gramm.

Seit dem Jahre 1843 ist noch ein anderes Gewicht, das in jener Verordnung gar nicht berührt wird, für den hiesigen Verkehr von immer größerer Bedeutung geworden, das so genannte metrische Gewicht, wonach das Pfund gleich ist einem halben Kilogramm und der Zentner zu 100 Pfund gerechnet wird“.

Eine Anlage zum Antrag der Ratsversammlung enthielt die Übereinkunft, die von den Bevollmächtigten der Regierungen von Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe sowie der Senate der freien und Hansestädte Bremen und Hamburg, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, beschlossen wurde. Vom 1. Juli 1858 an sollte in sowie in den freien Hansestädten Bremen und Hamburg ein gemeinsames Gewichtssystem in Anwendung kommen. Die Gewichtseinheit sollte das Pfund von 500 Gramm, übereinstimmend mit dem Zollpfund der Zollvereinsstaaten sowie mit dem Preußischen Pfund sein.

Am 30. März 1857 kam der Rats- und Bürgerbeschluss zustande, der das neue metrische Handelsgewicht in Hamburg einführen sollte. Daraufhin wurde am 8. Juli 1858 eine „Revidierte Verordnung, die Hamburgischen Maße und Gewichte betreffend“ erlassen und einen Tag später veröffentlicht. Darin sind neben der Größe der verschiedenen gesetzlichen Gewichte auch die Größen der Hamburger Längen- und Hohlmaße genannt.

Das gesetzliche Normal-Handelsfund sollte mit dem in den deutschen Zollvereinsstaaten eingeführten Zollpfund von 500 Gramm übereinstimmen. Das bisherige aus der Bank-Mark abgeleitete Hamburger Handelsfund und das Krämergewicht wurden aufgehoben. In Hamburg blieben weiterhin vier verschiedene Gewichte bestehen:

- das Bank- oder Gold- und Silber- (ehemaliges Kölnisches) Gewicht,
- das Metrische oder Handelsgewicht,
- das Medizinalgewicht,
- das Juwelen- und Perlen-Gewicht.

Beibehalten wurde das bisherige Normal-Bank- oder Gold- und Silber-Gewicht.

Ein vom Senat gewählter und vereidigter Justierbeamter hatte alle im öffentlichen Gebrauch befindlichen Maße, Gewichte und Waagen zu justieren und die beiden ersteren mit einem Stempel zu versehen. Georg Repsold (1804-1885) setzte seine im Jahre 1843 aufgenommene Tätigkeit als Eichmeister fort.



Im Dezember 1869 wird in Hamburg mit einer Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass zur Förderung des Verständnisses des demnächst einzuführenden neuen metrischen Maßes, namentlich für den Unterricht in den Schulen eine Anzahl Meter-Tabellen mit gegenüber gestellten Hamburger Maß, sowie hölzerne Lineale mit aufgeteilten metrischen und Hamburger Maß zu mäßigen Preisen im Justieramt, Herrlichkeit Nr. 28 entgegen genommen werden können.

Hamburger Eichstempel nach Einführung des Pfundes zu 500 g.

Die Einführung des Pfundes von 500 Gramm in Mecklenburg

Um das in Mecklenburg geltende Gewicht mit dem der benachbarten Länder in größere Übereinstimmung zu bringen, erließ das Staats-Ministerium in Schwerin am 21. Mai 1860 die „Verordnung, betreffend die Einführung des Pfundes von 500 Gramm als Einheit des Landesgewichts“. Am selben Tag wurde eine gleichlautende Verordnung auch für den Landesteil Mecklenburg-Strelitz erlassen. Der Inhalt der Verordnungen folgt hier auszugsweise.

Das im Postverkehr bereits eingeführte Pfund von 500 Gramm bildet vom 1. Juni 1861 an die Einheit des Landesgewichts. Das neue Pfund ist hiernach gleich 1,031548 Pfund des bisherigen Gewichts und ein Pfund des bisherigen Gewichts gleich 0,969416 Pfund des neuen Gewichts.

Hundert Pfund machen einen Zentner und 40 Zentner oder 4000 Pfund eine Schiffslast.

Das Pfund wird in 30 Lot, das Lot in 10 Quentchen, das Quentchen in 10 Cent, das Cent in 10 Korn geteilt. Noch kleinere Teile werden in Dezimalbruchteile des Kornes angegeben.

Auf das Medizinalgewicht und das Juwelengewicht findet diese Verordnung keine Anwendung.

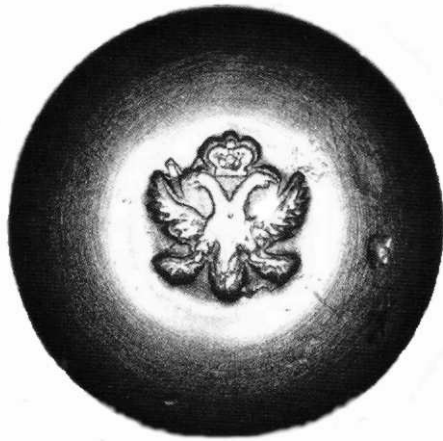
Künftig sind zur Eichung und Stempelung der nach dieser Verordnung zulässigen Gewichte die in den Städten eingerichteten Eichungsbehörden berechtigt und verpflichtet.

Eine Umrechnung ergibt für das bisherige Pfund 484,708 Gramm, also die Größe des früheren Lübecker Pfundes.

Die Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung in Schwerin teilte der Freien und Hansestadt Lübeck im September 1835 mit, dass in Mecklenburg im Jahre 1757 gesetzlich Lübecker Gewicht und Lübecker Flüssigkeitsmaß angenommen worden sei. Jedoch hätten sich bei den als Normale dienenden Maßen und Gewichten zwischenzeitlich Abweichungen ergeben. Mit dieser Mitteilung war die Bitte verbunden, von den in Lübeck geltenden Maßen und vom Gewicht Musterstücke zu erhalten.



Lübecker Flüssigkeitsmaße im Volkskundemuseum in Schwerin



Das Lübecker Pfund im Volkskundemuseum in Schwerin

Der Lübecker Senat beauftragte daraufhin die Wette für entsprechende Anfertigung, Justierung und Übersendung Sorge zu tragen. Bis Jahresende 1835 gelangten sowohl drei Flüssigkeitsmaße als auch „ein metallenes Etalon nach dem Lübeckischen Pfund von 1654“ nach Schwerin. Diese Gegenstände befinden sich jetzt im Mecklenburgischen Volkskundemuseum Schwerin. Sie sind in der Zeitschrift „Stier und Greif“ (Blätter zur Kultur- und Landesgeschichte in Mecklenburg-Vorpommern) in den Berichten „Das Lübecker Pfund in Schwerin“ (Jahrgang 2003) und „Drei Schweriner Maße aus Zinn“ (Jahrgang 2002) näher beschrieben worden.

Situationsberichte für Schleswig-Holstein - 1865 und 1868

Im April 1865 erstattete Professor Gustav Karsten einen „ganz gehorsamsten Bericht an die Schleswig-Holsteinische Landesregierung, betreffend Vorschläge zu Veränderungen im Eichwesen zum Behufe einer Gemeinsamkeit im Gewichtswesen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein“. Durch die erneute Vereinigung der beiden Herzogtümer Schleswig und Holstein im Jahre 1864 war dieser Bericht notwendig und Karsten aufgefordert worden ihn anzufertigen. Daraus sind die folgenden Auszüge entnommen.

Es wird zu unterscheiden sein zwischen den Maßregeln, welche durch eine von jetzt an gemeinsame Leitung des Eichwesens in beiden Herzogtümern geboten werden und solchen, die auf die Wiederherstellung gleichmäßiger Bestimmungen in den Herzogtümern gerichtet sind. Die ersteren werden einfach darauf zu beschränken sein, dass im Herzogtum Schleswig nach Bedürfnis eine Anzahl lokaler Eichämter eingerichtet werden, wie dies in Holstein der Fall ist.

Die im Gesetz für Schleswig vom 13. Juni 1860 dem Schleswigschen Justiermeister übertragenen Funktionen würden auf eine gemeinsame Oberleitung für die beiden Herzogtümer übergehen. Zahlreiche Veränderungen sind erforderlich, wenn eine Übereinstimmung im Gewichtswesen beider Herzogtümer herbeigeführt werden soll. Teils weil in den gesetzlichen und administrativen Bestimmungen gleich von vornherein Unterschiede zwischen Schleswig und Holstein statuiert wurden, teils weil eine Entwicklung des Gewichtswesens in einigen Punkten wohl für Holstein, nicht aber für Schleswig stattfand. Sodann sind einige der ursprünglich sowohl für Schleswig wie für Holstein erlassenen Bestimmungen den veränderten Zuständen nicht mehr entsprechend und würden durchaus eine Abänderung verlangen.

Endlich dürfte in Überlegung zu ziehen sein, ob nicht bei Gelegenheit von ohnehin vorzunehmenden Änderungen, überhaupt einige bereits früher in Anregung gebrachte Verbesserungen des Eichwesens sogleich konform in beiden Herzogtümern eingeführt werden könnten.

Zuerst erlaube ich mir die in der Gesetzgebung und den Reglements bestehenden Unterschiede zwischen Schleswig und Holstein sowie die unpassend gewordenen Bestimmungen der Reihe nach anzuführen: 1) bis 5)

Nach § 19 des Holsteinischen Gesetzes war die Stempelung mittelst Stempel vorzunehmen, welche die Königliche Namenschiffre, die Anfangsbuchstaben der Namen des Eichmeisters und des Eichortes enthielten. Die entsprechend Bestimmung fehlt im Schleswiger Gesetz. Doch ist in Schleswig wie in Holstein verfahren worden.

Das Holsteinische Reglement für die Geschäftsverhältnisse der Justierämter entspricht dem Schleswigschen Reglement. Die dem Schleswigschen Justiermeister aufgetragenen Funktionen sind dieselben, welche der Direktor des Haupteichamts in Kiel zu versehen hat, würden also auf diesen einfach zu übertragen sein. Die Bestimmung, welcher dem Justiermeister eventuell die Verwaltung einer Justierkammer übergibt, würde von selbst wegfällig werden.

Eine Aufsicht über Längen- und Hohlmaße ist noch nicht erfolgt. Die Vorschrift, welche von den einzelnen Justierkammern in Schleswig handelt, ist bisher nur für die Stadt Flensburg in Anwendung gebracht worden. Andere nach dem Schleswiger Gesetz „in so vielen Städten als dazu ein Bedürfnis sich zeigt“ einzurichtende Justierkammern sind nicht ins Leben getreten. Ich muss dies als einen großen Übelstand erklären, welcher dringend der Abhilfe bedarf.

Ich muss daher dringend empfehlen, dass für eine Anzahl Schleswiger Städte ebenso wie in Holstein lokale Eichämter eingerichtet werden. Als geeignete Plätze für solche Eichämter schlage ich (außer in Flensburg) die Städte Hadersleben, Schleswig, Husum und Tondern vor. Die Organisation dieser Eichämter sollte als kommunale Anstalten beantragt werden.

Schon mehrere Male hatte ich mich beehrt, für Holstein eine Erweiterung der Befugnisse für die Eichämter dahin zu beantragen, dass denselben auch die Eichung der Hohl- und Längenmaße übergeben werden möchte. Das jetzige Verhältnis ist folgendes: Während die neuen Eichämter nur Waagen und Gewichte zu eichen haben, ist die Beaufsichtigung der Eichung von Längen- und Hohlmaßen wie früher Sache der Magistrate einiger Kommunen geblieben. In Holstein sind es die Städte Altona, Itzehoe, Kiel, Neustadt, Rendsburg und in Schleswig die Städte Flensburg, Hadersleben, Husum, Schleswig und Tondern, in denen die Eichung der Hohl- und Längenmaße stattfindet.

In der Regel wird verschiedenen Handwerkern das Geschäft der Eichung übertragen, einem für Trockenmaße, einem anderen für Flüssigkeitsmaße, einem dritten für Längenmaße. Die Normale sind seit fast hundert Jahren nicht rektifiziert und voneinander abweichend.

* * * * *

Mit der Verordnung vom 13. Juni 1860 für das Herzogtum Schleswig, betreffend die Einführung eines neuen Gewichts wurde das Pfund zu 500 Gramm eingeführt, nachdem dies ein Jahr zuvor schon im Herzogtum Holstein geschehen war. Zur Durchführung dieser Verordnung fertigte der Justiermeister Carl August Thomsen aus Flensburg im Juni 1860 einen Bericht und nannte die Städte Flensburg, Hadersleben, Schleswig und Husum als vorgesehene Standorte für Normalgewichte (Justierkammern/Eichämter). Mit Ausnahme von Flensburg unterblieb die Einrichtung von Justierkammern im Herzogtum Schleswig zunächst. Erst infolge der Übernahme des holsteinischen Gesetzes vom 6. Mai 1859 wurden seit Beginn des Jahres 1864 auch im Herzogtum Schleswig weitere lokale Eichämter eingerichtet.

Carl August Thomsen (1834-1894) war von Beruf Chemiker und von 1860 bis 1863 Justiermeister für das Herzogtum Schleswig.

* * * * *

Der Direktor des Königlichen Haupteichamtes in Kiel, Prof. Dr. Gustav Karsten, sandte im Jahre 1868 pflichtgemäß eine Nachricht über das Eichwesen der Herzogtümer an den Kgl. Oberpräsidenten für Schleswig-Holstein zum Zwecke der Benutzung für ein Provinzialhandbuch.

Die Justierung von Maß und Gewicht erfolgte bis zum Jahre 1859 unter der Aufsicht der Magistrate einiger Städte. Im Jahre 1859 wurde in Holstein ein Haupteichamt als Staatsanstalt zu Kiel errichtet, das die Oberaufsicht über Eichung und Justierung zunächst von Gewichten und Waagen erhielt, während die früheren Eichungsanstalten der Städte als Lokaleichämter fungierten und nach Bedarf derartige Lokaleichämter auch an anderen Orten eingerichtet wurden, in denen früher keine Eichungsanstalt bestand.

Das Haupteichamt zu Kiel erhielt ferner auch die Oberaufsicht über die drei im Herzogtum Lauenburg eingerichteten Lokaleichämter.

Im Herzogtum Schleswig war zunächst im Jahre 1860 ein Justiermeister in Flensburg als Staatsbeamter eingestellt, der für die Eichung und Justierung der Gewichte und Waagen im Herzogtum Schleswig zu sorgen hatte, während die Eichung der übrigen Maße dem Magistrat mehrerer Städte verblieb.

Im Jahre 1864 wurde das Eichwesen beider Herzogtümer unter der Oberaufsicht des Haupteichamtes zu Kiel vereinigt und wie in Holstein geschehen war, nun auch in Schleswig eine größere Anzahl von Lokaleichämtern errichtet.

Anfang des Jahres 1868 sind endlich auch die besonderen Eichungsanstalten der Magistrate für Eichung der Hohl- und Längenmaße eingegangen. Jetzt erfolgt das Justieren und Eichen aller Maße bei dem Haupteichamte und den Lokaleichämtern.

Es bestehen in Schleswig 6, in Holstein 5 und in Lauenburg 3 Lokaleichämter. Die Geschäfte jedes Eichamtes werden von zwei von der Kommunalvertretung gewählten Abgeordneten (Vorstand) und von einem durch das Haupteichamt zu bestätigenden Eichmeister besorgt.

In späteren Jahren wurden die Vorstände der Lokaleichämter durch Ministerialerlass daran erinnert, dass die Geschäftsleitung der Eichämter den Vorständen obliegt, während der Eichmeister lediglich als technisches Organ zu fungieren hat.

Die Anzahl der im Jahre 1868 in den Städten der Provinz bestehenden 14 Lokaleichämter erhöhte sich in den folgenden 30 Jahren auf 26 Eichämter.

Über die Entwicklung des Maß- und Gewichtswesens im 19. Jahrhundert

Aus der von Prof. Dr. Gustav Karsten im Jahre 1890 gehaltenen Rektoratsrede in Kiel werden hier einige Abätze wiedergegeben und eine Ergänzung angefügt:

Die wenigsten Menschen dürften so unscheinbare Gegenstände wie einen Meterstab oder ein Kilogrammgewicht für geeignet halten als Zeugen einer bedeutenden geistigen Arbeit zu dienen. Und doch ist dies der Fall. Die Entstehung, Ausbreitung und Reformierung des metrischen Systems nimmt einen beachtenswerten Platz in der Kulturgeschichte seit Ende des 18. Jahrhunderts ein.

Man hatte zu Beginn des 19. Jh. gehofft, dass das wohl durchdachte metrische Maßsystem schnell Aufnahme bei allen Kulturvölkern finden und somit das Meter ein Weltmaß werden würde. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, verhielten sich die meisten Staaten ablehnend.

Dagegen hatte das ganze Unternehmen einen wesentlichen Erfolg dadurch, dass in allen Kulturstaaten, in denen nicht schon, wie z.B. in England, die peinlichste Sorgfalt auf die Größenbestimmung und Ausführung von Normalmaßen verwendet worden war, dies nunmehr im ersten Drittel des 19. Jh. geschah. So sehen wir, dass in einem Staate nach dem anderen ausgezeichnete Gelehrte und Techniker beauftragt wurden, die Landesmaße mit dem alt- und neu-französischen, mit dem englischen Maß usw. zu vergleichen und die Urmaße für das Landesmaß herzustellen.

Die sorgfältigen Maßregulierungen in den einzelnen Staaten, bei denen die alten landesüblichen Maße beibehalten wurden, waren natürlich für die Ausbreitung des metrischen Systems sehr ungünstig. Dazu kam, dass selbst in Frankreich das System nicht Kraft genug zu haben schien, die älteren Maße verschwinden zu lassen. Letzteres war aber die Schuld der französischen Regierungen. Denn 1812 war ausdrücklich der Gebrauch der alten Maße und Gewichte neben den neuen gestattet worden und erst durch ein 1837 erlassenes Gesetz wurde von 1840 ab das metrische System obligatorisch gemacht.

In Deutschland schleppten wir bis zur Gesetzgebung von 1868 eine Anzahl dem metrischen System nicht zugehöriger Maße mit und erschwerten dadurch die konsequente Einführung der neuen Maße. Die Männer der Wissenschaft, die zuerst das Verkehrte solcher Zustände erkannt hatten, fühlten noch am wenigsten die Unbequemlichkeit. Denn in wissenschaftlichen Werken benutzte man höchstens drei oder vier verschiedene Maße, deren Umrechnung nicht allzu lästig war. Der Wissenschaft fehlten aber die Gewalt und die Macht, um Veränderungen herbeizuführen. Es bedurfte erst kräftiger Anstöße um den Gedanken der Einführung einheitlicher Maße neu zu beleben. Solche Anstöße ergaben sich aus dem außerordentlichen Aufschwung des Handels und der Industrie am Anfang des 19. Jh.

Nach der Gründung des Zollvereins zeigte es sich, welche lästige Arbeit durch die Notwendigkeit entstand, bei den Abwägungen und Berechnungen eine Gleichmäßigkeit herbeizuführen, da Maße und Gewichte in allen Vereinsstaaten verschieden waren. Deshalb wurde im Jahr 1839 für die Zwecke des Zollvereins ein gemeinschaftliches Gewicht eingeführt. Dessen Einheit, das Zollpfund sollte genau einem halben Kilogramm gleich sein. 1851 wurde dasselbe Gewicht für den deutsch-österreichischen Postverkehr, 1852 in Österreich als Zollgewicht, 1856 in Preußen und einer Gruppe anderer deutschen Staaten als allgemeines Handelsgewicht, endlich 1857 als Münzgewicht angenommen. Hiermit waren die bestehenden deutschen Maßsysteme durchbrochen aber doch auch wieder kein Anschluss an das metrische System bewirkt. Es galt metrisches Gewicht, daneben aber allerlei verschiedenes Längen- und Hohlmaß und zwischen den verschiedenen Maßgattungen bestanden keine einfachen Beziehungen.

Ein solcher Zustand war unhaltbar. Dies wurde bei der gewaltigen Entwicklung der Technik, besonders des Ingenieur-, Eisenbahn- und Maschinenwesens von den Technikern schwer empfunden. Denen erwuchs durch Umrechnung und Anpassung der vielen verschiedenen Maßgrößen unendlich viel überflüssige Mühe. Die Vertreter der Technik haben vorzugsweise dazu beigetragen, die Vorteile gemeinsamer Maß- und Gewichtseinrichtungen immer weiteren Kreisen zum Bewusstsein zu bringen.

So wurde denn 1861 vom Bundestag durch Berufung einer Kommission von Sachverständigen die erste Einleitung zur Einführung des metrischen Systems getroffen, die aber wegen der ablehnenden Haltung Preußens zunächst noch zu keinem Ergebnis führte.

Die großen Weltausstellungen sind hier als die Mittelpunkte zu nennen, von denen bewusst und unbewusst ein Werben für die Einheit der Maße aller Völker ausging. In der ersten Ausstellung 1851 in London kam, wie noch niemals zuvor, eine Masse unendlich mannigfacher Produkte aus allen Ländern der Welt zusammen. Wer sich nicht bloß am Anschauen ergötzen wollte, sondern

dem Zwecke der Ausstellung gemäß die Gegenstände nach ihrem wirtschaftlichen Werte zu prüfen hatte, sah sich der Aufgabe gegenüber, Hunderte von verschiedenen Maß- und Preisangaben zu entziffern und miteinander zu vergleichen. In verstärktem Maße wiederholte sich dies bei den folgenden Ausstellungen 1855 in Paris, 1862 in London und 1867 in Paris.

Schon 1855 gaben zahlreiche Mitglieder der Ausstellungsjury die Erklärung ab: "Wir betrachten es als unsere Pflicht, energisch der Aufmerksamkeit unserer Regierungen und der aufgeklärten Freunde der Zivilisation die Annahme eines gleichen Systems von Maß und Gewicht, beruhend auf der dezimalen Einteilung, zu empfehlen".

Während der Pariser Ausstellung 1876 wurde zur Betreibung dieser Angelegenheit ein besonderes, von 21 Staaten beschicktes Komitee gebildet und von demselben ein Bericht angenommen. Dieses kam zu dem Schluss, dass das metrische System durchaus geeignet sei, allgemein angenommen zu werden und zwar wegen seiner wissenschaftlichen Grundlage, wegen der gleichmäßigen Durchbildung aller Teile des Systems, wegen der Einfachheit und Leichtigkeit seiner Anwendungen in den Wissenschaften, den Künsten, in der Industrie und im Handelsverkehr. Sehr bald nach der 1867er Ausstellung geschah die Einführung des metrischen Systems in Deutschland und Österreich. Einige Jahre später erfolgte sie in der Schweiz und in den skandinavischen Staaten.

Diesen Worten von Karsten ist hinzuzufügen, dass der erste Schritt zur Einheit durch den Zollvereinsvertrag vom 23. März 1833 geschah. Hierin verpflichteten sich die beteiligten Regierungen, dahin zu wirken, dass in ihren Ländern ein gemeinschaftliches Münz-, Maß- und Gewichtssystem angewendet werde und dabei ein einheitliches Zollgewicht als Grundlage dienen sollte. Im Zolltarif für die Jahre 1837 bis 1839 wurde das Zollpfund (gleich 500 Gramm) und der Zollzentner (50 Kilogramm) zunächst für die Zollverwaltung und in den folgenden zwei Jahrzehnten in fast allen deutschen Staaten als allgemeines Gewicht, allerdings mit verschiedener Einteilung eingeführt.

Im Jahre 1860 berief die Bundesversammlung des Deutschen Bundes eine Sachverständigenkommission, die in ihrem im April 1861 der Bundesversammlung vorgelegten Gutachten die Annahme des metrischen Systems empfahl. Der deutsche Bund konnte die Angelegenheit nicht weiter verfolgen. Nach seiner Auflösung (1866) nahm sich der Norddeutsche Bund sofort dieser an.

Am 13. Mai 1868 lag der Entwurf einer Maß- und Gewichtsordnung dem Reichstag des Norddeutschen Bundes zur Beschlussfassung vor. Der Entwurf schlug das Metersystem mit dezimaler Teilung vor. Der Entwurf wurde vom Reichstag angenommen, als Maß- und Gewichtsordnung des Norddeutschen Bundes vom 17. August 1868 verkündet und später in ganz Deutschland als Reichsgesetz eingeführt.

Die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (MGO)

Die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtswesens unterlag auf Grund der Verfassung des Deutschen Reichs der Beaufsichtigung seitens des Reichs und seiner Gesetzgebung. Demgemäß war die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (MGO) durch § 2 des Gesetzes betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 zum Reichsgesetz erhoben worden. Sie trat mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Der Inhalt der Artikel der MGO ist hier nur auszugsweise wiedergegeben.

Das Meter und das Kilogramm sind die Grundlagen des Maßes und des Gewichts. Ein vom Kilogramm abweichendes Medizinalgewicht findet nicht statt.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser MGO gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.

Das Geschäft der Eichung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeführt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Ämter werden mit den erforderlichen nach den Normalmaßen und Gewichten hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebende Gebühren werden durch eine Taxe geregelt.



Eichzeichen der Kgl. Eichungs-Inspektion in Kiel mit der Ordnungsnummer 7 und dem Sternzeichen seit 1872.

Links auf einer Verschlussmarke, rechts als Stempelzeichen.

Anstelle des Sterns trat bei den Eichämtern ihre jeweilige Ordnungsnummer.

Den Buchstaben D und R war jeweils ein Punkt angefügt, der ab 1912 wegfiel.

Die Errichtung der Eichungsämter steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Die Bundesregierungen haben jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich zum Zwecke der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale mit den Normalmaßen und Gewichten ob.

Es wird eine Normal-Eichungskommission (NEK) vom Bunde bestellt und unterhalten. Die NEK hat darüber zu wachen, dass im gesamten Bundesgebiet das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und im Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde.

Sämtliche Eichungsstellen des Bundesgebiets haben sich neben dem jeder Stelle eigentümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen. Die Stempelzeichen werden von der NEK bestimmt.

Maße, Gewichte und Messwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebiets geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Die Landesregierungen haben die Verhältniszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen.

Die Anwendung der diese MGO entsprechenden Maße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Beteiligten hierüber einig sind.

Zum neuen Maße - 1871

Mit der Überschrift „Zum Neuen Maße“ brachte die Allgemeine Lauenburgische Landeszeitung am 21. Januar 1871 „für Leser, die sich aus den neuen Maßen und Gewichten noch keinen rechten Vers machen können“, folgende Verse:

Das **Meter** oder deutsch der Stab
gibt künftighin das Grundmaß ab,
es misst der Ellen anderthalb.
Und merkst Du dies, so kannst Du`s bald.
Es gehen nun auf jedes Meter
zehn Stück handbreite **Dezimeter**,
und eines halben Fingers Breite
ist etwa **Zentimeters** Weite.
Ein Zehntel hiervon ist sehr klein,
das muss ein **Millimeter** sein.

Jetzt merke Dir auch umgekehrt,
wie man mit zehn den Meter mehrt.
Und denk` besonders an das K,
denn das ist hierbei immer da.
Ein **Dekameter** oder Kette
hätt` ich, wenn ich zehn Meter hätte.
Und tausend Meter geben dann
das Wegmaß **Kilometer** an.

Stellt man der Kette Viereck dar,
so heißt ein solch Quadrat ein **Ar**.
Und hundert solcher Are sind
das Feldmaß **Hektar**, liebes Kind.

Sehn wir uns die Gewichte an,
so gibt`s zuerst das **Kilogramm**.
Dabei sei Dir vor allem kund,
dass dieses wiegt genau zwei Pfund.
Doch nun kommt mancher Hausfrau Not,
es geh`n aufs Kilo 100 Lot.
Ein zehntel Lot das ist ein **Gramm**,
ein zehntel Gramm ein **Dezigramm**.
Das **Zenti- und das Milligramm**
triffst Du nur in Apotheken an.

Der **Zentner** bleibt ferner auch
mit hundert Pfunden in Gebrauch.
Doch zwanzig Zentner alt Gewicht
sind eine **Tonne** neu Gewicht.

Die Flüssigkeit zum Beispiel Bier,
misst künftig man mit **Litern** Dir.
Dies Maß ist ganz und gar apart,
es misst etwa siebenachtel Quart.

Einhundert Liter, merke das,
die bilden fernerhin das Fass.
Doch nimmst Du fünfzig nur davon,
so hast Du einen Scheffel schon.
Und forderst Du ein halbes gar,
so reicht man Dir ´n Schoppen dar!

Zur Grundlage des Maßes und des Gewichts war im Artikel 1 der Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (MGO) das Meter oder der Stab mit dezimaler Teilung und Vervielfachung bestimmt worden. Auch die Unterteilungen der Längen- und der Hohlmaße hatten Doppelbenennungen erhalten: Zentimeter oder der Neu-Zoll, Millimeter oder der Strich, Dekameter (10 Meter) oder die Kette, Liter oder die Kanne, halber Liter oder der Schoppen, hundert Liter oder das Fass, fünfzig Liter oder der Scheffel.

Dazu bemerkt der Eichungsinspektor Dr. Gustav Karsten: „Die Namen der Maße haben wunderlicher Weise (*bei der Abfassung der MGO*) Anstoß erregt und tun es noch. Ja, sogar der Reichstag hat sich nicht entschließen können in dem Gesetze von 1868 auf so genannte Nebenbezeichnungen zu verzichten, welche angeblich das Fremdartige zugänglicher machen sollen, in Wirklichkeit aber nur Schaden stiften können“.

Mit der Neufassung des Artikel 1 der MGO im Jahre 1884 entfielen die Doppelbenennungen für die Maßbezeichnungen.

Die Maß- und Gewichtsordnung von 1908 / 1912 (MuGO)

Durch die Maß- und Gewichtsordnung (MuGO) vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349) und die Kaiserliche Verordnung betreffend das Inkrafttreten dieser MuGO vom 24. Mai 1911 (RGBl. Nr. 31) wurde das Eichwesen in Deutschland ab 1. April 1912 völlig neu gestaltet und verstaatlicht. Die Maß- und Gewichtsordnung (MGO) vom 17. August 1868 (BGBl. S. 473) trat damit außer Geltung.

Die am 1. April 1912 in Kraft getretene MuGO brachte gegenüber der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 so viele und in das ganze gewerbliche und geschäftliche Leben so tief einschneidende Änderungen, dass eine völlig neue Rechtslage entstand. Sie ausführlicher darzustellen überschreitet den hier gegebenen Rahmen.

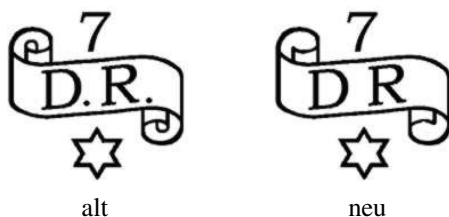
Die hauptsächlichen Änderungen des Gesetzes gegenüber dem vorherigen Zustand betrafen:

- die Einführung der periodischen Nacheichungen,
- die Verstaatlichung des Eichwesens,
- die Ausdehnung der Eichpflicht auf weitere Messgerätearten und
- die Gewährleistung der Freizügigkeit der Messgeräte innerhalb des Reichsgebiets.

Die bisherigen Gemeinde-Eichmeister mussten am 31. März 1912 ihre Tätigkeit einstellen und bis dahin auch sämtliche Stempel an die Eichungsinspektionen abgeliefert haben. Nur noch in wenigen Städten waren bis zum 1. April 1912 neue Eichämter eingerichtet und mit den erforderlichen Eichnormalen, Apparaten und Stempeln ausgerüstet worden. In der Provinz Schleswig-Holstein waren sowohl die Eichämter als auch die Aufsichtsbehörden jetzt staatliche Behörden, die administrativ dem Preußischen Minister für Handel und Gewerbe unterstanden.

Bei der Bestimmung der Sitze der Eichämter in Schleswig-Holstein - Kiel, Flensburg, Altona, Wandsbek und Heide - wurde von der Bedeutung der bisherigen Eichämter und von der Gestaltung der Verkehrsverbindungen ausgegangen. Das Eichamt Lübeck stellte sich zusammen mit dem Fürstentum Lübeck unter die technische Aufsicht der Eichungsinspektion in Kiel. Soweit Gemeinden, die Errichtung einer Nebenstelle wünschten, hatten sie eine Reihe von Verpflichtungen zu übernehmen.

Die vom Minister für Handel und Gewerbe erlassenen „Grundzüge zu einer Geschäftsanweisung für die Eichverwaltung“ regelten u. a. Angelegenheiten des Personals, des Kassen- und Rechnungswesen und der Dienstgebäude.



Die durch die MuGO geänderten Verhältnisse waren äußerlich auch an der eichamtlichen Stempelung erkennbar: Im Eichzeichen seit 1872 hatten die Buchstaben D. und R. (Deutsches Reich) jeweils einen Punkt nachgesetzt, der 1912 wegfiel.

Die Einführung der periodischen Nacheichung brachte außerdem den aus Eich- und Jahreszeichen bestehenden Hauptstempel. Das Jahr der Eichung wurde mit den letzten beiden Ziffern in einer Schildumrahmung aufgestempelt, also erstmalig die Ziffer 12 für das Jahr 1912.

Schon in den Jahren vor 1912 wurden Eichmeister-Anwärter bei verschiedenen Eichungsinspektionen für die späteren Aufgaben vorbereitet und ausgebildet. Größtenteils waren es ehemalige Deck- bzw. Oberdeckoffiziere von der Marine und Feuerwerker, die nach ihrer Militärzeit zum Eichwesen kamen. Weil Zivil-Anwärter ihre Ausbildung eine längere Zeit im Eichwesen ohne Bezüge mitmachen mussten, blieb ihre Zahl zunächst gering. Von den ehemaligen Gemeinde-

Eichmeistern wurden nur einige, die eine ausreichende Vorbildung vorweisen konnten, in den Staatsdienst übernommen.

Ausgebildet wurden Eichmeister-Anwärter über den erwarteten Bedarf hinaus, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme in den eichtechnischen Dienst verbunden war. Bei den Eichungsinspektionen waren die ausgebildeten Kandidaten registriert und konnten im Bedarfsfall zur Aufnahme der Tätigkeit im Eichwesen aufgefordert werden, sofern sie nicht inzwischen eine andere Beschäftigung aufgenommen hatten. So war z.B. der in Kiel ausgebildete Friedrich Sievert in einem Badeort Kurhausdirektor geworden.

Der Kieler Eichmeister Johannes Christian Friedrich Eisele (1845-1918), der seit 1859 zunächst bei der Eichungsdirektion tätig war und ab 1868 beim Staatseichamt in Kiel seinen Dienst fortsetzte, wurde am 01.04.1912 beurlaubt und trat am 01.07.1912 in den Ruhestand.

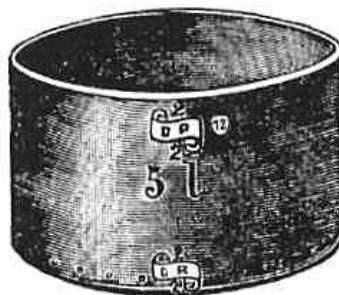


Abb. 40.



Abb. 41.

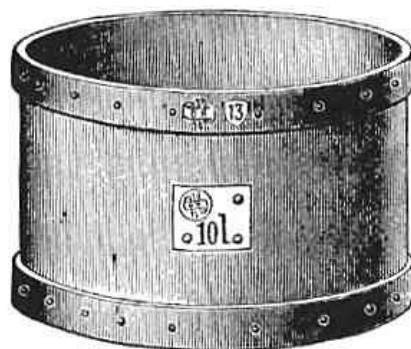


Abb. 42.

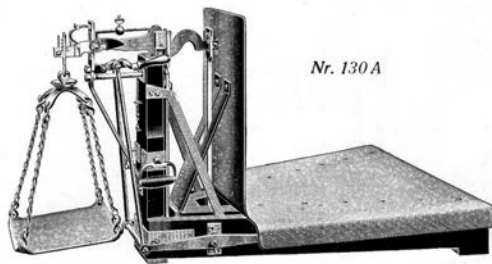
A. Zylindrische Maße.

Zulässige Maßgrößen: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0,5, 0,2, 0,1
0,05 und $\frac{1}{4}$ Liter (Abb. 40, 41, 42).

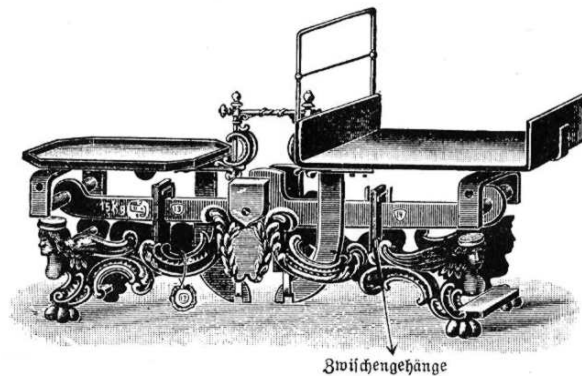
Hohlmaße für trockene Messgüter (z. B. Getreide) - Bauart 1912

Dezimalwaagen für nasse Betriebe

Besonders schwere Bauart. Beschlag verzinkt.



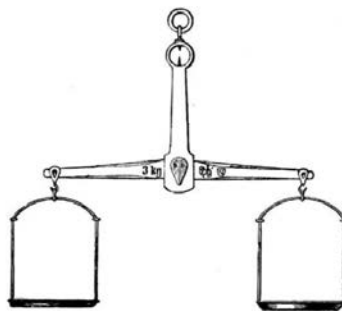
Dezimalwaage - Bauart 1912 und früher



Tafelwaage - Bauart 1912



Flüssigkeitsmaße Bauart 1912



Gleicharmige Balkenwaage Bauart 1912



Gewichtstücke Bauart 1912

Das Maß- und Gewichtsgesetz von 1935 (MuGG)

Mit dem Inkrafttreten des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13.12.1935 (RGBl. I S. 1499) am 1. April 1936 wurde die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 aufgehoben. Das Maß- und Gewichtsgesetz (MuGG) vereinigte alle wichtigen Bestimmungen des Maß- und Gewichtswesens in einem Gesetz und gab ihnen eine Fassung, die nach Möglichkeit alle die Zweifel beseitigen sollte, die sich bei der Handhabung der bisherigen Vorschriften durch die Verwaltung und ihrer Auslegung durch die Gerichte herausgestellt hatten. Ein weiterer Zweck des Gesetzes war die Anpassung der Vorschriften an die seit dem Erlass der MuGO im Jahre 1908 eingetretene Entwicklung der Industrie und die Fortschritte der Messtechnik.

In seinem ersten Teil nannte das MuGG die gesetzlichen Einheiten und beschrieb die der Eichpflicht unterliegenden Messgeräte. Es bestimmte, dass die Eichung in der eichtechnischen Prüfung und Stempelung des Gegenstandes (Messgeräts) durch die zuständige Behörde (Eichamt) besteht. Als geeicht durften nur Gegenstände bezeichnet werden, die von der Eichbehörde geprüft und gestempelt worden waren. Außerdem enthielt das MuGG Bestimmungen über Schankgefäße und Flaschen.

Das MuGG bestimmte im § 1 das Meter und das Kilogramm als gesetzliche Einheiten der Länge und der Masse und erklärte: „Das Meter ist der Abstand zwischen den Endstrichen des internationalen Meter-Urmaßes bei der Temperatur des schmelzenden Eises. Das Kilogramm ist die Masse des internationalen Kilogramm-Urgewichts“. Außer den gesetzlichen Einheiten der Länge und der Masse nannte das MuGG nur noch die hiervon abgeleiteten Einheiten für die Fläche und für das Volumen, die Bezeichnungen für Teile und Vielfache der Maße und Gewichte sowie die zulässigen Abkürzungen dieser Einheiten.

Die Ausführungsverordnung zum MuGG bildete den zweiten Teil des Gesetzes.



Das Gesetz bezog die Messgeräte, die im öffentlichen Verkehr bei der entgeltlichen Abgabe von Gas, Wasser und Elektrizität angewendet wurden, in die Eichpflicht ein. Zu den neu in die Eichpflicht aufgenommenen Messgeräten gehören u. a. die Wegstreckenmesser an Kraftfahrzeugen und Fahrpreisuhren in Taxen. Wegen der Schwierigkeiten zur Herstellung geeigneter Eiersortiermaschinen wurden diese erst einige Jahre später eichpflichtig.

Fahrpreisanzeiger für Taxen wurden ab 1. April 1936 eichpflichtig



Ausbohren des Justierpfropfes eines Gewichtstückes mit einer alten Tretbohrmaschine im Eichamt Hamburg (etwa 1936).



Eichung einer Kranwaage im Hamburger Hafen (etwa 1936).

Durch die dem Reichswirtschaftsminister und der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt gegebenen Ermächtigungen war es möglich, neu auftretenden Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung zu tragen, etwaige Missstände zu beseitigen oder bei der Auswirkung der Vorschrift sich ergebende Härten zu mildern.

Auf Grund des MuGG trat am 1. April 1942 eine neue Eichordnung in Kraft. Damit traten die Eichordnung vom 8. November 1911 und sämtliche Änderungsverordnungen nebst allen zugehörigen Übergangsbestimmungen für die Eichung von Messgeräten außer Kraft.

Einheitengesetz und Eichgesetz - 1969

Die Grundlagen für das gesetzliche Messwesen in Deutschland sind das Einheitengesetz und das Eichgesetz. Im Einheitengesetz wird der verbindliche Gebrauch des Internationalen Einheitensystems (SI-Einheiten) geregelt. Das Eichgesetz enthält dagegen grundlegende Rahmenvorschriften für bestimmte Bereiche des Messwesens, für die der Staat eine bestimmte Genauigkeit der Messungen und Garantie der Messsicherheit für erforderlich hält. Sämtliche technischen und verwaltungsrechtlichen Einzelheiten sind in einem umfangreichen Regelwerk enthalten, das auf dem Eichgesetz aufgebaut ist. Dieses Regelwerk besteht aus Rechtsverordnungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Das Gesetz über das gesetzliche Messwesen (Eichgesetz) vom 11. Juli 1969 löste das Maß- und Gewichtsgesetz (MuGG) von 1935 ab. Eine Neufassung der gesetzlichen Vorschriften wurde erforderlich, weil

- die wirtschaftliche Konzeption des MuGG durch die Entwicklung der Verpackungstechnik und die Änderung der Handelsformen weitgehend überholt war,
- die technische Konzeption des MuGG durch die Entwicklung modernerer und komplizierter Geräte, die nicht mehr auf herkömmliche Weise geeicht werden können, teilweise überholt war,
- die gesetzlichen Maßeinheiten, die außer im MuGG in zwei weiteren Gesetzen zusammengefasst werden sollten und
- manche Ermächtigungen des vorkonstitutionellen MuGG mit Rücksicht auf das Grundgesetz unwirksam geworden waren.

Das Eichgesetz mit dem gesamten darauf aufbauenden Regelwerk gehört zum Ordnungsrecht der Wirtschaft und hat deshalb wirtschaftspolitische Zielsetzungen. Generell sind diese Ziele:

- Schutz des Verbrauchers durch eine Garantie der Richtigkeit der Messungen und
- Sicherung der Wettbewerbsgleichheit durch gleiche technische Anforderungen für alle.

Das Regelwerk mit seinen gesetzlich fixierten technischen Anforderungen hat den zusätzlichen Effekt der

- Förderung des Leistungswettbewerbs, indem technische Mindestanforderungen einen angemessenen Qualitätsstandard sichern.

Hinsichtlich der Durchführung des Gesetzes über Einheiten im Messwesen wird auf DIN 1301 verwiesen. Darin sind SI-Einheiten, SI-Basiseinheiten und abgeleitete SI-Einheiten genannt und erklärt. Gegenüber den beiden im MuGG enthaltenen Einheiten für die Größen Länge (Meter) und Masse (Kilogramm) sind in DIN 1301 sieben SI-Basiseinheiten genannt: Länge (Meter), Masse (Kilogramm), Zeit (Sekunde), elektrische Stromstärke (Ampere), thermodynamische Temperatur (Kelvin), Stoffmenge (Mol) und Lichtstärke (Candela).

Definitionen für das Meter und das Kilogramm:

- Das Meter ist die Länge der Strecke, die Licht im Vakuum während der Dauer von $1/299792458$ Sekunden durchläuft.
- Das Kilogramm ist die Einheit der Masse. Es ist gleich der Masse des internationalen Kilogrammprototyps.

Sowohl das Eichgesetz als auch das Gesetz über Einheiten im Messwesen sind mit ihren jeweiligen Änderungen im Bundesgesetzblatt abgedruckt.

Mit dem Begriff „Eichgesetz“ ist die in früheren Gesetzen oder Verordnungen voran gesetzte Wortzusammensetzung „Maß und Gewicht“ weggefallen. Diese ist jetzt nur noch in historischer Hinsicht von Bedeutung.

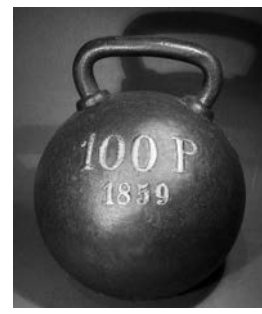
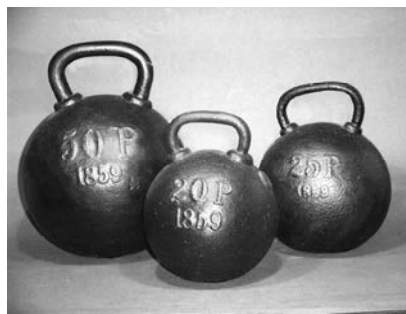


Ein Mitarbeiter des Eichamtes Lübeck während der periodischen Nacheichung von Gewichten (1976).

Eichämter in Schleswig-Holstein seit 1859

Infolge des Gesetzes, betreffend die Einführung des Pfundes zu 500 Gramm als Landesgewicht vom 6. Mai 1859 wurden an verschiedenen Orten in den Herzogtümern Holstein und Lauenburg so genannte „lokale Eichungsbehörden“ eingerichtet.

Ort	Eichmeister	Kennzeichen	Bemerkungen
Kiel	Eisele	K.E.	Die geeichten Gewichte sollen im Eichstempel die Königliche Namensschiffre und unter derselben den Anfangsbuchstaben des Eichortes und des Eichmeisters enthalten.
Altona	Staschen	A.S.	
Rendsburg	Beseler	R.B.	
Neustadt	Landau	N.L.	
Itzehoe	Tietjen	I.T.	
Ratzeburg	Stech (?)	R.S.	
Mölln	Landau	M.L.	
Lauenburg	Hartling	L.H.	



Die neuen Gewichte aus Gußeisen von 1859 für das Herzogtum Holstein

Für das Herzogtum Schleswig war im Jahre 1860 der Justiermeister Carl August Thomsen in Flensburg als Staatsbeamter bis 1863 tätig. Er hatte für die Eichung und Justierung der Gewichte und Waagen im Herzogtum Schleswig zu sorgen, während die Eichung der übrigen Maße dem Magistrat mehrerer Städte verblieb. Im Jahre 1864 wurde das Eichwesen beider Herzogtümer unter der Oberaufsicht des Haupteichamtes zu Kiel vereinigt und wie in Holstein geschehen war, nun auch in Schleswig eine größere Anzahl von Lokaleichämtern errichtet.

Ort	Eichmeister	Kennzeichen	Bemerkungen
Flensburg	Friedrichsen	F.F.	Henning Homann: Über Eichämter und deren Stempelzeichen in der Zeitschrift „Maß & Gewicht“ Nr. 68/2003 und Nr. 84/2007
Husum	Meeß	H.M.	
Tondern	D. Fr. Löck	T.L.	
Schleswig	Neukranz	S.N.	
Hadersleben	A. P. Bonnicksen	H.B.	
Friedrichstadt	Lemcke	F.L.	



Die neuen Gewichte aus Gußeisen von 1860 im Herzogtum Schleswig



Schleswig-holsteinisches Knopfgewicht aus Messing zu 20 Quint aus der Zeit nach 1864.

Eichzeichen auf der Knopfoberfläche mit dem schleswig-holsteinischen Wapen und den dem doppelt gestempelten Buchstaben „F“. Sie stehen für den Eichort Flensburg und den Eichmeister Friedrichsen.

Friedrichsen war in dänischer Zeit Mechaniker in der Flensburger „Justierkammer“ und übte damit die Funktion eines Eichmeisters aus. Nach dem Inkrafttreten der Maß- und Gewichtsordnung vom 17.08.1868 am 01.01.1872 begann A.J.F.T. Friedrichsen als Eichmeister beim Eichamt Flensburg und blieb bis Ablauf September 1887 dort tätig.

* * * * *

Auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. 08. 1868 wurden in Schleswig-Holstein die bisherigen Lokaleichämter geschlossen und an folgenden Orten Gemeindeeichämter eingerichtet:

OZ	Eichamt	Gründung	Schließung	Anmerkung
1	Kiel	1859	- / -	1)
2	Rendsburg	1870	1912	
3	Itzehoe	1869	1912	
4	Heide	1868	- / -	1)
5	Neustadt/H.	1868	1912	
6	Flensburg	1868	- / -	1)
7	Schleswig	1868	1912	
8	Hadersleben	1868	1912	
9	Sonderburg	1868	1912	
10	Husum	1868	1912	
11	Friedrichstadt	1868	1874	
11	Büdelndorf	1888	1912	
12	Altona	1868	- / -	1) 2)
13	Lauenburg	1868	1912	
14	Lübeck	1871	- / -	1)
15	Segeberg	1870	1912	
16	Pinneberg	1870	1912	
17	Tondern	1868	1912	
18	Eckernförde	1871	1912	

OZ	Eichamt	Gründung	Schließung	Anmerkung
19	Kappeln	1871	1912	
20	Mölln	1872	1912	
21	Wandsbek	1872	- / -	1) 2)
22	Apenrade	1888	1912	
23	Neumünster	1889	1912	
24	Elmshorn	1891	1912	3)
25	Marne	1890	1912	
26	Glückstadt	1894	1912	

Anmerkungen:

- 1) Gemeindeeichamt am 31.03.1912 geschlossen und nach dem Inkrafttreten der Maß- und Gewichtsordnung von 1908 ein staatliches Eichamt am 01.04.1912 eröffnet.
- 2) Eichamt, das nach dem Inkrafttreten des Groß-Hamburg-Gesetzes am 01.04.1937 in die Hamburger Eichverwaltung überführt wurde.
- 3) Eröffnung des Eichamtes Elmshorn Ende des Jahres 1937 nachdem im südlichen Holstein die ehemaligen Bezirke der Eichämter Altona und Wandsbek neu gegliedert werden mussten.

Die Eichstempel enthielten über einem gewundenen Band mit der Inschrift D.R. die Ordnungszahl 7 der Eichaufsichtsbehörde Schleswig-Holstein und darunter die Ordnungszahl (OZ) des jeweiligen Eichamtes.

Eichämter in Mecklenburg-Vorpommern

Infolge der „Verordnungen, betreffend die Einführung des Pfundes von 500 Gramm als Einheit des Landesgewichts“ vom 21. Mai 1860 in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wurden die Eichungs- und Wardierungsbehörde zu Schwerin und die Eichungsbehörden in Rostock, Wismar, Parchim, Güstrow, Waren, Malchin und Neustrelitz angewiesen, die neuen Gewichte zu eichen.

Eine ungefähr zeitgleiche Verordnung, betreffend die Einführung des Pfundes von 500 Gramm in der ehemaligen Provinz Pommern liegt nicht vor.

Eine Aufstellung aus dem Jahre 1896 enthält die zu den Eichungsinspektionen im 3. und 14. Aufsichtsbezirk gehörenden Eichämter. Es sind dies Gemeindeeichämter, die auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung für das Deutsche Reich vom 17. August 1868 nach dem Jahre 1872 eingerichtet und am 31. März 1912 geschlossen worden sind. Die nach dem Inkrafttreten der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 ab 1. April 1912 eingerichteten staatlichen Eichämter sind in einer Aufstellung aus dem Jahre 1926 enthalten. Diese werden mindestens bis 1945 bestanden haben. Über spätere Veränderungen im Rahmen der Umstrukturierungen im gesetzlichen Messwesen der DDR ist nichts bekannt.

Eichämter in Mecklenburg-Vorpommern mit ihren Ordnungsnummern innerhalb des jeweiligen Aufsichtsbezirks und das Jahr ihrer Nachweisung							
3. Aufsichtsbezirk				14. Aufsichtsbezirk			
Königlich Preußische Eichungs-Inspektion der Provinz Pommern zu Stettin				Großherzoglich Mecklenburgische Eichungs-Inspektion zu Schwerin zugleich für das Großherzogtum Mecklenburg Strelitz.			
2	Stralsund	1896	1926	1	Schwerin	1896	1926
4	Pasewalk	1896		2	Parchim	1896	1926
5	Anklam	1896		3	Güstrow	1896	1926
6	Demmin	1896		4	Waren	1896	
8	Ueckermünde	1896		5	Rostock	1896	1926
13	Greifswald	1896		6	Wismar	1896	
Weitere Orte mit früheren Eichämtern im 3. Aufsichtsbezirk befinden sich im jetzigen Polen.				7	Neustrelitz	1896	1926
				8	Schönberg	1896	1926
				9	Malchin	1896	
				10	Boizenburg	1896	
Nachweisung für 1896 im Handbuch des Deutschen Maß- und Gewichtswesens von Dr. Barczynski und für 1926 im Verzeichnis der Eichbehörden des Deutschen Reichs, aufgestellt von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt Abt. I für Maß und Gewicht.							

Nach der Wiedervereinigung der beiden Teile Deutschlands im Oktober 1990 wurde wieder eine Landeseichbehörde in Schwerin für den 14. Eichaufsichtsbezirk Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet. Zu dieser Eichverwaltung gehörten die Eichämter (1) Rostock, (2) Schwerin, (3) Neubrandenburg und (4) Stralsund (Ordnungszahlen in Klammern).

Mit dem Beitritt der Eichverwaltung Mecklenburg-Vorpommerns zur Eichdirektion Nord am 1. Januar 2008 wurden die bisherigen Eichämter zu Dienst- und Außenstellen. Gemeinsam führen diese zukünftig in ihren Eichstempeln die Ordnungszahl „7“ der Eichdirektion Nord oberhalb des gewundenen Bandes mit dem Buchstaben „D“ und darunter ein Sternzeichen. Mit einer Übergangszeit bis zur vollständigen Umstellung der Ordnungszahl von bisher „14“ auf neu „7“ in den Eichstempeln bei allen Dienststellen der Eichdirektion Nord ist zu rechnen.

Dienststellen und Außenstellen der Eichdirektion Nord

Die Eichdirektion Nord gliedert sich im operativen Bereich in die drei Dienststellen Hamburg, Kiel und Rostock. Zu den Dienststellen gehören jeweils eine oder zwei Außenstellen. Jede Dienststelle verfügt über zwei oder drei Fachbereiche, denen die vielfältigen Fachaufgaben und das jeweils zuständige Personal zugeordnet sind. Die frühere Bezeichnung „Eichamt“ für die Dienst- und Außenstellen ist weggefallen.

Dienststelle Hamburg

Eich-, Prüf- und Überwachungsaufgaben in Hamburg und dem Hamburger Umland. Vermessung von Lagerbehältern und Prüfung von Druckmessgeräten in Hamburg und Schleswig-Holstein, Eichung von Gewichten der Klassen M1 bis M3, Verleih von Prüfgewichten.

Außenstelle Elmshorn

Eich-, Prüf- und Überwachungsaufgaben im Nordwesten Hamburgs und den Kreisen Pinneberg, Steinburg und Dithmarschen. Eichung von Gewichten der Klassen M1 bis M3.

Ende März 2009 wurde die Außenstelle Elmshorn aufgelöst und ihr Aufgabenbereich an die Dienststelle Hamburg abgegeben.

Dienststelle Kiel

Eich-, Prüf- und Überwachungsaufgaben in Schleswig-Holstein mit Schwerpunkt im Bereich Kiel, Neumünster und den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde.

Prüfung und Eichung von Temperaturmessgeräten und Überwachung der staatlich anerkannten Prüfstellen in Hamburg und Schleswig-Holstein. Eichung von Gewichten der Klassen M1 bis M3, Verleih von Prüfgewichten und des Belastungsfahrzeugs (55 t) für Höchstlastprüfungen an Waagen, Kränen und Aufzügen.

Außenstelle Lübeck

Eich-, Prüf- und Überwachungsaufgaben in der Region Lübeck und den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg und Stormarn, Eichung von Gewichten der Klassen M1 bis M3.

Außenstelle Flensburg

Eich-, Prüf- und Überwachungsaufgaben in Flensburg und den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, Eichung von Gewichten der Klassen M1 bis M3.

Außenstelle Schwerin

Eich-, Prüf- und Überwachungsaufgaben in Schwerin, Wismar und den Kreisen Parchim, Nordwestmecklenburg und Ludwigslust. Eichung von Gewichten der Klassen M1 bis M3, Verleih von Prüfgewichten.

Dienststelle Rostock

Eich-, Prüf- und Überwachungsaufgaben in Rostock und den Kreisen Güstrow und Bad Doberan. DKD-Labor für Kraftmessung, Prüfung von Gewichten der Klassen E2 bis M3, Verleih von Prüfgewichten.

Außenstelle Neubrandenburg

Eich-, Prüf- und Überwachungsaufgaben in den Kreisen Ueckermark, Demmin, Mecklenburg-Strelitz und Müritz, Eichung von Gewichten der Klassen M1 bis M3, Verleih von Prüfgewichten.

Außenstelle Stralsund

Eich-, Prüf- und Überwachungsaufgaben in Stralsund, Greifswald und den Kreisen Nordvorpommern, Ostvorpommern und Rügen, Eichung von Gewichten der Klassen M1 bis M3, Verleih von Prüfgewichten.

Beschussstelle Eckernförde

Waffen-, Kanonen-, Böller- und Munitionsprüfungen nach dem Beschussgesetz.

Benannte Stelle Nr. 0108

Konformitätsbewertungsverfahren für

- EU-Richtlinie 90/384/EWG – Nichtselbsttätige Waagen
- EU-Richtlinie 2004/22/EG – Messgeräte Richtlinie

DKD-Labor

75 Jahre Eichverwaltung in Schleswig-Holstein - 1934

Im Januar 1934 berichtete die Tageszeitung „Kieler Neuesten Nachrichten“ über einen Blick ins Eichamt, „wo die Waagen nachgewogen und die Zentimeter nachgemessen werden“. Der Eichdirektor äußerte keine Bedenken hinsichtlich der Besichtigung eines Eichamtes, sofern in der Provinz erscheinende Zeitungen Interesse daran haben, über das Eichwesen zu schreiben. Auf unbedingte Richtigkeit des Wiedergegebenen komme es dabei weniger an, als auf einen flott geschriebenen Artikel, der die Aufmerksamkeit des lesenden Publikums und nebenbei Interesse für das Eichwesen erweckt und nicht zuletzt auch auf die gesetzliche Eichpflicht hinweist.

Außer einer Pressemitteilung befinden sich in den Altakten der schleswig-holsteinischen Eichverwaltung keine Hinweise auf eine besondere Würdigung ihres 75-jährigen Bestehens. Die Tageszeitung „Kieler Neuesten Nachrichten“ veröffentlichte am 24. November 1934 darüber einen längeren Bericht. Darin ist ausführlich die bisherige Geschichte des Eichwesens in Schleswig-Holstein seit 1768 beschrieben und das Jahr 1859 als Geburtsjahr der staatlichen Eichaufsichtsbehörde hervorgehoben.

In der Tagesordnung einer im Dezember 1934 veranstalteten Dienstversammlung im Gebäude des Eichamtes Kiel ist eine Erinnerung an „75 Jahre Eichverwaltung in Schleswig-Holstein“ nicht aufgeführt.

Auf Grund einer am 1. April 1934 in Kraft getretenen Dienstanweisung für die Eichämter der Provinz Schleswig-Holstein führten die Landräte zukünftig die Aufsicht über die Eichämter. Die Aufsicht sollte die persönliche Dienstführung, das heißt über die Wahrung einer angemessenen äußeren Dienstform der staatlichen Eichämter und über die persönliche Haltung ihrer Beamten, Angestellten und Arbeiter als Staatsbedienstete umfassen. Der wöchentliche Dienstplan sollte dem Landrat vorgelegt werden. Einige Jahre später wurde der Erlass über die Aufsicht durch die Landräte wieder aufgehoben.

Bevor im Jahre 1934 die Eichpflicht für Messgeräte in Taxen und Mietwagen begann, entwickelte die Physikalisch-Technische Reichsanstalt einen Messwagen als Prüfgerät und unternahm damit Fahrversuche auf der Avus in Berlin. Die Eichdirektion hatte sich Ende des Jahres 1934 einen Messwagen beschafft, der bei den Eichämtern in der Provinz zum Einsatz kommen sollte.

Mit dem Titel „Das Altonaer Eichamt einst und jetzt“ ist im März 1934 im Altonaer Tageblatt ein ausführlicher Artikel abgedruckt. Darin wird u. a. berichtet: „Viele wissen es wohl nicht, dass es ein Eichamt als notwendige und wichtige Einrichtung für Handel und Gewerbe gibt. Nachdem bürokratische Engstirnigkeit aus den Amtsstuben deutscher Behörden fast ganz verschwunden ist, ist es ein Vergnügen, mit ihnen zu verkehren. Das lässt sich auch von unserem an der Jahnstraße reichlich versteckt liegendem Eichamt sagen. Die Gewerbetreibenden Altonas kennen es. Sie müssen dorthin hin und wieder einmal Maße und Gewichte oder auch Geld tragen“.



Härteprüfstäbe mit einer Länge von 72 mm dienten zusammen mit einer Dreikantfeile als Hilfsmittel zur vergleichenden Prüfung der Härte von Schneiden und Pfannen an Waagen. Sie wurden 1939 bei den Eichämtern eingeführt.

Jahresbericht der Eichdirektion in Kiel über den Zeitraum vom 1. April 1947 bis 31. März 1948

Maß und Gewicht haben seit über hundert Jahren zu den deutschen Einheitsaufgaben gehört. Artikel 14 des Zollvertrages vom 22.03.1833 gab die Grundlage zu den späteren Beratungen des Deutschen Bundes über ein gemeinschaftliche Maß- und Gewichtssystem. Auch nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 Artikel 4 Nr. 3 gehörte das Maß- und Gewichtswesen zu den Bundesaufgaben. Die bereits 1865 fertig gestellte Maß- und Gewichtsordnung wurde 1868 Bundesgesetz. Maß und Gewicht gehörten sowohl nach der Reichsverfassung von 1871 wie nach der von 1919 zu den Reichsaufgaben. Als gesetzliche Grundlage der Tätigkeit der Eichverwaltung gilt zur Zeit (1948) das Maß- und Gewichtsgesetz vom 13.12.1935, das freilich durch Einschränkungsanordnungen während der Kriegsjahre im weiten Umfange, insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über die Nacheichung außer Kraft gesetzt worden ist. Eine Aufhebung dieser Einschränkungsanordnungen hat noch nicht erreicht werden können, da die Zuständigkeit für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Eichwesens bislang nicht restlos geklärt werden konnte. In der Praxis hat die Eichverwaltung Schleswig-Holsteins die Schwierigkeiten dadurch überwunden, dass sie bereits im Juni 1945 die Einschränkungen durch die Zeitverhältnisse für überholt und gegenstandslos erklärt hat und gleichzeitig die unterstellten Eichämter anwies, die Eichtätigkeit nach Friedensgrundsätzen wieder aufzunehmen.

Zu den Aufgaben der Eichdirektion gehören die Aufsicht über die richtige Durchführung der Eichungen und eichamtliche Beglaubigungen sowie sonstige Prüfungen. Es handelt sich hier neben den üblichen Längen- und Flüssigkeitsmaßen, Gewichten, einfachen Tafel-, Dezimal- und Laufgewichtswaagen, Raummessgeräten für feste Messgüter sowie Fässern, namentlich um feinere Längen- und Flächenmessmaschinen, Flüssigkeitsmesswerkzeuge, einschließlich der Vielzahl von Flüssigkeitszählern, um Neigungs- und selbsttätige Waagen der verschiedensten Bauarten mit einer großen Anzahl von Nebeneinrichtungen, um Senkspindeln (Aräometer), MilCHFettmesser (Butyrometer), Pyknometer, Wasser-, Elektrizitäts- und Gaszähler, Gasmengenumwerter, Abfüllmaschinen, Getreideprober und viele mehr. Außerdem werden Fischversandgefäße, ober- und unterirdische Tanks, Überdruckmesser, Lehren, Werkstoffprüfmaschinen u. a. m. geprüft und zum Teil beglaubigt.

Das Personal der Eichämter bedarf unter diesen Umständen dringend ständiger Unterweisung und Beaufsichtigung, da Voraussetzung für die praktische und einwandfreie Durchführung der Prüfungen – trotz aller gedruckten Anweisungen – die Beurteilung der zweckmäßigsten Anwendung der verschiedenen Messmethoden, der Fehlerquellen und die Beherrschung der physikalischen Vorgänge, Einflüsse usw. bleibt.

Die Eichdirektion hat weiter die Aufstellung von Fehlerkurven für die bei der Eichung verwendeten Prüfnormale und deren praktische oder rechnerische Berücksichtigung bei der Ausführung der Vermessungen und Eichungen zu überwachen. Sie hat Formeln und Formblätter zur Erleichterung der Arbeiten der Eichbeamten zu entwickeln, die Industrie bei Messfragen und bei der Anwendung, die Physikalisch-Technische Reichsanstalt bei der Entwicklung und Durchführung neuer Prüfvorschriften von der Seite der Praxis her zu unterstützen. Ihr obliegt namentlich auch die Durchführung von Erprobungsverfahren vor der endgültigen Zulassung neuartiger Messgeräte.

Von der Eichdirektion wird eine umfassende Kenntnis innerbetrieblicher Vorgänge fast aller Gewerbezweige verlangt. Sie braucht diese ständig zur Beurteilung der Eich- und Beglaubigungspflicht, über die sie zu entscheiden hat. Die Aufgaben hängen mit der Gebührenrechnung und -erhebung eng zusammen und berühren damit maßgeblich die Finanzseite.

Alle diese Aufgaben erfordern eine umfangreiche Reisetätigkeit, die bei der Anzahl von Orten, an denen die Eichbeamten täglich beschäftigt sind und der Vielzahl der aufzusuchenden Dienststellen und Industriebetriebe nur vermittelt Kraftwagen durchgeführt werden können, zumal in der Regel Eichnormale mitgeführt werden müssen. Solange der Betriebsstoff knapp ist und nur in unzureichender Menge zugeteilt werden kann, wird die Aufsicht Stückwerk bleiben müssen. Trotzdem hat die Eichdirektion des Landes im Berichtsjahr die gleichmäßige und richtige Durchführung der gesetzlichen Eichungen und der anderen Prüfarbeiten der Eichämter mit Erfolg überwacht.

Die Ausbildung der Eichbeamten wurde gefördert und eine Lehrmittelsammlung aufgebaut.

Ein Werkstoffprüfinstitut, dem auch die Überwachung der Werkstoffprüfmaschinen im Lande obliegen soll, wurde eingerichtet. Es hat seine Arbeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Baustoffprüfung begonnen.

Die unterstellten fünf Eichämter waren in den Sommermonaten wegen der verstärkten Reisetätigkeit – außer in Kiel und Lübeck – nur an den Sonnabenden, in den Wintermonaten an allen Tagen der Woche für den Publikumsverkehr geöffnet. Die sieben Nebeneichämter waren wegen des geringen Personalbestandes in der Regel nur jeden zweiten Monat an fünf bis zehn Tagen für das Publikum offen.

In den Monaten Dezember und Januar, in denen die regelmäßigen Nacheichungsrundreisen wegen der Witterungsverhältnisse eingestellt waren, wurden die Einrichtungen und Geräte der Nacheichausrüstungen nachgeprüft und berichtigt.

Die Nacheichungen gestalteten sich auf dem Lande teilweise recht schwierig, da häufig gänzlich ungeeignete Lokalitäten zur Verfügung gestellt wurden und für Übernachtung und Verpflegung des Beamten und seines Helfers nicht immer ausreichend gesorgt worden war. Es war für diese nicht einfach ihre Prüfarbeiten in ungeheizten Durchfahrten und ähnlichen Räumen auszuführen. Das trotz dieser Schwierigkeiten ausnahmslos durchgeführte Tagesprogramm verdient Anerkennung und beweist, dass die alte preußische Beamtenenerziehung nicht so schlecht gewesen ist, wie sie manchmal hingestellt wird.

Die Eichämter in Kiel und Elmshorn waren durch Kriegseinwirkungen vernichtet. Der Wiederaufbau des Elmshorner Eichamtes wurde zurückgestellt, da eine behelfsmäßige Unterbringung in den Räumen des 1937 geschlossenen Nebeneichamtes möglich war. In Kiel machte der Wiederaufbau weitere Fortschritte.

Bei der Eichverwaltung wurden – außer dem leitenden Eichaufsichtsbeamten und seinem ständigen Vertreter – sieben Verwaltungsbeamte und Angestellte, zwanzig technische Eichbeamte und 12 Eichhelfer beschäftigt.

100 Jahre Eichaufsicht in Schleswig-Holstein - 1959

Das Landesamt für das Eichwesen Schleswig-Holstein
Aufgaben - Befugnisse - Arbeitsweise
Festschrift „Das Eichwesen in Schleswig-Holstein“ (Auszug)

Die Aufgabe des Landesamtes für das Eichwesen ist die Aufrechterhaltung eines geordneten Maß- und Gewichtswesens im Lande Schleswig-Holstein. Die Tätigkeit stützt sich besonders auf das Maß- und Gewichtsgesetz vom 13.12.1935 und die ergänzenden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen. Das Landesamt ist dem Ministerium für Wirtschaft und Verkehr angegliedert. Andererseits ist es an die Weisungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) gebunden, die die physikalischen Festlegungen und die technischen Bestimmungen in Bezug auf eichfähige Messgeräte für das gesamte Bundesgebiet einheitlich festsetzt. Die Landeseichverwaltung führt teils selbständig, teils gemeinsam mit den Sachverständigen der PTB die Erprobungen durch, die für die endgültige Zulassung der Bauarten von Messgeräten zur Eichung erforderlich sind. Sie unterstützt die PTB beim Entwurf von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiet des Maß- und Eichrechts und bei der Vorbereitung technischer Vorschriften über die Ausführung, Beschaffenheit, Prüfung und Stempelung von Maßen und Messgeräten. Die erforderlichen Maßnahmen werden alljährlich auf der Vollversammlung der PTB, zu deren Mitgliedern die Leiter der Eichaufsichtsbehörden gehören, eingehend gemeinsam beraten und festgelegt.

Die Befugnisse der Eichaufsichtsbehörde umfassen

- die Aufsicht über die Geschäftsführung der Eichämter des Landes,
- die Sorge für die Richtighaltung und Ordnungsmäßigkeit der Eichmittel,
- die Befugnis zur Eichung und Beglaubigung sämtlicher Messgeräte im Lande,
- die Untersuchung von Werkstoffprüfmaschinen,
- die oberste Aufsicht über die öffentlichen Waagen und die verantwortlichen Wäger,
- die Überwachung der Arbeit der Hersteller und Instandsetzungsbetriebe für Messgeräte und der Hersteller von Schankgefäßen und Flaschen,
- die Überwachung der Elektrischen Prüfmittel und der Wasserzählerprüfstellen sowie den Beschuss von Jagdwaffen.

Für die Durchführung dieser Aufgaben steht dem Leiter des Landesamtes ein technischer Beamter zur Seite.

Die wichtigste Aufgabe der Eichaufsichtsbehörde ist die Richtighaltung der Hauptnormale des Landes und die Beglaubigung der Kontrollnormale der Eichämter. Die Ämter prüfen mit diesen Kontrollnormalen ihre Gebrauchsnormale regelmäßig nach und berichtigen sie. Infolge der stets vorhandenen und nie ganz vermeidbaren Unvollkommenheit jeder Messmethode nimmt die Genauigkeit bei der Übertragung der Messwerte vom Kontrollnormal zum Gebrauchsnormal und von diesem zu dem in der Wirtschaft verwendeten Gewicht ab. Die Kontrollnormale müssen deshalb eine recht große Genauigkeit besitzen.

Die Eichaufsichtsbehörde führt Eichungen und Beglaubigungen in den Fällen selbst durch, in denen die Eichämter noch nicht über die erforderlichen Erfahrungen oder Einrichtungen verfü-

gen. Hierher gehört zur Zeit die Eichung von Feingewichten, Feinwaagen, Getreidefeuchtemessern und von bestimmten Großbehältern.

Zur Untersuchung und Beglaubigung von Werkstoff-Prüfmaschinen sind besondere Kraft-Normale erforderlich. Es sind 30 Werkstoff-, Baustoff- und Textilprüfmaschinen im Lande vorhanden, die regelmäßig auf ihre Richtigkeit nachgeprüft werden müssen.

Erhöhte Bedeutung kommt der öffentlichen Waage zu. Das gilt sowohl für Vieh- wie für Straßenfahrzeugwaagen. Den Eichverwaltungen ist die Aufsicht über die an öffentlichen Waagen beschäftigten Wäger übertragen. Die Durchführung der Aufsichtstätigkeit ist durch die Polizeiverordnung vom 02.09.1942 geregelt. Sie sieht eine Anerkennung der Waage, eine Prüfung und Bestätigung der verantwortlichen Wäger und die Führung eines vorschriftsmäßigen Wägebuches vor. Die Anzahl der öffentlichen Waagen im Lande Schleswig-Holstein beträgt 1560, davon sind 488 Straßenfahrzeugwaagen, die übrigen Viehwaagen. Die Gesamtzahl der an den Waagen beschäftigten geprüften und bestätigten Wäger ist 3470. Jährlich scheiden etwa 300 Wäger aus und etwa ebenso viele werden neu geprüft und bestätigt.

Der Schwerpunkt der praktischen Eichstätigkeit liegt im Lande Schleswig-Holstein bei den Eichämtern.

Sitz des Eichamtes	Bezirk (tw. = teilweise)
1. Kiel, Düppelstraße 63	Stadtkreis Kiel, Landkreise Eckernförde, Rendsburg tw., Plön, Oldenburg tw.
2. Lübeck, Parade 1	Stadtkreis Lübeck; Landkreise Eutin, Lauenburg, Stormarn, Segeberg tw., Oldenburg tw. Nebeneichämter in Bad Segeberg und Neustadt.
3. Flensburg, Karlstraße 6	Stadtkreis Flensburg, Landkreise Flensburg, Südtondern, Husum tw., Schleswig tw. Nebeneichamt in Schleswig.
4. Heide, Norderstraße 58	Landkreise Norderdithmarschen, Süderdithmarschen, Eiderstedt, Schleswig tw., Husum tw. Nebeneichamt in Husum.
5. Elmshorn, Kalte Weide 76	Landkreise Pinneberg, Steinburg, Rendsburg tw., Segeberg tw. Nebeneichämter in Glückstadt und Itzehoe.
6. Neumünster, Boostedter Str. 5.	Bezirk: Stadtkreis Neumünster; Landkreise: Rendsburg tw. und Segeberg tw.

In den Eichämtern sind 19 Eichbeamte und Angestellte, 14 Eichgehilfen sowie 2 Verwaltungsangestellte beschäftigt.

Nach dem Maß- und Gewichtsgesetz unterliegen Maße, Messwerkzeuge und Messmaschinen der Eichpflicht, wenn sie im öffentlichen Verkehr zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen angewendet oder bereitgehalten werden.

Im Lande Schleswig-Holstein gibt es etwa 80 000 eichpflichtige landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe. Die Gesamtzahl der eichpflichtigen Messgeräte und Gegenstände ist etwa 750 000. Sie gliedert sich wie folgt:

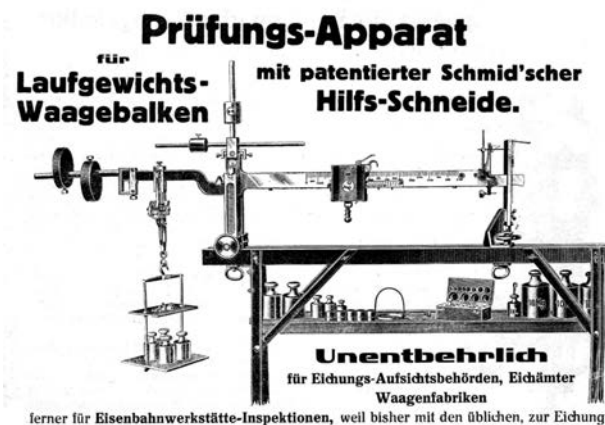
530 000	Handelsgewichte
74 000	Tafel- und Dezimalwaagen
28 000	Neigungswaagen
3 700	Viehwaagen

900	Fahrzeug- und Gleiswaagen
700	selbsttätige Waagen
3 000	Präzisionswaagen und Getreideprober
20 000	Präzisionsgewichte
3 400	Längenmaße
53 000	Flüssigkeitsmaße
1 000	Lagerbehälter und Schiffstanks
5 800	Tankstellen, Mengenzähler Messanlagen für Öl
27 000	sonstige Geräte

Die Messeräte können nur zu etwa 40 % in den Eichämtern selbst geeicht werden. Etwa 58 % der Geräte werden auf den Nacheichungsrundreisen geeicht, die in zweijährigem Turnus durchgeführt werden. Örtliche Nacheichtage werden in 520 Gemeinden abgehalten. Zur Durchführung dieser Reisen ist jedes Eichamt mit einem Kastenwagen versehen, mit dem die Eichausrüstung transportiert wird. Mit diesem werden auch die Gewichtsnormale zu den größeren Waagen, die Eichkolben zu den Tankstellen, die Präzisionsnormale und Geräte zu den Apotheken usw. befördert.

Im Jahre 1951 wurde von der Firma Sauer & Sohn in Eckernförde die Herstellung von Jagdwaffen aufgenommen. Es wurde deshalb gegen Ende des Jahres eine Beschussabfertigungsstelle in Eckernförde eingerichtet. Grundlage für den Jagdwaffenbeschuss ist das Gesetz über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 07.07.1939.

Eine Materialprüfanstalt ist aus einem im Juni 1945 gegründeten Prüfinstitut hervorgegangen, das am 25.09.1945 in die Eichverwaltung eingegliedert wurde. Die Prüfanstalt ist seitdem in einem von Jahr zu Jahr steigenden Umfang von der Industrie in Anspruch genommen worden. Während Eichungen fast ausschließlich auf Grund gesetzlicher Verpflichtung erfolgen, ist das bei Werkstoffprüfungen in der Regel nicht der Fall. Häufig ist das freie Ermessen des Auftraggebers bzw. sein Verantwortungsbewusstsein allein maßgebend.



Im Jahre 1920 wurden zunächst die Eichämter Kiel, Altona und Lübeck mit einer Justierbank nebst Zubehör ausgerüstet, um damit die Kerbenteilung an Laufgewichtswaagebalken und die Schaltgewichte an Schaltgewichtswaagen prüfen zu können.

125 Jahre Eichwesen in Schleswig-Holstein - 1984

Festschrift, herausgegeben zum 125-Bestehen
der Eichverwaltung des Landes Schleswig-Holstein seit 1859 (Auszug)

Die Abschnitte in der Festschrift behandeln u. a. folgende Themen:

- Aufgaben der schleswig-holsteinischen Eichverwaltung in der Gegenwart
- Beiträge zur Geschichte der Eichverwaltung Schleswig-Holstein und
- Größenangaben der Maße und Gewichte in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, wie sie Gustav Karsten 1857 als gesetzlich und allgemein üblich veröffentlicht hatte.

Gesetzlicher Auftrag

Nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über Maße und Gewichte. Ausgeführt werden die Gesetze jedoch in eigener Verantwortlichkeit von den Ländern, die - jedes für sich - eine auf die Größe des Landes zugeschnittene Landeseichverwaltung unterhalten.

Der Begriff "Maße und Gewichte" entstammt der historischen Entwicklung, er umfasst im engeren Sinne nur die physikalischen Größen Länge, Fläche, Volumen und Masse. Heute muss der Staat aber in sehr viel mehr Bereiche der Technik und der Physik regelnd eingreifen, man denke beispielsweise an die Energieverteilung oder den Strahlenschutz. Sofern sich diese Regelungen auf das Messen erstrecken, spricht man deshalb besser und umfassender vom Gesetzlichen Messwesen oder vom Mess- und Eichwesen.

Die wichtigste Rechtsgrundlage, aus der sich der Auftrag des Gesetzgebers für die Eichverwaltung ableiten lässt, ist das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) aus dem Jahr 1969. Mit diesem Gesetz wurde das rund 35 Jahre gültige Maß- und Gewichtsgesetz von 1935, dessen rechtliche, wirtschaftliche und technische Konzeption inzwischen weitgehend überholt war, abgelöst.

Das Eichgesetz selber enthält nur die wichtigsten Rahmenvorschriften. Sämtliche Einzelheiten, insbesondere die Einzelheiten technischer Art, sind dagegen in Rechtsverordnungen geregelt, die sich auf genau abgegrenzte Ermächtigungen im Gesetz stützen.

Schutzziele des Eichgesetzes

Das Mess- und Eichrecht gehört zum Ordnungsrecht der Wirtschaft. Es dient sowohl dem Schutz des Verbrauchers als Bezieher gemessener oder messbarer Leistungen, dem Schutz des Verkäufers als Lieferant dieser Leistungen und gesamtwirtschaftlich gesehen der Lauterkeit des Wettbewerbs. Die messtechnischen Prüfungen der Eichbehörden sollen die Qualität der Messgeräte sichern, die beim Gütertausch verwendet werden.

Im geschäftlichen Verkehr geht es insbesondere um wirtschaftliche Interessen, die durch unrichtige Messgeräte verletzt werden können. Mindestens ebenso wichtig ist aber auch staatlich garantierte Messtechnik bei der Vorsorge für die Sicherheit und Gesundheit des Bürgers.

Organisation und Zusammenarbeit

Wie in fast allen Bundesländern, so ist auch in Schleswig-Holstein die Eichverwaltung dem Wirtschaftsministerium zugeordnet. Das ist, wie übrigens so vieles im Eichwesen, weitgehend

historisch bedingt, hat aber auch seinen guten Grund: Die Eichgesetzgebung soll zwar den Verbraucher schützen, sie ist aber nicht ausschließlich auf dieses Schutzziel ausgerichtet. Sieht man einmal von der so genannten Fertigpackungsregelung ab, sollen die Eichbehörden als neutrale Institutionen zwischen den Partnern am Markt (z.B. Verkäufer und Käufer) bzw. zwischen dem Anwender eines Messgeräts und dem, der sich den Messergebnissen beugen muss (z.B. Arzt und Patient), stehen. So üben die Eichämter mehr eine wirtschaftsordnende als eine verbraucher-schützende Funktion aus.

Eichaufsichtsbehörde ist in Schleswig-Holstein der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein -Amt für das Eichwesen-. Das Amt für das Eichwesen ist ein dem Wirtschaftsministerium "zugeordnetes" Amt, das zwar Bestandteil des Ministeriums ist, jedoch über eine gewisse Selbständigkeit, z.B. über ein eigenes Kapitel im Landeshaushalt, verfügt.

Neben Grundsatzaufgaben (Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, Beschaffungen, Beratung von Industrie, Handel und Behörden) hat das Amt für das Eichwesen insbesondere die Fachaufsicht über die vier nachgeordneten Eichämter in Kiel, Lübeck, Flensburg und Elmshorn wahrzunehmen.

Zwischen den für das Mess- und Eichwesen zuständigen Behörden des Bundes (Bundesministerium für Wirtschaft, Physikalisch-Technische Bundesanstalt) und der Länder (Wirtschaftsministerien, Eichaufsichtsbehörden) besteht ein enger fachlicher Kontakt. So sollen insbesondere die Vollversammlung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und der Länderausschuss Gesetzliches Messwesen (in beiden Gremien ist das Amt für das Eichwesen vertreten), Gesetz- und Verordnungsgeber beraten, für einen einheitlichen Vollzug der Rechtsvorschriften sorgen und für die interessierte Fachöffentlichkeit anerkannte Regeln der Messtechnik ausarbeiten.

Aufgabenerledigung

Zur Eichverwaltung des Landes Schleswig-Holstein gehören insgesamt 64 Mitarbeiter und zwar überwiegend Beamte des gehobenen eichtechnischen Dienstes als Fachhochschulingenieure und Beamte des mittleren eichtechnischen Dienstes als Techniker oder Meister.

Rund 80 % aller Prüfungen finden vor Ort, d.h. am Aufstellungsort der Messgeräte statt. Demzufolge ist der Motorisierungsgrad hoch. So betreibt die Eichverwaltung:

- 1 Lastzug, Gesamtgewicht 38 t, für die Prüfung von Fahrzeugwaagen,
- 5 Lastkraftwagen als Eichkolbenfahrzeuge für die Prüfung von Tankwagen und Tankstellen,
- 4 Lastkraftwagen als Laborfahrzeuge (z.B. für die Prüfung von Fertigpackungen),
- 4 Lastkraftwagen für Nacheichungsrundreisen,
- 4 Kleintransporter und
- 7 Personenkraftwagen und Kombikraftwagen für allgemeine Transportaufgaben.

Ausblick

Das Eichrecht bedarf laufender Anpassung an den Stand der Technik und an das Marktgeschehen. Auch die Verpflichtung zur Übernahme von Dokumenten internationaler Organisationen (Europäische Gemeinschaften, Internationale Organisation für Gesetzliches Messwesen, Meterkonvention) und die Einbeziehung neuer Techniken in das gesetzliche Messwesen führen zu ständigen Änderungen des bestehenden Vorschriften- und Regelwerks.

Situationsbericht des Amtes für das Eichwesen in Kiel - 1998

Vom Amt für das Eichwesen als Eichaufsichtsbehörde in Schleswig-Holstein werden folgende unmittelbar nach außen gerichtete Vollzugsaufgaben wahrgenommen:

- Staatliche Anerkennung von Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme,
- Öffentliche Bestellung des leitenden Prüfstellenpersonals,
- Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen,
- Anerkennung von Wartungsdiensten für medizinische Messgeräte,
- Beschussprüfungen an Waffen,
- Zulassung von Munition,
- Kontrollmessungen an Röntgentherapieeinrichtungen,
- Prüfung von Messgeräten im Bereich des Strahlenschutzes,
- Zulassungsprüfungen an Wasser- und Wärmezählern bei den beiden in Schleswig-Holstein ansässigen Herstellern im Auftrag der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.

Für alle übrigen Vollzugsaufgaben sind grundsätzlich die Eichämter Kiel, Lübeck, Flensburg und Elmshorn für ihren Einzugsbereich zuständig. Die Eichämter sind so ausgestattet, dass sie einen Großteil der messtechnischen Prüfungen und Überwachungen in ihrem Bezirk erledigen können. Das ist insbesondere dann erforderlich, wenn Messgeräte am Aufstellungsort geprüft oder Fertigpackungsüberwachungen bei Herstellern oder Importeuren vorgenommen werden müssen. Transportable Messgeräte werden in der Regel in den Eichämtern geprüft. Um nicht besonders hochwertige Prüfeinrichtungen oder Personal mit Spezialwissen mehrfach vorhalten zu müssen, ist das Eichamt Kiel landesweit für die

- Prüfung von Getreideproben, Feuchtebestimmern für Getreide, Druckmessgeräten, Temperaturmessgeräten, polizeilichen Geschwindigkeitsmessgeräten und Augentonometern,
- Überwachung der Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien,
- Überwachung von Anbietern, die messtechnische Kontrollen an Augentonometern und Audiometern vornehmen

und das Eichamt Lübeck ist ab Anfang 1999 für die Eichung von Atemalkoholmessgeräten zuständig.

Alle Flächenländer verfügen über ein flächendeckendes Netz an Eichämtern. Da über 80 % der eichamtlichen Aufgaben vor Ort erledigt werden müssen, also mit Dienstgängen oder -reisen verbunden sind, dürfen die Anfahrtswege nicht zu lang sein. Auch den Einlieferern von Messgeräten, das betrifft insbesondere Instandsetzer, Taxen- und Mietwagenbetreiber, Ärzte sowie Privatpersonen, können nicht beliebig große Entfernungen zum nächsten Eichamt zugemutet werden.

In Schleswig-Holstein umfassen die vier Eichamtsbezirke durchschnittlich je 3900 km², damit liegt Schleswig-Holstein im Vergleich zu den anderen Ländern etwa im Mittelfeld. Zahl und Lage der Eichämter sowie die Aufgabenverteilung auf die fünf Dienststellen haben sich in der Vergangenheit bewährt.

Die jetzige Organisationsform der Eichverwaltung, bestehend aus dem Amt für das Eichwesen (bis 1968: Landesamt für das Eichwesen) und den vier Eichämtern Kiel, Lübeck, Flensburg und Elmshorn geht zurück auf eine größere Untersuchung in den Jahren 1970/1971. Als Ergebnis dieser Untersuchung wurden die früheren Eichämter Neumünster und Heide aufgelöst und die

örtliche Zuständigkeit der Eichämter, z. T. abweichend von den damaligen vier Landesplanungsbezirken, wie folgt festgelegt:

Eichamt Kiel:	Landeshauptstadt Kiel, Stadt Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg- Eckernförde
Eichamt Lübeck:	Hansestadt Lübeck, Kreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn
Eichamt Flensburg:	Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg
Eichamt Elmshorn:	Kreise Dithmarschen, Pinneberg, Steinburg

Die fünf Dienststellen der Eichverwaltung sind wie folgt untergebracht:

Amt für das Eichwesen und Eichamt Kiel:

gemeinsame Unterbringung in einem derzeit noch landeseigenen Gebäude, zusätzlich sind eine Werk- und Lagerhalle, 5 Garagen und ein Kfz-Stellplatz in einer Großgarage angemietet. An den Raumkosten der Beschussstelle Eckernförde, die in der Firma SIG Arms Sauer GmbH, Eckernförde, untergebracht ist, beteiligt sich das Amt für das Eichwesen, um in den werkseigenen Räumen auch Waffen von Fremdanlieferern (Wettbewerber, Büchsenmacher, Privatpersonen) beschießen zu können.

Eichamt Lübeck:

Unterbringung zusammen mit der Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Lübeck in einem landeseigenen Gebäude (die Hausverwaltung liegt beim Eichamt Lübeck),

Eichamt Flensburg:

Unterbringung in einem angemieteten Gebäude,

Eichamt Elmshorn:

Unterbringung in einem landeseigenen Gebäude.

Die Raumsituation ist in allen Dienstteilen ausreichend bis gut. Das gemeinsame Dienstgebäude des Amtes für das Eichwesen und des Eichamtes Kiel wird in Kürze unter Denkmalschutz gestellt werden, das Dienstgebäude des Eichamtes Elmshorn steht bereits unter Denkmalschutz.

Die Eichverwaltung verfügt insgesamt über

59 Vollzeitstellen

4 Teilzeitstellen

3 Stellen für mit geringer Stundenzahl beschäftigte Hausmeister und Reinigungskräfte

4 Stellen für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst

Das Personal (Soll) verteilt sich auf die fünf Dienststellen wie folgt:

Amt für das Eichwesen:	18	(davon 4 Anwärtinnen und Anwärter)
Eichamt Kiel:	18	
Eichamt Lübeck:	13	
Eichamt Flensburg:	10	
Eichamt Elmshorn:	12	

Bemerkungen zu Maß und Gewicht in Mecklenburg

Eine ausführliche Darstellung über Maß und Gewicht in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Messwesen liegt bisher nicht vor und kann hier auch nicht angeboten werden. Soweit es Unterlagen zu diesem Thema in Archiven gibt, bedürfen sie noch der Auswertung. Nachfolgende Angaben zum früheren Maß- und Gewichtswesen in Mecklenburg wurden im Archiv der Hansestadt Lübeck gefunden.

1. Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung in Schwerin am 12.09.1835:

Bei einer im Jahre 1757 stattgefundenen gesetzlichen Feststellung der Maß- und Gewichtsverhältnisse in Mecklenburg wurden beim Gewicht sowie bei den Wein- und Bier-Maßen das Lübecker Gewicht sowie die Lübecker Kannen- und Pott-Maße zur Norm angenommen. Bei den vorhandenen Normal-Maßen haben sich Abweichungen ergeben.

2. Auf Grund des Schreibens der Landesregierung in Schwerin vom 12.09.1835 überreichte ihr die Wette in Lübeck

- ein metallenes Etalon (Kopie) des Lübeckischen Pfundes von 1654
- ein zinnernes Etalon eines Stübchen Weinmaßes,
- ein zinnernes Etalon eines halben Stübchen Biermaßes,
- ein zinnernes Etalon des zur Regulierung des Maßes für die kleineren Wein- und Bier-Gefäße bestimmten Quartiers,
- eine kurze Darstellung der Verhältnisse des Lübeckischen Handelsgewichtes und der Lübeckischen Wein- und Bier-Maße.

3. Undeutlicher Abdruck eines handschriftlichen Textes vom Altonaer Astronom H.C. Schumacher vom 04.08.1836 (PTB-Mitteilungen Nr. 2/1966 - S. 195):

Das vom Obermünzmeister Nübel mir gebrachte Lübecker Pfund ist mit denselben Gewichtstücken gewogen, mit denen ich im Jahre 1828 das Lübecker Originalpfund der Wette wog. Es ist, wenn man das Mittel der 4 Wägungen nimmt, das nach Mecklenburg gesandte Lübecker Pfund 0,156 Engl. Troy Grains zu leicht.

4. Die gegenwärtig stattfindende Regulierung der Mecklenburgischen Maße und Gewichte nötigt die Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung in Schwerin am 13.07.1838 dem Lübecker Senat zum zweiten Mal mit einer Bitte beschwerlich zu fallen, nämlich durch die Frage nach der Länge des Fuß-Maßes in Lübeck. Daraufhin erhält die Wette in Lübeck den Auftrag, die im Schreiben gewünschten genauen Angaben sowie eine Kopie des Lübecker Fuß-Maßes zu veranlassen.

5. Die Wette in Lübeck am 24.07.1838:

Auch das Rostocker Ein-Pfundstück ist dem Lübecker Stadtgewicht nahe. Das Rostocker Stadtgewicht ist nicht mehr als 5 % schwerer als das Lübecker. Nach der erneuerten Verordnung ist vom Herzog Friedrich vom Jahr 1757 das Lübecker Gewicht als allgemeines Mecklenburgisches Handelsgewicht festgesetzt worden.

6. Bürgermeister und Rat der Stadt Wismar am 17.05.1844:

Da wir eine Verordnung über das hier geltende Maß und Gewicht beabsichtigen und uns zur Herstellung der Normal-Maße daran liegt, eine justierte Lübecker Kanne zu besitzen, so die Bitte, dass der Lübecker Senat eine solche unter Beglaubigung ihrer Adjustierung zugehen lassen wolle.

Die Wette in Lübeck erteilte daraufhin dem Wетtediener den Auftrag, für die Herstellung und Übersendung der von Wismar gewünschten Kanne zu sorgen:

7. Der Bürgermeister Grabow in Mecklenburg bittet am 11.04.1855 um „genaueste Anfertigung Lübecker Maße für die Norm der hiesigen Maße, sie mit dem dortigen Stempel zu versehen und baldigst zu übersenden“.

Daraufhin werden je ein Kannenmaß, Pottmaß und Pegelmaß von Lübeck nach Grabow gesandt.

Kleine Ereignisse im Eichwesen

Nach dem Inkrafttreten der Maß- und Gewichtsordnung am 1. April 1912 waren die beteiligten Stellen daran interessiert, inwieweit sich seine Durchführung bewährte und wie insbesondere die neu eingeführte periodische Nacheichung abgewickelt wurde.

Die damalige Kaiserliche Normal-Eichungskommission entsandte ihren Geheimen Regierungsrat Dr. Plato zu einer Informationsreise nach Schleswig- Holstein. Neben verschiedenen Firmen und Eichämter sollte auch die 3 km von der nächsten Bahnstation entfernte Nacheichstelle in Boren besucht werden.

Der Eichverwaltung gelang es, von der Königlichen Eisenbahndirektion in Altona die Zusage zu bekommen, dass der "Zug Nr. 942 am Freitag, den 5. September 1913 um 8 Uhr 14 nachmittags in Lindaunis ausnahmsweise halten wird“. Damit entfiel für Dr. Plato die Reise von Schleswig nach Lindaunis mit dem Schiff.

* * * * *

Der Königliche Eichungsinspektor in Kiel schreibt im November 1916 an das Eichamt Altona:

Eichmeister Brand hat den Nachmittagsdienst in der Fasseichstelle der Bavariabrauerei am 27. Oktober anstatt wie festgesetzt um 2 1/2 erst nach 3 1/4 Uhr angetreten mit der Begründung, durch heftige Magenschmerzen und Übelbefinden, woran er infolge des von ihm als schlecht bezeichneten Altonaer Brotes angeblich leide, am rechtzeitigen Dienstantritt behindert gewesen zu sein.

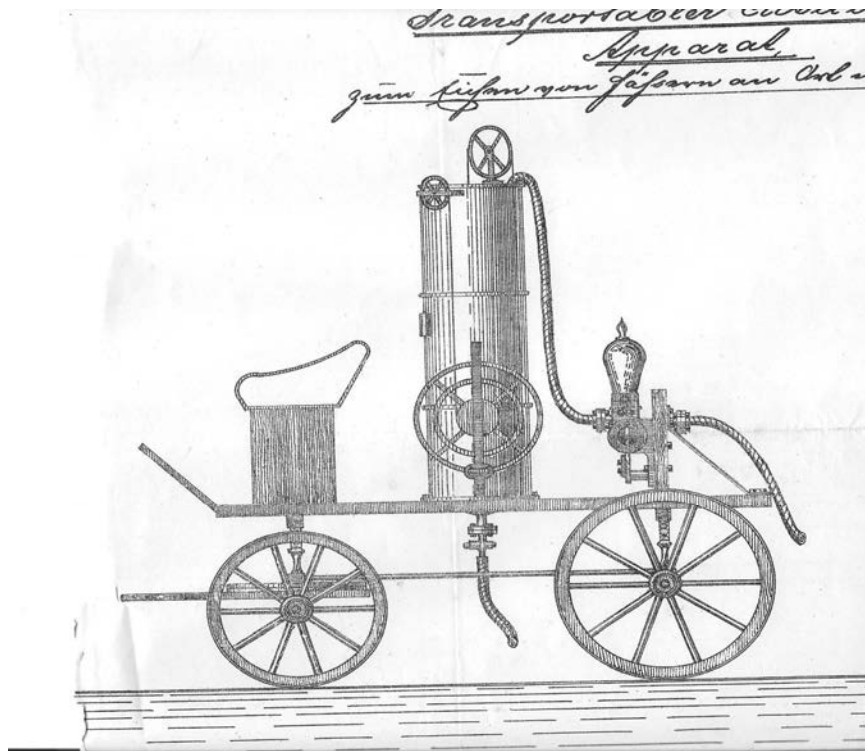
Nach dem Gutachten des dortigen Amtsarztes ist das Brot in Altona im allgemeinen gut und bekömmlich. Es spricht der Bier- und Tabakgenuss des Beamten an diesem Tage gegen das Vorhandensein besonderer Magen-Darm-Störungen.

Die Begründung des verspäteten Dienstantrittes ist danach nicht stichhaltig. Dem Beamten ist zu eröffnen, dass eine strenge Pflichterfüllung von ihm für die Folge auf das Bestimmteste erwartet wird, widrigenfalls eingeschritten werden müsste.

* * * * *

Die Kaiserliche Normal-Eichungskommission (KNEK) schreibt im Mai 1917 an sämtliche Aufsichtsbehörden:

Die stellvertretende Intendantur des 111. Armeekorps, die mit der Bierversorgung des stehenden Heeres beauftragt ist, hat sich an die KNEK mit der Bitte gewandt, dafür zu sorgen, dass die Anträge der Brauereien auf die Eichung von Bierfässern mit möglicher Beschleunigung ausgeführt werden, weil eine schnelle Versorgung der Truppen mit Bier eine Notwendigkeit sei. Die KNEK knüpft daran das ergebene Ersuchen, die Eichbeamten, soweit es dort für erforderlich gehalten wird, mit den nötigen Anweisungen zu versehen.



Mobiler Fasskubizierapparat Ende des 19. Jh. und eine stationäre Doppel-Anlage, wie sie noch bis in die neuere Zeit zur Anwendung kam und heute überwiegend durch eine Prüfeinrichtung mit Volumenzählern ersetzt worden ist.



Im Dezember 1925 schreibt ein Drogist an das Eichamt Altona:

Sehr geehrter Herr Eichmeister, die heute in meinem Geschäft erfolgten Beanstandungen geben mir genügend Veranlassung, nach nochmaliger Befragung meines jungen Mannes, zu erklären, dass Angestellte des Eichamtes den Rat erteilt haben, die Köpfe der Gewichtsstücke abzukneifen, um dieselben zum Trieren verwenden zu können. Der junge Mann ist gewillt, die ihm erteilte Auskunft durch Eid zu erhärten. Da nun eine Auskunft seitens Angestellte des Eichamtes mir als kompetent erscheinen muss, so werde ich bei einer mir evtl. zugedachten Strafe richterlichen Entscheid in Anspruch nehmen.

* * * * *

Bei seiner Gemeindeverwaltung erscheint im Dezember 1924 der Landwirt Adolf Hoffmann und bringt folgendes vor:

Ich führe Beschwerde über den Eichmeister, der im Oktober in Neuendorf den Eichtermin abgehalten hat und bezichtige ihn der Lüge. Außerdem weise ich darauf hin, dass ich seit dem 10. Oktober keine Butter mehr verkaufen darf und somit in Bezug auf die Tafelwaage als eichpflichtiger Betrieb ausscheide. Ferner führe ich Beschwerde darüber, dass bei der Revision am 15. November der Eichmeister widerrechtlich in meine Speisekammer eingedrungen ist und dort einige Behälter durchsucht und dabei ein 0,5 P Gewicht gefunden hat. Dieses wurde nur gelegentlich zum Abwiegen von Gegenständen des Hausbedarfs verwendet. Daher ist eine Beschlagnahme ungerechtfertigt.

* * * * *

In den von Paul Selk gesammelten "Volksgeschichten aus Angeln", die 1992 im Husum-Verlag erschienen sind, befindet sich auch die folgende Geschichte:

In Niesgrau ist Eichung. Der Postagent sagt zu seinem Posthelfer: "Gehe beim Wachtmeister vor und sage ihm Bescheid, dass heute Eichung ist. Er möge nicht vergessen, sein Seitengewehr nacheichen zu lassen". Der Posthelfer bestellt treu die Botschaft. Der Wachtmeister, ein Reservemann, kommt zum Eichmeister: "Sagen Sie mal, muss ich mein Seitengewehr auch eichen lassen?" Jawohl sagt dieser, der schon vom Postagenten unterrichtet war. "Das Seitengewehr wird gewogen, gemessen und kriegt einen Stempel". Auf die Frage, was die Angelegenheit kostet, wird ihm der Bescheid gegeben: "Für die Behörde ist die Eichung frei!"

Niesgrau hat also den Vorzug, einen Wachtmeister mit einem geeichten Seitengewehr zu haben. Wohl die einzige Gemeinde in Deutschland, die sich dieses Vorzugs erfreuen kann.

Leider gab es keine Bestätigung aus dem Kollegenkreis für diese Geschichte.



Frühere Normale der Altonaer Münze
im Altonaer Museum.

Inventar-Nr. AB7670 a und b
2 Marck, Ø 4,5 cm, H 7,3 cm
1 Marck, Ø 3,7 cm, H 5,7 cm

Verhältniszahlen der Landesmaße und Gewichte - 1869

Die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 bestimmte im Artikel 21, dass die Landesregierungen die Verhältniszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen haben. Daraufhin wurden amtliche Zusammenstellungen der Verhältniszahlen veröffentlicht.

Vormalige Herzogtümer Schleswig und Holstein

** Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Schleswig – 1869 – S. 285 + 286 **

Längenmaße

1 Fuß	=	12 Zoll	=	127,036 Pariser Linien	=	286,57 mm
1 Zoll	=	12 Linien	=	23,88 mm		
1 Elle	=	2 Fuß	=	573,14 mm		
1 Rute	=	16 Fuß	=	4,5851 m		
1 Meile	=	1920 Ruten	=	8,8035 km		
1 Klafter (Faden)	=	6 Fuß	=	1,7194 m		

Flächenmaße

1 Tonne Land (Steuertonne)	=	260 Quadrat-Ruten.
1 Holsteinische Tonne	=	240 Quadrat-Ruten.

Volumenmaße für trockene Messgüter

1 Tonne	=	4,5 Rheinländische Kubikfuß	=	8 Scheffel	=	4 Himten	=	139,12 Liter
1 Scheffel	=	4 Viertel	=	8 Achtel	=	16 Sechszehntel	=	17,39 Liter
1 Himten	=	4 Spint	=	16 Kannen	=	34,78 Liter		
1 Last Korn	=	24 Tonnen	=	3339 Liter				
1 Last Salz	=	18 Tonnen	=	2504 Liter				

Flüssigkeitsmaße

1 Kanne	=	133 Kubikzoll schleswig-holsteinisch	=	1,8114 Liter				
1 Oxhoft	=	6 Anker	=	217,36 Liter				
1 Ahm	=	4 Anker	=	5 Eimer				
1 Eimer	=	4 Viertel	=	8 Stübchen	=	16 Kannen	=	28,982 Liter
1 Kanne	=	2 Quartier	=	4 Oesel	=	1,8114 Liter		
1 Tonne Bier	=	32 Stübchen	=	115,93 Liter				
1 große Tonne	=	48 Stübchen	=	173,89 Liter				

Volumen von Holz und Bodenaushub

1 Klafter (Faden) Brennholz	=	90 Kubikfuß
1 Klafter (Faden) Nutzholz	=	108 Kubikfuß
1 Pott Erde	=	4 Schachtwerke = 1024 Kubikfuß

Gewicht

1 Pfund	=	500 Gramm	=	100 Quint	=	1000 Oertgen
1 Zentner	=	100 Pfund				
1 Schiffslast	=	40 Zentner				

Freie und Hansestadt Lübeck

** Senats-Bekanntmachung vom 5. Mai 1869 – VO- Slg Nr. 22 **

Längenmaße

1 Fuß	= 12 Zoll	= 144 Linien	= 287,62 mm
1 Zoll	= 12 Linien	= 23,968 mm	
1 Elle	= 2 Fuß	= 575,2 mm	
1 Rute	= 16 Fuß	= 4,602 Meter	
1 Postmeile	= 7532,5 Meter		
1 Norddeutsche Meile	= 26076 Fuß	= 7500 Meter	

Flächenmaße

Zoll, Fuß und Rute werden als Quadratmaße angewendet.

1 Quadrat-Rute	= 256 Quadrat-Fuß	= 21,177 m ²
1 Scheffel Feldmaß	= 60 Quadrat-Ruten	= 1270,7 m ²
1 Tonne Feldmaß	= 4 Scheffel	= 5082,6 m ²
1 Last Feldmaß	= 24 Tonnen	= 12,1983 Hektar
1 Last Feldmaß in Jagdsachen	= 12,7066 Hektar	
Beim Volumen gilt allgemein 1 Kubikfuß = 0,023793 m ³ = 23,793 Liter		

Volumenmaße für Wein

1 Oxhoft	= 9,17 Kubikfuß	= 218,251 Liter
1 Anker	= $\frac{1}{6}$ Oxhoft	= 36,375 Liter
1 Stübchen	= 0,1 Anker	= 3,6375 Liter

Volumenmaße insbesondere für Rheinweine

1 Ohm	= 20 Viertel	= 6,11 Kubikfuß	= 145,5 Liter
1 Viertel	= 0,05 Ohm	= 8 Quartier	= 7,275 Liter

Volumenmaße für Bier

1 Fass	= 6,26 Kubikfuß	= 149 Liter
1 Quartier	= 2 Kannen	= 0,9314 Liter
Das Quartier (Kross) als Schankmaß für Bier, Essig und Wein = 0,94104 Liter		

Volumenmaße für Getreide, Kohlen und Salz

1 Scheffel Roggen	= 4 Fass Roggen	= 34,69 Liter
1 Scheffel Hafer	= 4 Scheffel Hafer	= 39,51 Liter
1 Tonne Steinkohlen oder Koks	= 138,22 Liter	
1 Last Steinkohlen oder Koks zu je 12 Tonnen	= 1658,64 Liter	
1 Tonne englisches oder spanisches Salz	= 141,86 Liter	

Volumenmaße für Steine, Erde, Kies, Holz:

1 Schachtrute (Mauerwerk, Steine, Erde usw.)	= 144 Kubikfuß	= 3,4262 m ³
1 Faden Plaster- oder Feldsteine, Kies, Sand	= 312 Kubikfuß	= 7,4234 m ³
1 Faden Holz einschließlich Übermaß	= 147 Kubikfuß	= 3,4976 m ³
1 Faden Holz (Forstmaß)	= 168 Kubikfuß	= 3,9972 m ³

Handelsgewichte

1 Pfund	= 10 Neulot	= 100 Quint	= 500 Gramm
1 Stein Wolle	= 20 Pfund	= 10 Kilogramm	
1 Zentner zu je 100 Pfund	= 50 Kilogramm		

1 Schiffslast = 4000 Pfund = 2 Tonnen

Medizinalgewichten

1 Medizinalpfund = 360 Gramm

1 Medizinalpfund = 12 Unzen = 96 Drachmen = 2888 Scrupel = 5760 Gran

Juwelen- und Perlengewicht

1 Juwelenkarat = 0,205894 Gramm



Gewichtssatz Fürstentum Lübeck 1862
Altonaer Museum - Inventar- Nr. 1934/172

Herzogtum Lauenburg

** Offizielles Wochenblatt für das Herzogtum Lauenburg Nr. 32 – S. 222 **

Längenmaße

1 kurze Hamburger Elle = 2 Fuß = 24 Zoll = 573,14 mm

1 lange Hamburger Elle = 691,44 mm

1 Calenberger Fuß = 293,032 mm (bei der Landvermessung)

1 Calenberger Rute = 16 Cal. Fuß = 4,688512 Meter (bei der Landvermessung)

Flächenmaße

1 Quadrat-Fuß = 0,08212 m²

Bei der Vermessung von Grundstücken gilt als Landmaß die Calenberger Rute

1 Calenberger Quadrat-Rute = 21,982 m²

1 Calenberger Morgen = 120 Quadrat-Ruten = 2637,85737 m²

Volumenmaße

1 Kubik-Fuß = 23,53 Liter

1 Calenberger Kubik-Fuß = 25,162 Liter

1 Last = 8 Drömt = 3952,0512 Liter

1 Drömt = 3 Sack = 18 Himten = 72 Spint = 494,064 Liter

1 Stübchen = 2 Kannen = 3,622 Liter

1 Preußisches Quart = 1,1434 Liter

1 Faden von 168 Kubikfuß = 4,2272159 m³

1 Faden von 112 Kubikfuß = 2,8181439 m³

Freie und Hansestadt Hamburg

** Bekanntmachung des Senats der Stadt Hamburg vom 2. April 1869 **

1 Pfund	= 500 Gramm	1 Milchkanne	= 1,9748 Liter
1 Fuß	= 286,57 mm	1 Trantonne	= 116,04 Liter
1 kurze Elle	= 573,14 mm	1 Salztonne	= 164,79 Liter
1 lange Elle	= 691,44 mm	1 Steinkohlentonne	= 223,87 Liter
1 Quadrat-Fuß	= 0,082123 m ²	1 Kornfass	= 54,961 Liter
1 Kubik-Fuß	= 0,023534 m ³	1 Himten	= 27,480 Liter
1 Viertel	= 7,2455 Liter	1 Spint	= 6,8701 Liter
1 Stübchen	= 3,6227 Liter	1 Teer Torf	= 2824,1 Liter
1 Quartier	= 0,90568 Liter		

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin

** Bekanntmachung des Großherzogl. Ministers vom 19. April 1869 **

Längenmaße

Mecklenburgisches (sog. Weckermaß)

1 Elle zu je 2 Fuß	= 572,98058 mm
1 Fuß	= 12 Zoll = 144 Linien = 286,49029 mm

Feldmessermaß

1 Fuß (Lübecker Maß)	= 291,002 mm
1 Rute	= 16 Fuß = 4,656031 Meter

Rheinländisches (Preußisches) Maß

1 Fuß	= 12 Zoll = 144 Linien = 313,8535 mm
1 Rute	= 12 Fuß = 3,766242 Meter
1 Meile	= 1,00433 neue Meilen = 2000 Ruten = 7532,484 Meter

Flächenmaße

1 Quadrat-Rute	= 21,6786 m ²
1 Last	= zu je 6000 Quadrat-Ruten Feldmessermaß = 13,007 Hektar

Körpermaße

1 Landesscheffel (Rostocker)	= 0,770742 Neu-Scheffel = 38,5371 Liter
1 Fass	= 9,63428 Liter
1 Kanne	= 136 Kubikzoll = 1,851 Liter
1 Pott	= 68 Kubikzoll = 0,9353 Liter
1 Wismar Scheffel	= 0,788708 Neu-Scheffel = 39,4354 Liter

Gewichte

1 Pfund	= 30 Lot = 500 Gramm
1 Lot	= 10 Quent = 100 Cent = 16,667 Gramm
1 Cent	= 10 Korn = 0,16667 Gramm
1 Schiffslast	= 40 Zentner = 2000 kg
1 Stein	= 20 Pfund = 10 kg
1 Zentner	= 50 kg

Medizinalgewicht das Nürnberger Gewicht

1 Pfund	= 12 Unzen = 96 Drachmen = 357,567 Gramm
1 Drachme	= 3 Scrupel = 60 Gran = 3,72465 Gramm

Gold- und Silber- oder Juwelen-Gewicht

1 Kölner Pfund	= 2 Mark = 32 Lot = 467,711 Gramm
1 Lot = 4 Quentchen	= 14,616 Gramm
1 Quentchen zu je 1024 Richtpfennige	= 3,65399 Gramm

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz

** Bekanntmachung der Landesregierung vom 4. Mai 1869 **

1. Herzogtum Mecklenburg-Strelitz**Längenmaße**

1 Duodezimaler Fuß	= 313,85354 mm
1 Dezimaler Fuß	= 376,62425 mm
1 Werk-Rute	= 2,76624251 Meter
1 Feld-Fuß	= 291,00199 mm
1 Feld-Rute	= 4,65603185 Meter
1 Meile	= 7532,48502598 Meter
1 Elle	= 666,93877 mm

Flächenmaße

1 Duodezimaler Quadratfuß	= 0,0985 m ²
1 Dezimaler Quadratfuß	= 0,1418458 m ²
1 Quadrat-Werk-Rute	= 14,185 m ²
1 Quadrat-Feld-Fuß	= 0,08468 m ²
1 Quadrat-Feld-Rute	= 21,6786 m ²

Körpermaße

1 Duodezimaler Kubikfuß	
1 Dezimaler Kubik-Fuß	
1 Kubik-Rute	= 53,422578268276 m ³
1 Schachtrute	= 4,451881522356 m ³
1 Fuder Brennholz	= 3,338911141671 m ³

Hohlmaße

1 Anker	= 40 Pott = 38,70921288 Liter
1 Oxhoft	= 2 Biertonnen = 232,25527733 Liter
1 Metze	= 3,43509376 Liter
1 Müller-Metze	= 4,58012502 Liter
1 Scheffel	= 54,96150027 Liter
1 Rostocker Scheffel	= 38,53713498 Liter

Gewichte

1 Cent	= 10 Korn	= 0,16666666 Gramm
1 Lot	= 10 Quentchen	= 16,66666666 Gramm
1 Pfund	= 600 Gramm	
1 Zentner	= 60 Kilogramm	
1 Schiffslast	= 2000 Kilogramm	

2. Fürstentum Ratzeburg

Längenmaße

1 Lübischer Fuß	= 287,61824 mm
1 Hamburger Fuß	= 286,49033 mm
1 Lübische Rute	= 16 Lüb. Fuß = 4,6019 Meter
1 Hamburger Rute	= 16 Hamb. Fuß = 4,5838 Meter
1 Landmeile	= 9203,78390294 Meter
1 Chausseemeile	= 7532,48502598 Meter
1 Lübische Elle	= 2 Lüb. Fuß = 575,23649 mm
1 Hamburger Elle	= 2 Hamb. Fuß = 572,98066 mm

Flächenmaße

1 Lübischer Quadrat-Fuß	= 0,0827 m ²
1 Hamburger Quadrat-Fuß	= 0,082 m ²
1 Lübische Quadrat-Rute	= 11,91329 m ²
1 Hamburger Quadrat-Rute	= 11,819 m ²

Körpermaße

1 Lübischer Kubik-Fuß	= 0,023793 m ³
1 Hamburger Kubik-Fuß	= 0,0235 m ³
1 Lübische Kubik-Rute	= 41,1143 m ³
1 Hamburger Kubik-Rute	= 40,63215 m ³
1 Fuder Brennholz	= 3,4975718 m ³

Hohlmaße

1 Kanne	= 2 Kruß = 1,8769 Liter
1 Anker	= 36,28868 Liter
1 Oxhoft	= 217,732 Liter
1 Bierfass	= 148,36 Liter
1 Lübischer Scheffel	= 33,4243 Liter
1 Möllner Scheffel	= 38,995 Liter

Gewichte

1 Cent	= 100 Korn = 0,167 Gramm
1 Quentchen	= 1,667 Gramm
1 Lot	= 16,6666666 Gramm
1 Pfund	= 30 Lot = 500 Gramm
1 Zentner	= 50 Kilogramm
1 Schiffslast	= 2000 Kilogramm



Itzehoe, 4 Lot,
Chr. VII, 1766-1808



Husum, 4 Lot,
Frederik VI, 1808-1839

Berichte zur Geschichte des Eichwesens

Verfasser: Uwe Kröger

Nr.	Titel	Fundstelle / Zeitschrift
1.	140 Jahre Eichverwaltung in Schleswig-Holstein	Die Heimat 11/12-1999 – S. 213-219
2.	Das Gebäude der Eichverwaltung in Kiel	Die Heimat 3/4-2001 – S. 51-54
3.	Die Einführung der periodischen Nacheichung in Schleswig-Holstein 1913	Die Heimat 7/8-1997 – S. 161-165
4.	Die Einführung einer Maß- und Gewichts- Ordnung 1868 bis 1872 unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Schleswig-Holstein	Informationen zum Eichwesen 1-2006 – S. 10-11
5.	Die Einführung des Pfundes von 500 Gramm in Schleswig-Holstein	Informationen zum Eichwesen 1-2004 – S. 50-51
6.	Vom Pfund zum Kilogramm in Schleswig-Holstein	Natur- und Landeskunde 1/2-2005 - S. 28-33
7.	Von der Rendsburger zur Seeländischen Tonne	Natur- und Landeskunde 9/10-2003 – S. 196-204
8.	Eichamt Lübeck, Entstehung und Entwicklung einer kleinen Behörde in der Hansestadt Lübeck	ZVLGA Band 77 (1999) - S. 114-139
9.	Vom Pfund und Lot in Lübeck bis zum Kilogramm	ZVLGA Band 66 (1986) - S. 185-203
10.	Das Lübecker Pfund bis zum Jahre 1860	Natur- und Landeskunde 4/6-2007 - S. 73-77
11.	Frühere Längenmaße in Lübeck	ZVLGA Band 81 (2001) – S. 379-383
12.	Der Lübecker Scheffel, ein Getreidemaß in früherer Zeit	ZVLGA Band 65 (1985) - S. 333-340 Band 79 (1999) – S. 353-357
13.	Ein Lübecker Maß für Kohlen 1872	ZVLGA Band 75 (1995) - S. 365-368
14.	Lübecker Maße für Kohlen 1757 und 1872	Informationen zum Eichwesen 2 / 2004 - S. 18-21
14.	Ein Quartier Lübecker Bier-Maß	Maß und Gewicht Nr. 58 / 2001 - S. 1412-1413
15.	Das Eichwesen in Elmshorn 1891 bis heute	Jahrbuch für den Kreis Pinneberg 1999 - S. 33-45
16.	Das Eichamt in Pinneberg 1870-1927	Jahrbuch für den Kreis Pinneberg 1996 - S. 121-129
17.	Das gesetzliche Messwesen in Neustadt seit 1768	Jb. für Heimatkunde Oldenburg/ Ost-holstein – 1999 – S. 24-32
18.	Das gesetzliche Messwesen in Bad Oldesloe	Jahrbuch für den Kreis Stormarn 2001 - S. 72-75
19.	Das Eichwesen in Bad Segeberg 1870 bis 1989	Jahrbuch für den Kreis Segeberg 1997 - S. 55-61
20.	Das Eichamt in Kappeln 1871-1912	Jahrbuch Landschaft Angeln 1998 - S. 199-204

- | | |
|---|---|
| 21. Das Eichwesen in Mölln seit 1860 | Lauenburgische Heimat
1997 - S. 39-45 |
| 22. Getreidemaße im Möllner Museum | Lauenburgische Heimat
2002 - S. 70-72 |
| 23. Das Eichamt Altona im Rahmen der schleswig-holsteinischen Eichverwaltung | ZVHG
Band 84 / 1998 – S. 89-99 |
| 24. Aichung, Maße, Wagen
Bemerkungen zur Schreibweise der Begriffe | Informationen zum Eichwesen
1 / 2002 - S. 12 |
| 25. Verband der Preußens technischen Staatseichbeamten 1913-1933 | Informationen zum Eichwesen
2 / 1994 - S. I -XVI |
| 26. Bund der technischen Eichbeamten -
Neuer Anfang nach 1945 | Informationen zum Eichwesen
1 / 1999 - S. 40-43 |
| 27. 35 Jahre BTB Schleswig-Holstein | BTB Magazin
Nr. 2 vom April 2004 |
| 28. Fiete Westphal 1887 – 1979
Aus dem Leben eines Eichbeamten | Informationen zum Eichwesen
2 / 2002 - S. 25-26 |
| 29. Die Kolbenwippe als Kontrollnormal | PTB-Mitteilungen
3 / 1999 – S. 163 |
| 30. Gewichte in der Zeit von 1912-1948 | Maß und Gewicht
Nr. 29 / 1994 - S. 686-692 |
| 31. Maße und Gewichte als Kanonenfutter | Maß und Gewicht
Nr. 47 / 1998 - S. 1139-1141 |
| 32. Deutsche Porzellangewichte | Maß und Gewicht
Nr. 55 / 2000 - S. 1336-1338 |
| 33. Gründung eines Eichmuseums
im Jahre 1900 in Berlin | Maß und Gewicht
Nr. 35 / 1995 - S. 823 |
| 34. Maß und Gewicht –
Bemerkungen zum Namen dieser Zeitschrift | Maß und Gewicht
Nr. 32 / 1994 - S. 747 |
| 35. Zinkgewichte seit dem Jahre 1940 | Maß und Gewicht
Nr. 65 / 2003 - S. 1572 |
| 36. Drei Schweriner Maße aus Zinn | Stier und Greif
Schwerin 2000 - S. 184-186 |
| 37. Das Lübecker Pfund in Schwerin | Stier und Greif
Schwerin 2003 - S. 192-193 |
| 38. Das gesetzliche Messwesen in Nordschleswig/
Sønderjylland bis zum Jahre 1920 | Natur- und Landeskunde
10/11-2006 – S. 187-193 |
| 39. Der Härteprüfstab | Informationen zum Eichwesen
2 / 2006 - S. 26 |
| 40. Eichfahrzeuge der Deutschen Bahn | Maß und Gewicht
Nr. 81 / 2007 - S. 1959-1961 |
| 41. Das gesetzliche Messwesen in Schleswig-Holstein | Maß und Gewicht
Jahresband 2007 (Beiheft Nr. 7) |
| 42. Prof. Dr. Gustav Karsten und der Anfang einer
Eichverwaltung in Schleswig-Holstein | Natur- und Landeskunde
1-3/2009 – S. 16-21 |
| 43. Das frühere Längenmaß Fuß in Schleswig-Holstein | Natur- und Landeskunde
In Vorbereitung - 2009 |

Bisher erschienene Beihefte zur Zeitschrift für Metrologie (ISSN 1430 – 1881)

- Nr. 1: „Vereinheitlichung von Maß und Gewicht in Deutschland im 19. Jahrhundert unter Berücksichtigung Bayerns“ von *Dr. Hildegard Weiß*, Band vergriffen, als Einzelblatt-Kopie auf Anfrage lieferbar
- Nr. 2: „Steingewichte der Fränkischen Alb und ihrer näheren Umgebung - Eine Bestandsaufnahme“ von *Johannes Schlender*, Band vergriffen, als Einzelblatt-Kopie auf Anfrage evtl. lieferbar
- Nr. 3: Jahresband 2002, Vorträge - Frühjahrstreffen Dinkelsbühl (11. Mai 2002) und Herbsttreffen Rheine (5. Oktober 2002), Band vergriffen
- Nr. 4: Jahresband 2003 / 2004, Vorträge - Herbsttreffen Siegen (11.10.2003), Frühjahrstreffen Langenbieber (8.5.2004) und Herbsttreffen Saarbrücken (23.10.2004)
- Dehnungs-Meß-Streifen (DMS) und Wägezellen (WZ), *Bernd Winchenbach*
 - Europe, unsere gemeinsame Sache - notre cause commune, *Werner Widmer*
 - Die Entwicklung der Metrologie in Polen, *Jerzy Mikoszewski*
 - Oberschalige Waagen aus Polen und deren Hersteller, *Jerzy Mikoszewski*
 - Über die Sinnhaftigkeit und Zweckmäßigkeiten für die Entwicklung und den parallelen Gebrauch einheitlicher Maß- und Gewichtseinheiten, *Reinhardt Kremer*
 - Die französischen Gußeisengewichte von 25 kg von *Michel Heitzler*
- Nr. 5: Jahresband 2005, Vorträge - Frühjahrstreffen Meckenheim (8. Mai 2005) und Herbsttreffen Geroltingen-Hesselberg (23. Oktober 2005)
- Gewichte und Waagen aus der Schweiz und aus Frankreich, *Werner Widmer*
 - Die Bremischen Münzwaagen, eine metrologische Kriminalgeschichte, *Reinhardt Kremer*
 - Maßgefäße für Flüssigkeiten, Schank- und Trinkgefäße mit ihrer Eichung, Flaschen, *J. Schlender*
 - Übergewichtswaagen, *Reinhardt Kremer*
- Nr. 6: Jahresband 2006, Vorträge - Sammlertreffen in Oschatz (19. - 21. Mai 2006) und in Ibbenbüren-Uffeln (20. Oktober 2006)
- Die Eichbehörden des Freistaates Sachsen, *Ulrich Warmuth, Radebeul*
 - Oschatz - eine traditionsreiche Waagenbauerstadt, *Dana Bach, Oschatz*
 - Das Oschatzer Eichamt, *Dana Bach, Oschatz*
 - Diashow - Masse und Gewichte, *Werner Widmer, Bretzvil*
 - Die Besonderheit Bremer Pistolengewichte des 18. und 19. Jahrhunderts, *H. Homann, Hamburg*
 - Spiegelbilder, *Hans Günter Franke, Bonn*
- Nr. 7: Jahresband 2007, Vorträge - Sammlertreffen in Gifhorn (20. Oktober 2007)
- Wägetechnik RAPIDO, *Rolf Marbach, Radebeul*
 - Glasmaße, *Werner Kieselbach, Gifhorn*
 - Übersicht über Meilensteine, *Olaf Grell, Bernau*
 - Das gesetzliche Meßwesen in Schleswig-Holstein, *Uwe Kröger, Lübeck*
- Nr. 8: Jahresband 2008, Vorträge - Hauenstein (vom 9. bis 11. Mai 2008) und Fulda - Petersberg (vom 26. bis 28. September 2008)
- Zur Entwicklung der Gewichte in Frankreich 1791 - 1840 *Werner Widmer, Bretzvil*
 - Hohlmaße, Gewichte, Brauseköpfe *Klaus Schröter, Schwelm / Gregor Linkenheil, Luxemburg*
 - Ersatzstoffe zur Herstellung von Maßen, Gewichten und Geräten in den Notzeiten des 20. Jahrhunderts
 - Frühe französische overschalige Waagen *Michel Heitzler, Bondoufle / Frankreich*
 - Ein Apotheker-Gewichtesatz aus Gersfeld 1867 *Reinhardt Kremer, Kleinsassen*
 - Ein zeitgeschichtliches Dokument
 - Apotheker-Gewichte und -Maße *Dr. Egon Rempfen, Kürten / Bechen-Herweg*
 - Ein Blick zurück in die alten Zeiten
 - Postkarten mit Abbildungen von Waagen, Gewichten und Maßen *Dirk Schmitz, Wesel*

Bezugsadresse: Klaus Schröter, Höhenweg 16, D-58332 Schwelm
Telefon 02336-3130 / (0049 2336 3130) E-Mail: kl_schroeter@web.de